

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Stadt Ahaus im Jahr
2020*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Ahaus	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Ausgangslage der Stadt Ahaus	7
0.2.1 Strukturelle Situation	7
0.2.2 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	9
0.3 Interkommunale Zusammenarbeit	10
0.3.1 IKZ - Zwischenergebnisse	10
0.3.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Ahaus	18
0.4 Überörtliche Prüfung	19
0.4.1 Grundlagen	19
0.4.2 Prüfungsbericht	19
0.5 Prüfungsmethodik	21
0.5.1 Kennzahlenvergleich	21
0.5.2 Strukturen	21
0.5.3 Konsolidierungsmöglichkeiten	22
0.5.4 gpa-Kennzahlenset	22
0.6 Prüfungsablauf	22
0.7 Anlage: Ergänzende Tabellen	24
1. Finanzen	29
1.1 Managementübersicht	29
1.1.1 Haushaltssituation	29
1.1.2 Haushaltssteuerung	30
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	31
1.3 Haushaltssituation	32
1.3.1 Haushaltsstatus	33
1.3.2 Ist-Ergebnisse	34
1.3.3 Plan-Ergebnisse	37
1.3.4 Eigenkapital	40
1.3.5 Schulden und Vermögen	42
1.4 Haushaltssteuerung	51
1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation	51
1.4.2 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	52
1.4.3 Ermächtigungsübertragungen	55

1.4.4	Fördermittelmanagement	57
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	60
2.	Beteiligungen	68
2.1	Managementübersicht	68
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	69
2.3	Beteiligungsportfolio	69
2.3.1	Beteiligungsstruktur	70
2.3.2	Wirtschaftliche Bedeutung	71
2.3.3	Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt	72
2.4	Beteiligungsmanagement	74
2.4.1	Datenerhebung und -vorhaltung	74
2.4.2	Berichtswesen	75
2.4.3	Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien	76
2.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	78
3.	Hilfe zur Erziehung	79
3.1	Managementübersicht	79
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	80
3.3	Strukturen	80
3.3.1	Strukturkennzahlen	81
3.3.2	Umgang mit den Strukturen	82
3.3.3	Präventive Angebote	82
3.4	Organisation und Steuerung	83
3.4.1	Organisation	83
3.4.2	Gesamtsteuerung und Strategie	84
3.4.3	Finanzcontrolling	85
3.4.4	Fachcontrolling	86
3.5	Verfahrensstandards	87
3.5.1	Prozess- und Qualitätsstandards	87
3.5.2	Prozesskontrollen	91
3.6	Personaleinsatz	91
3.6.1	Allgemeiner Sozialer Dienst	92
3.6.2	Wirtschaftliche Jugendhilfe	93
3.7	Leistungsgewährung	93
3.7.1	Fehlbetrag und Einflussfaktoren	93
3.7.2	Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII	101
3.7.3	Unbegleitete minderjährige Ausländer	110
3.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	112
4.	Bauaufsicht	116
4.1	Managementübersicht	116
4.2	Inhalte, Ziele und Methodik	117

4.3	Baugenehmigung	117
4.3.1	Strukturelle Rahmenbedingungen	117
4.3.2	Rechtmäßigkeit	120
4.3.3	Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge	121
4.3.4	Geschäftsprozesse	122
4.3.5	Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens	122
4.3.6	Laufzeit von Bauanträgen	124
4.3.7	Personaleinsatz	126
4.3.8	Digitalisierung	128
4.3.9	Transparenz	129
4.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	131
5.	Vergabewesen	135
5.1	Managementübersicht	135
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	135
5.3	Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention	136
5.3.1	Organisation des Vergabewesens	137
5.3.2	Allgemeine Korruptionsprävention	139
5.4	Sponsoring	141
5.5	Bauinvestitionscontrolling	142
5.6	Nachtragswesen	144
5.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	144
5.6.2	Organisation des Nachtragswesens	146
5.7	Maßnahmenbetrachtung	147
5.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	148
	Kontakt	150

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Ahaus

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Ahaus stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Es ist davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die Kommunen haben wird. Neben Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte sind auch Auswirkungen auf die Arbeit der Jugendämter, auf das Vergabewesen und die Bautätigkeit zu erwarten bzw. nicht ausgeschlossen. Da weder die genaue Höhe dieser Auswirkungen noch Veränderungen von Fallzahlen oder des Arbeitsaufkommens derzeit konkret zu beziffern sind, konnten diese Kriterien zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht in die Bewertung der Handlungsfelder der überörtlichen Prüfung einfließen.

Finanziell ist die Stadt Ahaus weiterhin gut aufgestellt. Sie unterliegt keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und der Handlungsbedarf, ihre Haushaltssituation zu verbessern, ist vergleichsweise gering.

Im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 hat die Stadt Ahaus durchgehend positive **Jahresergebnisse** erwirtschaftet. Begünstigt durch einen starken Anstieg der Steuererträge konnte sie ihre Ausgleichsrücklage zum Jahresende 2018 auf 58 Mio. Euro aufstocken und verfügt somit über eine komfortable Risikovorsorge. Diese wird 2019 nochmals anwachsen, da sich für dieses Jahr mit einem weiteren hohen Überschuss eine erhebliche Verbesserung gegenüber den Plandaten abzeichnet.

Die **Haushaltsplanung** weist für 2020 bis 2023 Fehlbeträge aus. Aufgrund der zugrunde gelegten vorsichtigen und risikobewussten Planannahmen sieht die gpaNRW in der mittelfristigen Planung allerdings mehr Chancen als Risiken. Dennoch ist zu erwarten, dass die Corona-Pandemie sich negativ auf die Haushaltssituation auswirken wird. Daher ist die Stadt gut beraten, auch in finanziell guten Zeiten umsichtig zu wirtschaften und vorsorglich Konsolidierungspotenziale zu identifizieren.

Die Stadt Ahaus verfügt über eine gute Eigenkapitalausstattung. Im Betrachtungszeitraum hat sich das **Eigenkapital** um 27 Mio. erhöht. Obwohl Ahaus über ein sehr breites Gebäudeportfolio verfügt, ist es der Kommune gleichzeitig gelungen, dessen Wert nicht nur zu erhalten, sondern diesen noch zu steigern. Das **Gebäudevermögen** ist um mehr als 25 Mio. Euro gewachsen, weil die Stadt in den letzten Jahren sehr umfangreich in Schul- und Kulturgebäude investiert hat. Auf den sich abzeichnenden Investitionsbedarf beim **Verkehrsinfrastrukturvermögen**

hat sie bereits mit einer aktuellen Zustandserfassung der Straßen und der Erstellung eines Straßen- und Wegekonzepts reagiert. Mit dem 2020 fertiggestellten Wirtschaftswegekonzept kann die Stadt erforderliche Investitions- und Sanierungsmaßnahmen gezielt einplanen.

Trotz der starken Investitionstätigkeit gehört Ahaus zu den Vergleichsstädten mit der niedrigsten **Verschuldung**. Die Stadt benötigt keine Liquiditätskredite und profitiert von ihrer guten Selbstfinanzierungskraft, da sie Investitionen durch die Haushaltsüberschüsse mitfinanzieren kann. Aufgrund des hohen Investitionsvolumens in der weiteren Finanzplanung werden die Verbindlichkeiten in den Folgejahren voraussichtlich dennoch ansteigen.

Es bleibt allerdings abzuwarten, ob die veranschlagten Maßnahmen im vorgesehenen Zeitraum realisiert werden können. In den letzten Jahren hat die Stadt Ahaus in hohem Umfang investive **Auszahlungsermächtigungen** in Folgejahre übertragen. Gleichzeitig hat sie nur rund 60 Prozent der Haushaltsermächtigungen für investive Auszahlungen umgesetzt. Die gpaNRW empfiehlt daher, investive Maßnahmen bei künftigen Haushaltsplanungen realitätsnäher zu veranschlagen.

Die Stadt Ahaus ist an 15 Unternehmen beteiligt und verfügt damit über eine komplexe Beteiligungsstruktur. Deren Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt sind jedoch gering. Die städtischen **Beteiligungen** entlasten den Haushalt durchschnittlich um 0,3 Mio. Euro. Aus Sicht der gpaNRW ergeben sich hieraus mittlere Anforderungen an das Beteiligungsmanagement. Diese erfüllt die Stadt Ahaus nicht vollständig. Das Beteiligungsmanagement sollte bei den halbjährigen Budgetberichten auch die finanzielle Entwicklung der Beteiligungen aufnehmen und über Abweichungen zum Planverlauf informieren. Die gpaNRW empfiehlt zudem Schulungsangebote für die Gremienvertreter.

Gute Ergebnisse erreicht die Stadt Ahaus im Handlungsfeld **Hilfe zur Erziehung**. Der aus diesem Bereich resultierende Fehlbetrag ist in Ahaus deutlich geringer als in den meisten Vergleichsstädten. Dies ist einerseits durch die niedrige Falldichte begründet, bei der sich neben den positiven strukturellen Rahmenbedingungen auch die umfangreiche Präventionsarbeit der Kommune auswirken kann. Andererseits sind auch die fallbezogenen Aufwendungen, die durch einen überdurchschnittlichen Anteil ambulanter Hilfefälle begünstigt werden, sehr gering. Bei den stationären Hilfen hat die Stadt Ahaus unter allen Vergleichsstädten die niedrigsten Aufwendungen je Hilfefall, weil sie die Vollzeitpflege sehr intensiv als fachliche und wirtschaftliche Alternative zur Heimerziehung einsetzt.

Die organisatorischen Voraussetzungen für eine gute Fallsteuerung sind in Ahaus durch klar definierte Standards, Abläufe und Zuständigkeiten gegeben. Wenn das Jugendamt das Finanz- und Fachcontrolling durch kennzahlenbezogene Auswertungen und ein standardisiertes Berichtswesen ausweiten würde, könnte es dadurch noch gezieltere Erkenntnisse für die Steuerung und zur Wirksamkeit der Hilfen erlangen.

Die Beschäftigten der **Bauaufsicht** der Stadt Ahaus haben ein hohes Fallaufkommen zu bearbeiten. Entlastend wirkt sich dabei der Anteil von Vorlagen im Freistellungsverfahren aus. Die gesetzlichen Fristen werden weitestgehend eingehalten. Die gpaNRW sieht noch Optimierungspotenzial, da steuerungsrelevante Informationen wie die Laufzeiten der Bauanträge oder die Zahl der unerledigten Fälle bisher nicht zu ermitteln sind. Zur Verbesserung der Steuerung sollte die Stadt Ahaus diese und weitere Kennzahlen regelmäßig erheben und hierfür Zielwerte festlegen. Außerdem empfiehlt die gpaNRW, Arbeitsabläufe und Entscheidungsbefugnisse

schriftlich zu regeln und einheitliche Entscheidungsgrundlagen für Ermessensentscheidungen zu erarbeiten.

Eine Ergänzung des Informationsangebots für Bauwillige kann zudem dazu beitragen, dass sich der Anteil der zurückgenommenen Bauanträge verringert. Um die Bearbeitungszeiten zu verringern, sollte die Stadt die Zahl der eingeholten bauaufsichtlichen Stellungnahmen auf das notwendige Maß beschränken, Fristen für die Nachlieferung von Unterlagen verkürzen und die wechselnden Bearbeitungsschritte zwischen der Sachbearbeitung und dem Schreibbüro hinterfragen. Auch eine stärkere Digitalisierung kann das Antragsverfahren beschleunigen.

Das **Vergabewesen** in der Stadt Ahaus ist gut organisiert. Eine zentrale Vergabestelle ist eingerichtet und die örtliche Rechnungsprüfung gut in den Vergabeprozess eingebunden. Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe sind in einer Dienstanweisung geregelt. Weitere Verbesserungen könnte die Stadt erreichen, wenn sie eine Software für das Vergabewesen einführt und einheitliche Vordrucke für Abnahmeprotokolle verwendet.

Eine Dienstanweisung zur **Korruptionsprävention** hat die Stadt Ahaus ebenfalls erlassen. Ergänzend empfiehlt die gpaNRW, regelmäßig eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchzuführen. Die Dienstanweisung enthält ebenfalls Regelungen zum **Sponsoring**. Auch wenn dieses Thema derzeit für die Stadt Ahaus noch keine Bedeutung hat, sollte sie die Vorgaben hierfür vorsorglich ergänzen. Insbesondere sollte sie Entscheidungsbefugnisse festlegen und grundsätzlich eine zeitliche Befristung für Sponsoringvereinbarungen vorsehen.

Ein systematisches **Bauinvestitionscontrolling** betreibt die Stadt Ahaus nicht. Zumindest komplexe Investitionsmaßnahmen sollte sie von der Bedarfsfeststellung bis zur Schlussrechnung zentral steuern, überwachen und dokumentieren. Außerdem sollte sie bei ihren Baumaßnahmen die Bedarfsfeststellung und –planung optimieren, denn die Abweichungen der Abrechnungssummen von den Auftragswerten sind in Ahaus höher als in den meisten Vergleichskommunen. Zusätzlich sollte sie ihr **Nachtragswesen** weiterentwickeln, indem sie die Nachträge hinsichtlich der Ursachen, der Höhe und der beteiligten Unternehmen auswertet.

Die stichprobenhafte **Betrachtung einzelner Baumaßnahmen** bestätigt eine gute Dokumentation der Verfahrensschritte in den Bauakten, aber auch das Erfordernis einer intensiven Bedarfsplanung.

0.2 Ausgangslage der Stadt Ahaus

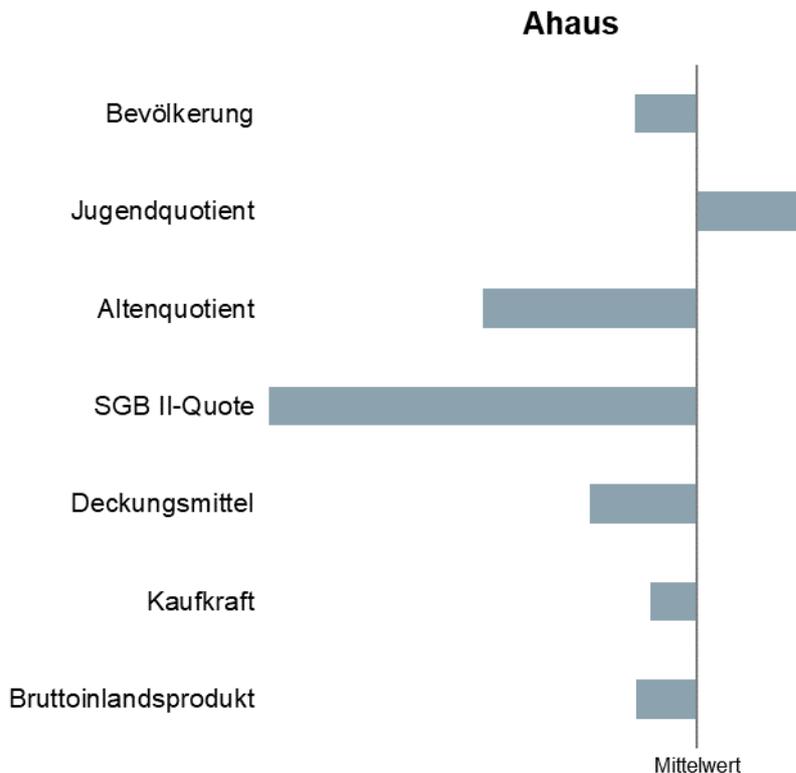
0.2.1 Strukturelle Situation

Das folgende Balkendiagramm zeigt die strukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Ahaus. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹. Das Diagramm enthält als Y-Achse den Mittelwert der Kom-

¹ IT.NRW, Bertelsmann-Stiftung, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK)

munen im jeweiligen Prüfsegment, hier der mittleren kreisangehörigen Kommunen. Eine Ausnahme bildet das Merkmal Bevölkerungsentwicklung. Hier ist der Indexwert der heutigen Bevölkerungsstand der abgebildeten Kommune.

Strukturmerkmale der Stadt Ahaus 2018



Die Strukturmerkmale der Stadt Ahaus haben sich gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung im Jahr 2014 kaum verändert. Eine Verschiebung gibt es allerdings bei der Prognose zur weiteren Bevölkerungsentwicklung. Bei der letzten Prüfung wurden noch konstante Einwohnerzahlen vorhergesagt. Dies hat sich mit einem leichten Einwohnerzuwachs in den letzten Jahren bestätigt. Langfristig gehen die neuen Vorausberechnungen von IT.NRW für die Stadt Ahaus jedoch von einem Bevölkerungsrückgang aus. Danach würde die Einwohnerzahl von knapp 39.400 (Stand Ende 2019) bis zum Jahr 2040 auf ca. 36.400 absinken.

Bei den Merkmalen zur Bevölkerungsstruktur sticht vor allem die niedrige SGB II-Quote hervor. Der Anteil der Menschen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, ist in Ahaus sehr gering. Gleichzeitig gibt es einen hohen Jugendanteil und relativ wenig Senioren in Relation zur werktätigen Bevölkerung. Die Auswirkungen der demografischen Entwicklung sind in Ahaus daher noch nicht so ausgeprägt wie in vielen anderen Regionen.

Bei den Strukturmerkmalen zur wirtschaftlichen Stärke der Stadt und ihrer Einwohner erreicht die Stadt Ahaus dagegen weiterhin nur unterdurchschnittliche Werte. Die Deckungsmittel im städtischen Haushalt, die sich aus den Steuererträgen und Schlüsselzuweisungen je Einwohner

zusammensetzen, sind in Ahaus geringer als in den meisten Vergleichsstädten. Gleiches gilt für das Einkommensniveau der Bevölkerung und das Bruttoinlandsprodukt (letzteres ist für den Kreis Borken insgesamt ermittelt).

Neben den in der obigen Grafik abgebildeten Strukturmerkmalen ist die sehr große Gemeindefläche (151 km²) eine strukturelle Besonderheit der Stadt Ahaus. Eine große Gemeindefläche wirkt sich häufig belastend auf eine Kommune aus, weil z.B. mehr Schul- und Feuerwehrstandorte sowie ein umfangreiches Straßen- und Wegenetz zu unterhalten sind.

Die Wirtschaftsstruktur ist in Ahaus geprägt durch eine hohe Zahl vorwiegend mittelständischer Unternehmen. Aufgrund der vorhandenen Arbeitsplätze hat die Stadt einen deutlichen Einpendlerüberschuss. Durch die Ausweisung zusätzlicher Baugebiete möchte sie auswärtigen Arbeitnehmern perspektivisch die Möglichkeit geben, ihren Wohnort nach Ahaus zu verlagern.

0.2.2 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Mit dem Prüfungsbericht zur letzten überörtlichen Prüfung durch die gpaNRW haben sich in Ahaus sowohl die Verwaltung als auch die Politik intensiv beschäftigt. Der Rat der Stadt Ahaus hat sich am 24.06.2015 in öffentlicher Sitzung mit den Feststellungen und Empfehlungen befasst und diese zur Kenntnis genommen.

Umgesetzt hat die Stadt Ahaus z.B. folgende Empfehlungen:

- Im Bereich der Personalwirtschaft wurde der bisherige Gleichstellungsplan zu einem Gleichstellungs- und Personalentwicklungsplan deutlich ausgeweitet und aufgewertet. Der Plan wird alle drei Jahre aktualisiert.
- Bei den Schulen hat die Stadt den hohen Anteil der Sekretariatskräfte in Entgeltgruppe 6 im Rahmen eines neuen Stellenbemessungskonzepts kritisch hinterfragt und reduziert.
- Die Kalkulation der Friedhofsgebühren wurde 2016 neu aufgestellt.
- Wie empfohlen wurde bei der Erhebung der Vergnügungssteuer als Bemessungsgrundlage auf den Spieleinsatz umgestellt.
- Fehlende Daten zu Gebäudeflächen hat die Stadt erfasst und dokumentiert. Sie hat zudem damit begonnen, nicht kommunaltypische Einrichtungen auf die jeweiligen Nutzer zu übertragen. Dies soll kurz- bis mittelfristig abgeschlossen werden.
- Die Stadt hat ein Spielraumkonzept entwickelt, das den Bedarf an Spiel- und Bolzplätzen nach festgelegten Kriterien berücksichtigt. In den letzten Jahren wurden bereits 13 Spielplätze zurückgebaut.
- Den hohen Standard der Park- und Gartenanlagen hat die Stadt kritisch hinterfragt und sukzessive reduziert. So wurde beispielsweise die Anzahl der Rasenschnitte in den öffentlichen Grünanlagen um die Hälfte verringert.
- Durch die Einführung des Programms „Gepro“ werden die Einnahmekassen inzwischen wie empfohlen personenbezogen geführt.

0.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wenn alle Rückmeldungen vorliegen, fassen wir die Ergebnisse in einem Abschlussbericht zusammen. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde für das gesamte Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Stadt Ahaus nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

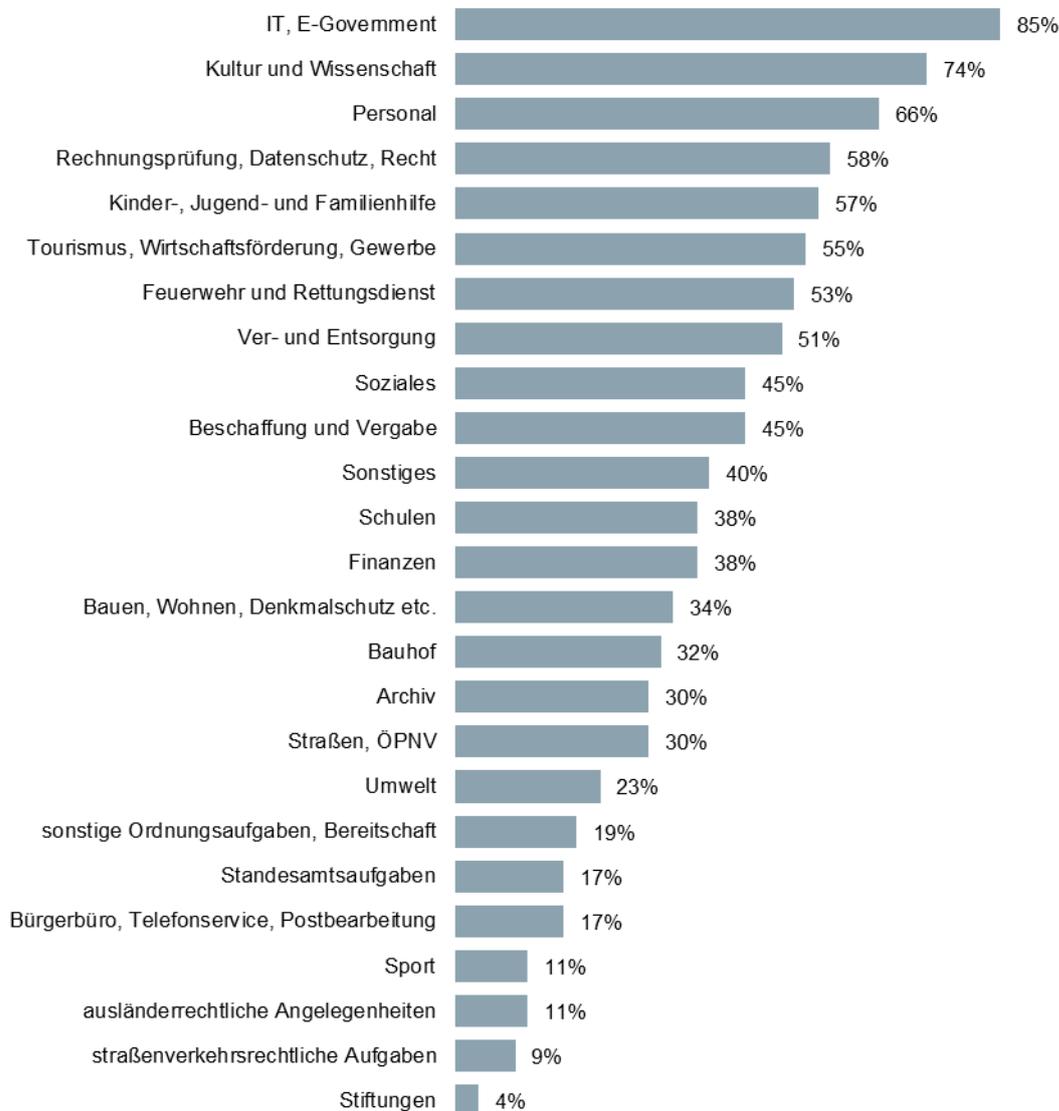
0.3.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 53 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme vor. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.3.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden prozentualen Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern zugrunde, in denen aktuell bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ 2020



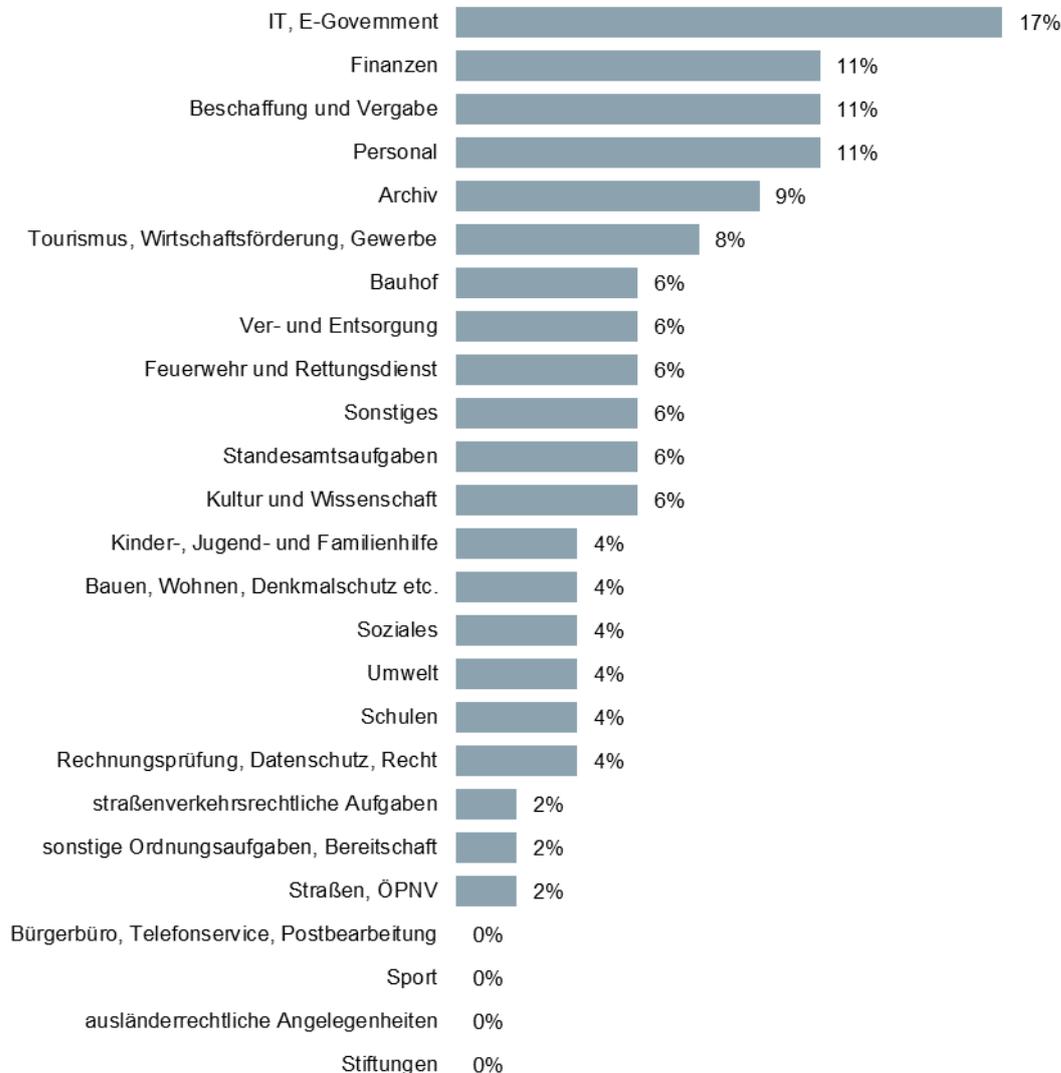
Nahezu alle bisher geprüften Kommunen sind einem Rechenzentrum angeschlossen. Entsprechend hoch ist der Anteil interkommunaler Zusammenarbeit in den Aufgabengebieten IT und E-Government.

Unter den meistgenannten Bereichen befinden sich zudem Aufgaben der Daseinsvorsorge (z.B. Kultur und Wissenschaft, Ver- und Entsorgung, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe), aber auch interne Dienstleistungsbereiche (z.B. Personal, Rechnungsprüfung, Datenschutz, Recht) sowie entwicklungspolitische Handlungsfelder (Tourismus, Wirtschaftsförderung und Gewerbe). Neben formell vereinbarten Grundlagen zur dauerhaften gemeinsamen Aufgabenerfüllung bilden auch einzelne, teils zeitlich befristete Projekte, die Basis einer Kooperation.

Eher untergeordnete Bedeutung haben nach den bisherigen Auswertungen aktuell insbesondere gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmungen im klassischen Bereich der Ordnungsverwaltung, des Standesamtswesens sowie im Infrastruktur- und Sportbereich.

0.3.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Geplante Aufgabenfelder IKZ



Auch bei den geplanten Aufgabenfeldern sind die Bereiche IT und E-Government dominierend. Dies überrascht nicht, da mittlerweile doch alle Kommunen gefordert sind, die Digitalisierung ihrer Verwaltungen aktiv voranzutreiben. Diesbezüglicher Handlungsbedarf hat sich aktuell auch in der Pandemie-Situation offenbart. Da dies die einzelne Kommune oftmals vor große Herausforderungen stellt, sind vermehrt Bestrebungen, bspw. auch auf Kreisebene, wahrnehmbar, gemeinsame Lösungen zu entwickeln (z.B. gemeinsame, kreisweite E-Governmentstrategie). Gerade im Bereich der internen Dienstleistungen eröffnet die Digitalisierung neue, ortsunabhängige Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit und zum schnellen Datenaustausch. Viele Kommunen sehen hier offensichtlich noch große Effizienzpotenziale, gerade in Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels. Zu den meistgenannten Aufgaben gehören hier in erster Linie die Bereiche Beschaffung/ Vergabe, Personal, Finanzen und Bauhof, aber auch das Archivwesen.

Nachvollziehbar weniger IKZ-Aktivitäten sind dagegen in solchen Aufgabenfeldern geplant, in denen die Kommunen bereits heute sehr häufig kooperieren (z.B. Rechnungsprüfung, Datenschutz, Recht, Kinder-, Jugend und Familienhilfe, Kultur- und Wissenschaft).

0.3.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den bisherigen Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ 2020

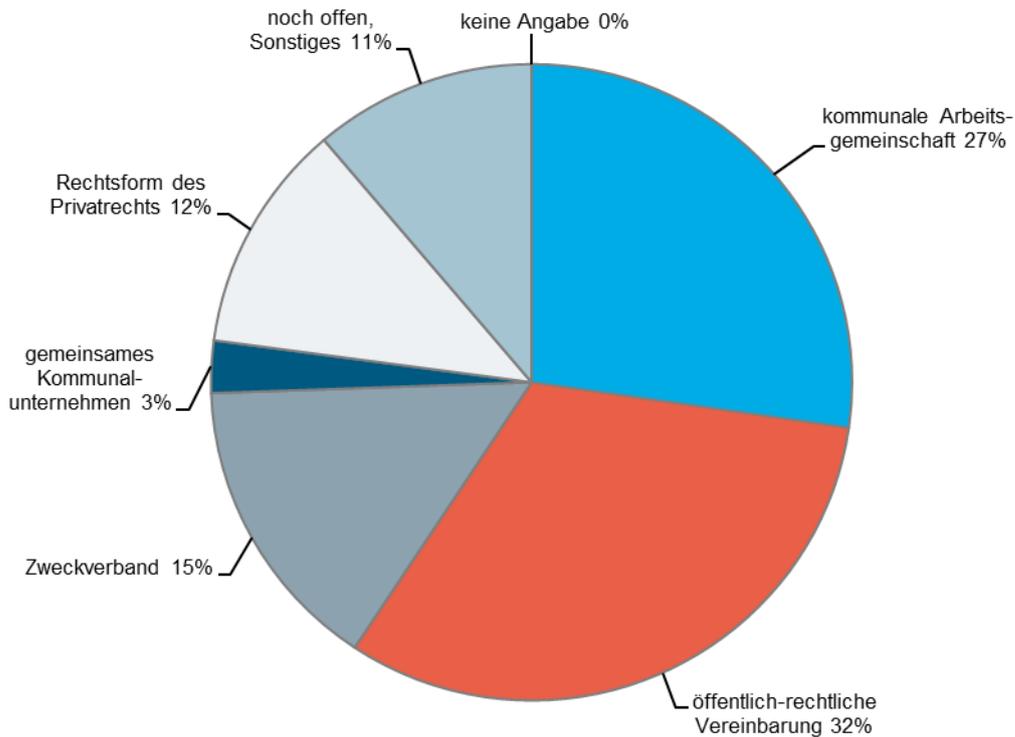


Die mittleren kreisangehörigen Kommunen arbeiten weit überwiegend mit Partnern aus dem kreisangehörigen Raum und den Kreisen zusammen. Die Größenunterschiede scheinen hier nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Letzteres spiegelt sich auch darin wider, dass immerhin rd. ein Drittel der bisher befragten Kommunen interkommunale Kooperationen mit kreisfreien Städten eingegangen sind.

0.3.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen.

Rechtsformen IKZ 2020

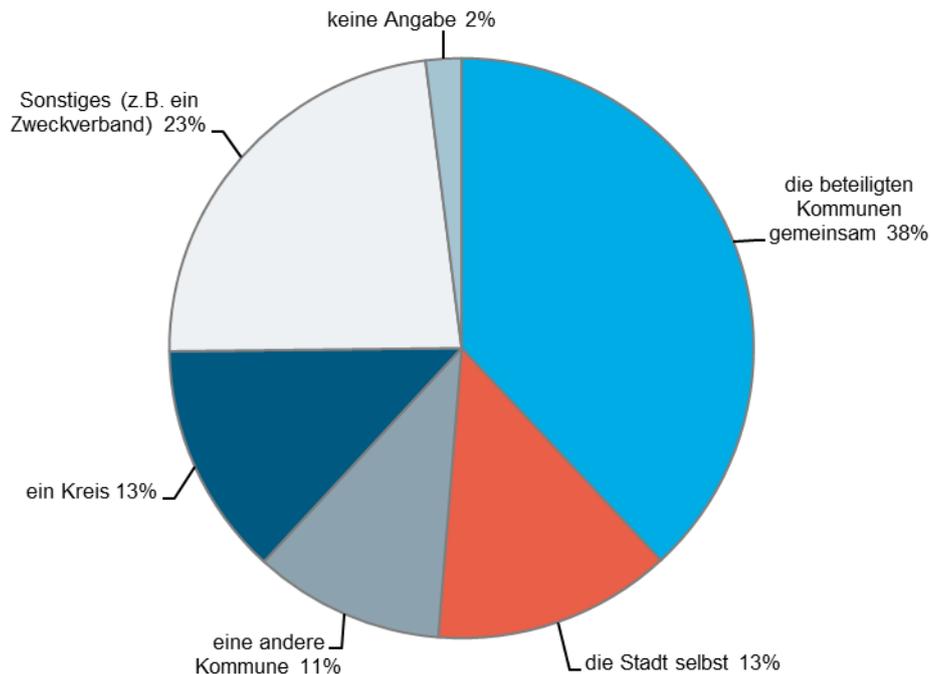


Rund ein Drittel der interkommunalen Zusammenarbeit basiert auf öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, für rd. ein Viertel aller Kooperationen sind Arbeitsgemeinschaften gebildet worden. Zusammen mit der Gründung eines Zweckverbandes sind dies die rechtlichen Grundlagen für rund 75 Prozent aller IKZ-Projekte. Mit diesen Rechtsformen sind ganz offensichtlich praktikable formelle Konstruktionen geschaffen worden, die sich in der Praxis etabliert und bewährt haben. Gerade in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sehen die Kommunen offenbar größere Gestaltungsmöglichkeiten sowie den weiteren Vorteil, dass kein neuer Aufgabenträger geschaffen werden muss, der überdies zusätzliche Kosten und Gremienstrukturen verursacht.

0.3.1.5 Aufgabendurchführung

Die nachfolgende Grafik macht deutlich, wer in vereinbarten IKZ-Partnerschaften für die konkrete Aufgabenwahrnehmung zuständig ist. Die Grafik bildet die prozentuale Verteilung der Anzahl der jeweiligen Durchführungsvarianten der bislang befragten Kommunen ab.

Aufgabendurchführung IKZ 2020

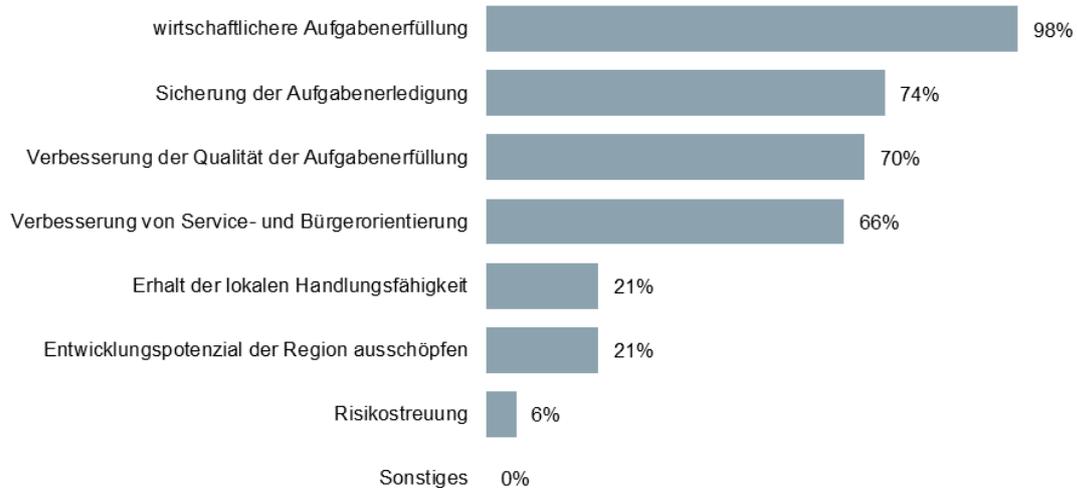


In dieser Grafik zeigt sich sehr deutlich, dass die Kommunen Organisationsformen bevorzugen, in denen sie entweder selbst, eine andere Kommune, die beteiligten Kommunen gemeinsam oder auch der Kreis die gemeinschaftlichen Aufgaben erledigen. Die auf diese Akteure entfallenden IKZ-Projekte betragen in Summe mehr als 70 Prozent und erklären damit auch den oben genannten großen Anteil der Arbeitsgemeinschaften und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen. Bemerkenswert ist aus unserer Sicht, dass in rd. einem Drittel der Kooperationsprojekte die beteiligten Kommunen die Aufgaben gemeinsam durchführen. Dies setzt insbesondere eine gute behördenübergreifende Aufgabenverteilung sowie klare Prozess- und Schnittstellenregelungen voraus.

0.3.1.6 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ



Mehr Wirtschaftlichkeit, Qualität, Service- und Bürgerorientierung sowie die Sicherung der Aufgabenerfüllung sind die meistgenannten Ziele, die die bislang befragten Kommunen mit der Initiierung und Umsetzung ihrer IKZ-Projekte verfolgen.

Mit Abstand höchste Priorität genießt dabei das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Nahezu alle Beteiligten zielen mit ihren IKZ-Aktivitäten auf eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ab.

0.3.1.7 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum ist zu evaluieren, ob und inwiefern die erwarteten Ziele auch alle erreicht wurden. Dies gilt insbesondere, wenn mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet wurden. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen – von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ



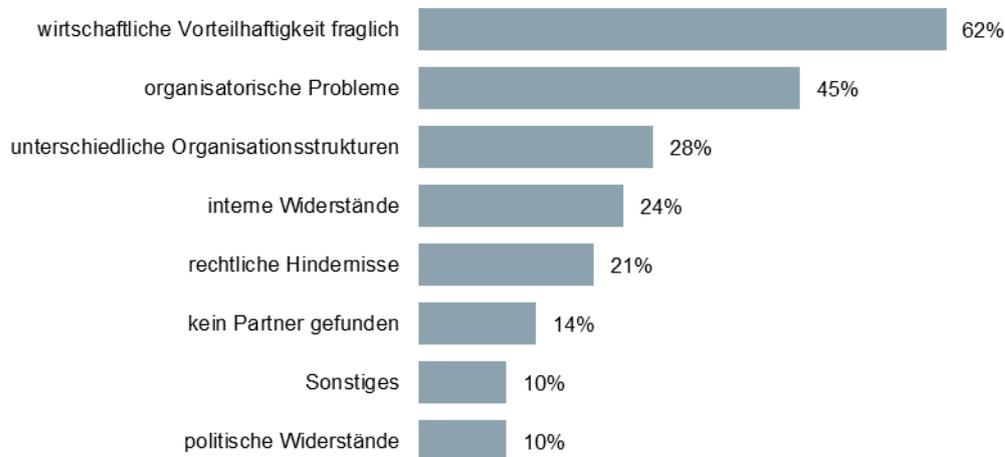
Rund die Hälfte der Städte setzt den unbedingten Rückhalt der Verwaltungsführung für eine erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit voraus. Auch das gegenseitige Vertrauen und die damit in engem Zusammenhang stehende Kooperation auf Augenhöhe werden nahezu von der Hälfte aller Kommunen als weitere wesentliche Erfolgskriterien genannt. Offene und ehrliche Zusammenarbeit mit den Partnern, aktiv gestützt und gefördert durch die Verwaltungsspitze sind aus Sicht der befragten Städte somit die entscheidenden Voraussetzungen für das Gelingen interkommunaler Kooperationen.

Bemerkenswert ist dabei, dass die Unterstützung der Verwaltungsspitze besonders wichtig erscheint, aber nur rd. ein Viertel der Kommunen die Rolle der Politik bzw. deren Bereitschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit erfolgskritisch sieht. Auffällig ist auch, dass - zumindest zum jetzigen Stand der Umfrage - die Akzeptanz durch die Bürgerschaft offensichtlich eine untergeordnete Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung von IKZ-Projekten hat.

0.3.1.8 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ



Korrespondierend zur Zielpriorität (vgl. Abschnitt 0.3.1.6) ist hier der meistgenannte Hinderungsgrund zur Umsetzung von IKZ die offensichtlich mangelnde Wirtschaftlichkeit. Erst mit Abstand folgen organisatorische Probleme und unterschiedliche Organisationsstrukturen als Hemmnis für die erfolgreiche Realisierung von IKZ-Vorhaben.

0.3.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Ahaus

Die Stadt Ahaus arbeitet in verschiedenen Aufgabenfeldern mit anderen Partnern zusammen. Aktuell bestehen sieben interkommunale Kooperationen. Dabei deckt sie viele Bereiche ab, die auch in der landesweiten Betrachtung die Schwerpunkte interkommunaler Zusammenarbeit bilden. So kooperiert sie bei der Versorgung mit IT-Dienstleistungen und beim Datenschutz mit dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW). Auch die Personalabrechnung erfolgt über den dortigen Shared-Service-Center. Zusätzlich gehört sie noch einem ADV-Verbund mit den Gemeinden Heek, Legden und Schöppingen an.

Ebenfalls weit verbreitet ist die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Kultur und Erwachsenenbildung. So unterhält die Stadt Ahaus eine gemeinsame Musikschule mit den Gemeinden Heek, Legden und Schöppingen. Auch die Volkshochschule betreiben diese Kommunen gemeinsam als Zweckverband, dem außerdem noch die Städte Vreden und Stadtlohn sowie die Gemeinde Südlohn angehören.

Kooperationen ist die Stadt Ahaus auch in Aufgabenfeldern eingegangen, in denen eine Zusammenarbeit von Kommunen noch weniger verbreitet ist. So übernimmt sie den Vollstreckungsaußendienst für die Gemeinden Heek und Legden. Für die Erschließung des Industrieparks an der A31 hat sie einen gemeinsamen Zweckverband mit der Gemeinde Legden gegründet. Ahaus gehört außerdem der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Borken (WFG) sowie einer gemeinsamen Windparkentwicklungsgesellschaft mit den Gemeinden Heek und Legden an. Letztere wird aktuell liquidiert, weil diese für ihren Geschäftszweck nicht mehr benötigt wird.

Im Bereich der Feuerwehr ist Ahaus sogar grenzüberschreitend aktiv. Gemäß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt der Löschzug Alstätte der Freiwilligen Feuerwehr Ahaus

Einsätze auf einem kleinen Teil des Gemeindegebiets der niederländischen Gemeinde Haaksbergen. Für den Kreis Borken unterhält die Stadt Ahaus eine Feuer- und Rettungswache und erhält dafür Entgelte.

Die Auflistung macht deutlich, dass die Stadt Ahaus der interkommunalen Zusammenarbeit aufgeschlossen gegenübersteht und deren Vorteile bereits in mehreren Aufgabenfeldern nutzt. Die Bürgermeisterin und der Kämmerer der Stadt bewerten die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in allen laufenden Projekten positiv. Weiteres Potenzial sehen sie beispielsweise noch im Bereich des Archivwesens. In Ahaus wurde vor kurzer Zeit eine Mitarbeiterin für das Archiv eingestellt, die in diesem Bereich auch weitere kleine Kommunen betreuen könnte. Zudem soll zukünftig auch die Klärschlamm Entsorgung in Zusammenarbeit mit dem Kreis Borken erfolgen.

Nach Auffassung der gpaNRW bieten die gewählten Maßnahmen und Handlungsfelder eine gute Grundlage für ein zukunftsorientiertes und erfolgreiches Handeln. Einen weiteren Impuls, neue Projekte auf örtlicher Ebene anzustoßen, kann die seit Anfang des Jahres in Kraft getretene Förderrichtlinie zur Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in NRW geben.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage der Kommunen und der gesetzliche Anspruch, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen. Schwerpunkt der Prüfung sind Vergleiche von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen und auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen

der Kommune, eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, zum Prüfungsablauf sowie zur Prüfungsmethodik. Als Schwerpunktthema haben wir ein Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit mit in den Bericht aufgenommen.

- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten². Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau der Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlungen: Letztlich weisen wir die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) werden im Prüfungsbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

² KGSt-Bericht Nr. 09/2018 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2018/2019) und Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020)

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte aller mittleren kreisangehörigen Kommunen einbezogen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, so erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese können zum Teil unmittelbar gesteuert werden. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind,

zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich – in den Teilberichten sowie unter „Ausgangslage der Kommune“ ein.

0.5.3 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.4 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die in vorangegangenen Prüfungen betrachtet wurden. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der mittleren kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen sie für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in Ahaus hat die gpaNRW von Januar bis Oktober 2020 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Ahaus hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Stadt Ahaus überwiegend das Vergleichsjahr 2018, im Handlungsfeld Bauaufsicht das Vergleichsjahr 2019. Basis in der Finanzprüfung sind die festgestellten Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 sowie die Haushaltsplanung 2019 und 2020 einschließlich der bis 2023 reichenden mittelfristigen Planung.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Kommune berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Dirk Hungermann
Finanzen	Christoph Boxleitner
Beteiligungen	Jan Müller
Hilfe zur Erziehung	Jörg Nathaus
Bauaufsicht	Hermann Ptok
Vergabewesen	Hermann Ptok

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Herne, den 10.12.2020

gez.

Thomas Nauber

Abteilungsleitung

gez.

Dirk Hungermann

Projektleitung

F.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die Stadt hält die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung und zur Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses nicht ein. Dennoch liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Haushaltssituation vor.	E1	Die Stadt sollte es sich zum Ziel nehmen, sich bei der Erstellung des Jahresabschlusses der gesetzlichen Frist anzunähern.
F2	Im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 konnte die Stadt Ahaus die gestiegenen Aufwendungen im Wesentlichen durch höhere Steuererträge ausgleichen. Diese positive Entwicklung kann für die nächsten Jahre nicht als gesichert angesehen werden.	E2	Trotz der momentan guten Haushaltssituation sollte die Stadt Ahaus Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltsspositionen identifizieren. Bei einer zu erwartenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage müssen die damit verbundenen Ertragseinbußen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.
F3	Die Stadt Ahaus überträgt keine Aufwandsermächtigungen in die Folgejahre. Im investiven Bereich überträgt sie dagegen in höherem Umfang nicht ausgeschöpfte Auszahlungsermächtigungen als 75 Prozent der Vergleichskommunen.	E3	Die Stadt Ahaus sollte eine Überprüfung der Planungsparameter und der Übertragungsregelungen im investiven Bereich vornehmen. Ziel sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.
F4	Die Fördermittelakquise erfolgt bei der Stadt Ahaus grundsätzlich dezentral durch die einzelnen Fachbereiche. Bei investiven Fördermaßnahmen erfolgt die Beantragung und Abwicklung zentral durch den Fachbereich Finanzen. Eine strategische Zielvorgabe zum Umgang mit Fördermittel ist nicht vorhanden.	E4	Die Stadt Ahaus sollte eine strategische Zielvorgabe zum Umgang mit Fördermitteln und deren Akquise verschriftlichen. Bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen sollten Fördermöglichkeiten standardisiert geprüft werden.
F5	Der Stadt Ahaus ist es bisher weitgehend gelungen, die Rückforderung von Fördermitteln zu vermeiden. Ein Fördercontrolling mit einem separaten Berichtswesen existiert derzeit nicht.	E5	Die Stadt Ahaus sollte den Aufbau eines Fördercontrollings mit einem Berichtswesen überprüfen. Das Fördercontrolling kann für die interne Berichterstattung an den Verwaltungsvorstand genutzt werden und für den Rat. Die Berichterstattung sollte sich, anders als beim Budgetbericht, anlassbezogen am Projektfortschritt orientieren.

Feststellung		Empfehlung	
Beteiligungen			
F1	Die Datenerhebung und –vorhaltung entspricht ganz überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Ahaus ergeben.	E1	Das Beteiligungsmanagement der Stadt Ahaus sollte die Weiterleitung der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne sowie der Einladungen und Niederschriften zu Gremiensitzungen an das Beteiligungsmanagement automatisieren. Diese sollte vom Gremienvertreter aus dem Verwaltungsvorstand oder möglichst direkt von der Beteiligung erfolgen. Die Unterlagen sollten im Dokumentenmanagementsystem hinterlegt werden.
F2	Das Berichtswesen entspricht teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Ahaus ergeben.	E2	Die Stadt Ahaus sollte im Rahmen der halbjährigen Budgetberichte auch die Beteiligungen in den Blick nehmen und bei Abweichungen zum Planverlauf entsprechend berichten.
F3	Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien entspricht ganz überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Ahaus ergeben.	E3	Das Beteiligungsmanagement der Stadt Ahaus sollte mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung anbieten, in der die Gremienvertreter über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Darüber hinaus kann es sich in Einzelfällen anbieten, dass Schulungen zu fachlichen Themen angeboten werden.
Hilfe zur Erziehung			
F1	Für die Altersgruppe der unter 21-Jährigen wird für die Stadt Ahaus bis zum Jahr 2040 ein Bevölkerungsrückgang in Höhe von 20 Prozent prognostiziert. Es fehlt zurzeit ein Konzept, um den mit dem außergewöhnlich starken Rückgang in der jugendhilferelevanten Zielgruppe erforderlichen Anpassungsprozess im Fachbereich Jugend zu gestalten.	E1	Die Stadt Ahaus sollte ein Konzept entwickeln, um auf den außergewöhnlich hohen Rückgang in der Altersgruppe der unter 21-jährigen frühzeitig reagieren und erforderliche Anpassungen rechtzeitig einleiten zu können.
F2	Das Finanzcontrolling der Stadt Ahaus beschränkt sich bisher auf monatliche Auswertungen der Finanzdaten und einen jährlichen Budgetbericht, der auch dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt wird. Durch die Aufnahme von Kennzahlen könnte das Berichtswesen optimiert werden.	E2	Die Stadt Ahaus sollte steuerungsrelevante Finanzkennzahlen entwickeln und in monatlichen Abständen auswerten sowie ein differenziertes Berichtswesen einführen. Dazu sollte die Jugendamtssoftware über die vorhandene Schnittstelle zur Finanzsoftware zu Auswertungszwecken herangezogen werden.
F3	Das Jugendamt der Stadt Ahaus betrachtet im Rahmen des Fachcontrollings die Wirksamkeit von Hilfen. Es werden jedoch keine Kennzahlen gebildet und Zielerreichungsgrade ermittelt. Eine übergreifende Fallrevision findet nur einmal im Jahr statt.	E3	Das Jugendamt sollte hilfenbezogene Kennzahlen einbeziehen, um Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, Steuerungsbedarfe zu identifizieren und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Die Auswertungen sollten in monatlichen Abständen erfolgen. Die Fallrevision sollte regelhaft stichprobenartig und prozessunabhängig erfolgen.
F4	Die Stadt Ahaus führt bisher nur prozessintegrierte Kontrollen durch.	E4	Das Jugendamt der Stadt Ahaus sollte zukünftig unterjährig stichprobenartige und prozessunabhängige Fallprüfungen durchführen. Aufgrund der gegebenen Fachlichkeit und Weisungsbefugnis sollte dies durch den ASD-Leiter erfolgen.

Feststellung		Empfehlung	
F5	Die fallbezogenen Aufwendungen für die Hilfe nach § 41 SGB VIII liegen in der Stadt Ahaus im mittleren Bereich. Die Falldichte bewegt sich auf einem niedrigen Niveau. Die bestehenden Verfahrensstandards für die Verselbständigung junger Volljähriger sind nicht schriftlich dokumentiert.	E5	Die Stadt Ahaus sollte die schon bestehenden Prozesse und Standards für die Verselbständigung junger Volljähriger verbindlich regeln und in das „ASD-Handbuch“ aufnehmen.
Bauaufsicht			
F1	Die Stadt Ahaus holt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren mehr Stellungnahmen ein als die Vergleichsstädte. Dies kann zu einer Verlängerung des Verfahrens führen.	E1	Die Stadt Ahaus sollte die Zahl der eingeholten bauaufsichtlichen Stellungnahmen auf das notwendige Maß beschränken, um das Verfahren zu beschleunigen.
F2	Die Bauaufsicht der Stadt Ahaus ist gut organisiert, bietet aber noch einzelne Ansatzpunkte für Verbesserungen.	E2	Für die Ausübung von Ermessensentscheidungen sollten klare Entscheidungsgrundlagen (z.B. ein Kriterienkatalog) vorliegen, um rechtssicher entscheiden zu können.
F3	In der Stadt Ahaus gelingt es bisher nicht, den Anteil der zurückgenommenen Bauanträge niedrig zu halten.	E3	Die Stadt Ahaus sollte ihr Informationsangebot ergänzen, z.B. durch Checklisten mit den einzureichenden Unterlagen, Informationen zu häufigen Fehlern bei der Bauantragsstellung, zu Bebauungsplänen, geltenden Satzungen und Gestaltungsrichtlinien.
F4	Die Stadt Ahaus kann zurzeit Bauanträge etc. nicht medienbruchfrei bearbeiten. In der Arbeitsorganisation besteht noch Regelungsbedarf.	E4	Die Stadt Ahaus sollte schriftliche Regeln für die Verantwortungsbereiche in der Bauaufsicht erarbeiten. Diese sollte auch die Entscheidungsbefugnisse im Fachbereich enthalten. Den Aktenplan sollte die Stadt zeitnah fertigstellen.
F5	Der Prozessablauf des einfachen Baugenehmigungsverfahrens in der Stadt Ahaus bietet noch Optimierungsmöglichkeiten.	E5.1	Die den Bauwilligen eingeräumte Frist für nachzuliefernde Unterlagen sollte nicht pauschal vorgegeben, sondern nach entsprechender Einzelfallbeurteilung angemessen kurz gewählt sein, um das Verfahren zu beschleunigen.
		E5.2	Die Stadt Ahaus sollte prüfen, ob alle Bearbeitungsschritte zwischen der Sachbearbeitung und dem Schreibbüro notwendig sind. Gegebenenfalls kann die Stadt hier die Laufzeit der Bauanträge verkürzen.
F6	Die Stadt Ahaus erfasst die Laufzeiten von Bauanträgen bisher nicht. Damit fehlen ihr steuerungsrelevante Informationen.	E6	Die Stadt Ahaus sollte die Laufzeit von Bauanträgen erfassen und auswerten. Die gewonnenen Erkenntnisse kann Ahaus nutzen, um Bearbeitungszeiten zu optimieren.
F7	Die Stadt Ahaus hat im Bereich der Bauaufsicht noch keinen hohen Digitalisierungsstand.	E7	Die Stadt Ahaus sollte die Digitalisierung in der Bauaufsicht forcieren. Zudem sollten die Bauanträge frühzeitig gescannt werden. Auf diese Weise lassen sich Verfahrensabläufe beschleunigen.

Feststellung		Empfehlung	
F8	Die Stadt Ahaus hat für den Bereich der Bauaufsicht keine allgemeinen Ziele definiert. Wirtschaftlichkeits- und Leistungskennzahlen bildet die Stadt ebenfalls nicht ab.	E8	Die Stadt Ahaus sollte in der Bauaufsicht konkrete Ziele definieren und deren Einhaltung mittels Kennzahlen überprüfen. Außerdem sollte die Stadt einen Kostendeckungsgrad ermitteln.
Vergabewesen			
F1	Die Stadt Ahaus hat in ihrer Vergabeordnung alle notwendigen Regelungen zum Vergabewesen getroffen. Zuständigkeiten und Aufgaben sind geregelt. Die Organisation des Vergabewesens ist geeignet, die Vergabeverfahren rechtssicher durchzuführen. Es gibt jedoch noch Optimierungsmöglichkeiten.	E1.1	Die Stadt Ahaus sollte eine Software für das Vergabewesen einführen. Diese sollte unter anderem eine Bieterdatenbank, Termin- und Fristenplanung, Auswertungsmöglichkeiten auch eine Anbindung zu E-Vergabe-Plattformen ermöglichen.
		E1.2	Für das Erstellen der Abnahmeprotokolle sollte die Stadt Ahaus einheitliche Vordrucke verwenden und die Unterzeichnungsbefugnis für das Erstellen der Protokolle klar regeln.
F2	Die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW werden von der Stadt Ahaus im Wesentlichen erfüllt. Eine Schwachstellenanalyse hat die Stadt noch nicht durchgeführt.	E2.1	Die Stadt Ahaus sollte die Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung regelmäßig aktualisieren. Zudem sollte sie in regelmäßigen Abständen eine Schwachstellenanalyse zur Bekämpfung der Korruption durchführen. Hierbei sollten auch die Mitarbeiter der Stadt einbezogen werden.
		E2.2	Die Stadt Ahaus sollte die Anfragepflicht bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem Netto-Auftragswert über 25.000 Euro beachten. Zudem sollte Ahaus die Regelungen zu § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz entsprechend anpassen.
		E2.3	Die Stadt Ahaus sollte Regelungen gemäß §§ 16 und 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW in die Dienstanweisung für Korruptionsbekämpfung aufnehmen.
F3	Nach Auskunft der Stadt Ahaus hat das Sponsoring zurzeit keine Bedeutung. Die bestehenden Regeln haben noch Verbesserungsmöglichkeiten.	E3	Die Stadt Ahaus sollte die bestehenden Rahmenbedingungen zur Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen überarbeiten. Dabei sollten auch die Entscheidungsbefugnisse und die Zuständigkeit klar geregelt werden.
F4	Die Stadt Ahaus betreibt kein systematisches Bauinvestitionscontrolling.	E4	Die Stadt Ahaus sollte zumindest bei finanziell größeren Maßnahmen ein koordiniertes BIC durchführen. Als Grundlage hierfür sollte die Stadt eine Dienstanweisung erarbeiten.
F5	Die Stadt Ahaus schreibt bei Nachträgen ab einem Netto-Auftragswert von 2.500 Euro eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes vor. Dadurch unterstützt sie eine rechtssichere Abwicklung der Nachträge.	E5	Die Stadt Ahaus sollte ein Nachtragsmanagement einrichten. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Höhe und beteiligter Unternehmen.

Feststellung		Empfehlung	
Vergabewesen - Maßnahmenbetrachtung			
F6	Die betrachteten Vergabemaßnahmen der Stadt Ahaus sind insgesamt gut dokumentiert. Es gibt jedoch noch Optimierungsmöglichkeiten.	E6	Die Stadt Ahaus sollte der Bedarfsfeststellung und -planung bei ihren Baumaßnahmen mehr Zeit einräumen und diese tiefergehender gestalten.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Ahaus im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Es ist davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte haben wird. Da die Höhe dieser Auswirkungen zurzeit noch unklar ist, konnten sie zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht in die Bewertung der Haushaltssituation und Haushaltssteuerung einfließen.

1.1.1 Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation	▲	□	□

Der **Handlungsbedarf** der Stadt Ahaus, die Haushaltssituation zu verbessern, ist vergleichsweise gering.

Die Stadt Ahaus unterliegt keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 konnte jeweils der **originäre Haushaltsausgleich** erreicht werden. Die guten Ergebnisse der letzten Jahre waren maßgeblich geprägt durch gestiegene Steuererträge, vor allem bei der Gewerbesteuer und den Gemeinschaftssteuern. Das um Schwankungen nivellierte und um Sondereffekte bereinigte strukturelle Ergebnis 2018 beträgt rund 3,6 Mio. Euro. Dieser positive Wert deutet auf einen strukturell ausgeglichenen und finanziell gut aufgestellten Haushalt hin.

Für 2019 war ein Überschuss in der Ergebnisrechnung von 0,2 Mio. Euro geplant. Im Ist wird der Jahresüberschuss mit rund zehn Mio. Euro deutlich übertroffen. Nach dem aktuellen Haushaltsplan 2020 plant Ahaus bis 2023 mit Fehlbeträgen in der Ergebnisrechnung. Aufgrund der zugrunde gelegten Planannahmen und der eingeplanten Steigerungsraten werden jedoch in der **mittelfristigen Planung** mehr Chancen als Risiken gesehen.

Aufgrund der positiven Entwicklung der letzten Jahre konnte die Stadt Ahaus das **Eigenkapital** deutlich verstärken und verfügt über eine gute Eigenkapitalausstattung. Die Ausgleichsrücklage hat Ende 2018 einen Bestand von 58 Mio. Euro und kann damit ihrer Funktion als Risikovor-sorge wirkungsvoll nachkommen. Von einer gesetzlichen Überschuldung ist die Stadt derzeit weit entfernt.

Sowohl im Kernhaushalt als auch auf Konzernebene weist Ahaus eine vergleichsweise geringe **Verschuldung** aus. Die Stadt verfügt über eine gute Selbstfinanzierungskraft und war auf keine

Kredite zur Sicherstellung der Liquidität angewiesen. Durch die erzielten Liquiditätsüberschüsse im Betrachtungszeitraum verfügt die Stadt Ahaus über einen gewissen Handlungsspielraum, um nötige Investitionen mit zu finanzieren.

Bei ihrem Gebäudebestand konnte Ahaus in den letzten Jahren aufgrund hoher Investitionsquoten das bilanzierte **Gebäudevermögen** um ein Viertel erhöhen. Die bilanziell errechneten Abnutzungsgrade von 50 Prozent und darunter deuten auf eine ausgewogene Altersstruktur hin. Auffällig ist jedoch der nach wie vor hohe Bestand an städtischen Gebäuden. Die Verwaltung hat daher bereits aufgrund einer Empfehlung aus der letzten überörtlichen Prüfung mit der Übertragung der nicht kommunaltypischen Einrichtungen auf die jeweiligen Nutzer begonnen. Beim **Verkehrsinfrastrukturvermögen** muss die Stadt mittelfristig mit einem steigenden Reinvestitionsbedarf rechnen. Sollten diese nötigen Reinvestitionen über Kredite finanziert werden, stellt dies eine zukünftige Belastung für den Haushalt dar.

Die Stadt Ahaus konnte in den letzten Jahren auf eine gute und stabile Haushaltssituation zurückgreifen. Die Ist-Ergebnisse, die gute Eigenkapitalausstattung und der niedrige Schuldenstand trotz der hohen Investitionsquoten sprechen für sich. Zum Zeitpunkt der Prüfung war noch nicht abzuschätzen, wie weitreichend die Folgen der Corona-Pandemie für den Haushalt der Stadt Ahaus sein werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Haushaltssituation zumindest zeitweise verschlechtern wird.

1.1.2 Haushaltssteuerung

Der Stadt Ahaus liegen die wesentlichen **Informationen zur Steuerung** der Haushaltsbewirtschaftung vor. Durch einen detaillierten Budgetbericht zum 30. Juni werden Verwaltungsleitung und Rat über den aktuellen Stand der Bewirtschaftung informiert. Die gpaNRW empfiehlt, sich bei der Erstellung des Jahresabschlusses der gesetzlichen Frist anzunähern.

Die Stadt konnte in den letzten Jahren nicht in vollem Umfang Aufwandssteigerungen aufgrund von Tarif- und Besoldungserhöhungen oder allgemeinen Preissteigerungen durch eigenes Handeln ausgleichen. Auch belasten die Sozialleistungen, wie bei anderen Kommunen, zunehmend die städtische Haushaltssituation. Aufgrund der gestiegenen Erträge bei der Gewerbesteuer und den Gemeinschaftssteuern hat sich die Haushaltslage dennoch positiv entwickelt, so dass Konsolidierungsmaßnahmen bisher nicht erforderlich waren. Da die Stadt diese Positionen kaum beeinflussen kann, ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend nicht dauerhaft fortsetzt. Die Stadt Ahaus sollte daher vorsorglich **Konsolidierungspotenziale** bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren. Bei einer zu erwartenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage müssen die damit verbundenen Ertragseinbußen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.

Nicht ausgeschöpfte **Haushaltsermächtigungen**, die ins Folgejahr übertragen werden, belasten das Ergebnis des Folgejahrs. Neben 17 weiteren von insgesamt 47 Vergleichskommunen überträgt auch die Stadt Ahaus keine Aufwandsermächtigungen ins Folgejahr. Die übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen erhöhen dagegen den Haushaltsansatz im Betrachtungszeitraum um durchschnittlich 50 Prozent. Die Stadt Ahaus überträgt damit mehr investive Auszahlungen als 75 Prozent der Vergleichskommunen. Die gpaNRW empfiehlt, eine Überprüfung der Planungsparameter und der Übertragungsregelungen vorzunehmen. Ziel sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.

Bei der Stadt Ahaus erfolgt die **Fördermittelakquise** und die Prüfung auf Förderfähigkeit bei konsumtiven und investiven dezentral durch die Fachbereiche. Bei investiven Maßnahmen erfolgt jedoch zentral durch den Fachbereich Finanzen die Beantragung und Abwicklung der Fördermittel. Um der Akquise von Fördermittel eine größere Bedeutung einzuräumen und eine gewisse Verbindlichkeit zu schaffen wird empfohlen, eine strategische Zielvorgabe zum Umgang mit Fördermittel zu verschriftlichen. Dies kann beispielsweise durch eine entsprechende Dienstweisung erfolgen, dass bei allen Maßnahmen standardisiert die Fördermöglichkeiten zu überprüfen sind. Auch sollte der Aufbau eines Fördercontrollings mit einem separaten Berichtswesen überprüft werden.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
 - Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor?
 - Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
 - Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
 - Wie geht die Kommune mit Ermächtigungsübertragungen um?
 - Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?

Die gpaNRW analysiert hierzu die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten und ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung,
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtab schlüssen, sofern diese vorliegen.

Potenzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie konnte die gpaNRW in dieser Prüfung noch nicht berücksichtigen. Die kommunalen Haushalte werden voraussichtlich erheblich belastet werden, zum Beispiel durch sinkende Erträge bei der Gewerbesteuer und der Einkommen- und Umsatzsteuer oder zusätzliche Aufwendungen in verschiedenen Aufgabenbereichen. Zurzeit ist jedoch nicht abschätzbar, wie weitreichend die Folgen für die Kommunen sein werden. Unklar ist zudem, inwieweit etwaige Unterstützungsmaßnahmen des Landes oder des Bundes diese Auswirkungen abfedern können. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass sich die Haushaltssituation gegenüber dem Stand der Prüfung verschlechtern wird. Die Analysen und Bewertungen zur Haushaltssituation stehen daher unter einem entsprechenden Vorbehalt.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtab schlüsse Ahaus 2014 bis 2020

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtab schluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2014	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2015	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2016	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2017	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	noch offen	HPI / JA
2019	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich	HPI
2020	bekannt gemacht			HPI

Die letzte überörtliche Prüfung umfasste die Jahresabschlüsse bis 2013. Deshalb beginnt die Zeitreihe dieser Prüfung mit dem Jahr 2014. Die im Haushaltsplan 2020 enthaltene mittelfristige Finanzplanung bis 2023 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt.

Die Stadt Ahaus ist nach § 116 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) seit 2010 zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses verpflichtet. Zu den voll zu konsolidierenden Unternehmen gehören die Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH und die Stadtwerke Ahaus GmbH. Die bestätigten Gesamtabchlüsse liegen bis 2017 vor. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2018 ist für den Sommer 2020 geplant. Aufgrund der geänderten Regelungen durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist die Stadt nach § 116 a Abs. 1 GO NRW ab 2019 nicht mehr zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses verpflichtet. Ein entsprechender Beschluss des Rates der Stadt Ahaus ist für dieses Jahr geplant.

Die gpaNRW hat im Teilbericht „Finanzen“ die Gesamtabchlüsse zur Bildung von Kennzahlen auf Konzernebene berücksichtigt, jedoch keine Analyse der Beteiligungsstruktur vorgenommen. Weitere Informationen und Analysen zum Beteiligungsportfolio der Stadt Ahaus und deren Auswirkung auf den Kernhaushalt sind im Teilbericht „Beteiligungen“ zu finden.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Die Stadt Ahaus unterliegt keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Sie kann durchgängig ausgeglichene Haushalte vorlegen.

Der Haushaltsstatus soll nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Ahaus 2014 bis 2020*

Haushaltsstatus	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ausgeglichener Haushalt	X	X	X	X	X	X	
Fiktiv ausgeglichener Haushalt							X

*bis 2018 bezieht sich der Haushaltsstatus auf die Ist-Ergebnisse der Jahresabschlüsse, 2019 und 2020 auf die Plandaten

Jahresergebnisse und Rücklagen Ahaus 2014 bis 2018

Grundzahlen/ Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Jahresergebnis in Tausend Euro	446	5.410	6.703	2.672	10.588
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	32.607	38.017	44.721	47.392	57.981
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	103.444	103.541	104.600	104.784	104.652

Grundzahlen/ Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Veränderung der Ausgleichsrücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	446	5.410	6.703	2.672	10.588
Veränderung der allgemeinen Rücklage gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW (Verrechnungssaldo) in Tausend Euro	62	98	1.058	184	-132

Die gpaNRW nimmt den Beschluss über die Verwendung der Jahresergebnisse vorweg. Daher wurden die jeweiligen Jahresergebnisse direkt mit der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Jahresergebnisse und Rücklagen Ahaus in Tausend Euro 2019 bis 2023

Grundzahlen/ Kennzahlen	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis in Tausend Euro	194	-843	-2.476	-5.145	-4.669
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	58.175	57.332	54.856	49.711	45.043
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	104.652	104.652	104.652	104.652	104.652
Veränderung der Ausgleichsrücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	194	-843	-2.476	-5.145	-4.669
Fehlbetragsquote in Prozent	pos. Ergebnis	0,5	1,5	3,2	3,0

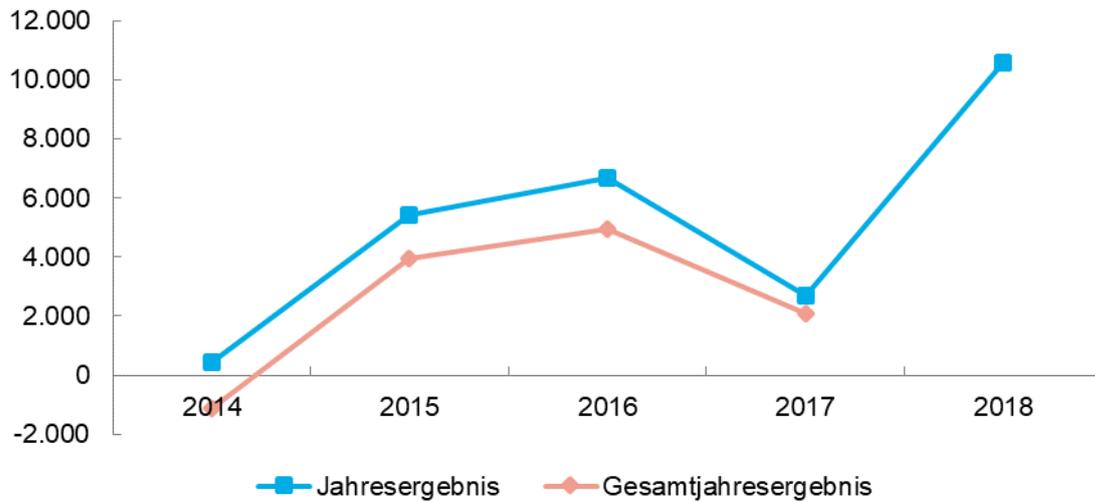
Zum 01. Januar 2019 sind Änderungen der GO NRW in Kraft getreten. Diese haben auch Auswirkungen auf die Regelungen bezüglich der Zuführung von Jahresüberschüssen zu den Rücklagen. Ab 2019 können die Jahresüberschüsse komplett der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens drei Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist. Die gpaNRW hat diese Regelung in der vorstehenden Tabelle berücksichtigt und den geplanten Jahresüberschuss 2019 direkt der Ausgleichsrücklage zugeordnet.

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Im Betrachtungszeitraum kann die Stadt mit den erzielten Erträgen die Aufwendungen decken. Das positive strukturelle Ergebnis 2018 deutet auf einen strukturell ausgeglichenen Haushalt hin.

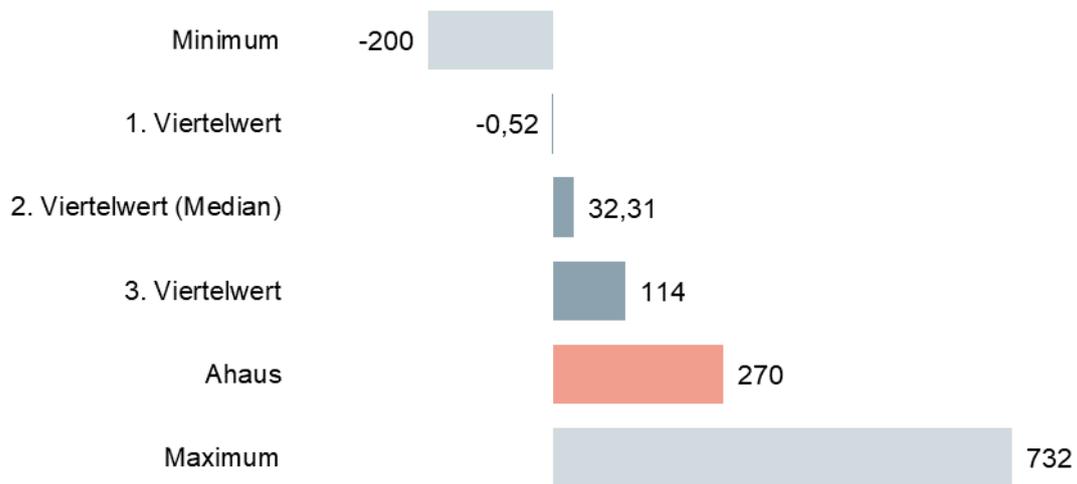
Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Jahres- und Gesamtjahresergebnisse Ahaus in Tausend Euro 2014 bis 2018



Im Kernhaushalt kann die Stadt Ahaus im Betrachtungszeitraum durchweg positive Jahresergebnisse ausweisen. Der summierte Jahresüberschuss 2014 bis 2018 beträgt 25,8 Mio. Euro. Das gute Jahresergebnis 2018 mit einem Überschuss von 10,6 Mio. Euro war im Wesentlichen geprägt von einer höheren Gewerbesteuer (+ 2,6 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr) und Mehrerträgen bei den Gemeinschaftssteuern (+ 3,2 Mio. Euro). Aufgrund der gestiegenen Steuerkraft hat die Stadt zuletzt in 2014 Schlüsselzuweisungen vom Land in Höhe von 1,0 Mio. Euro erhalten. Auch für die Planung 2020 bis 2023 erwartet die Stadt keine Schlüsselzuweisungen. Das Gesamtjahresergebnis ist maßgeblich geprägt durch das Ergebnis des Kernhaushalts.

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 47 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Nur zwei der 46 Vergleichskommunen können in 2018 ein besseres Jahresergebnis je Einwohner ausweisen als die Stadt Ahaus. Bis auf 2017 gehört die Stadt durchgängig zum Viertel der Vergleichskommunen mit den besten Werten. Das durchschnittliche einwohnerbezogene Jahresergebnis liegt im Betrachtungszeitraum bei 132 Euro.

Die Jahresergebnisse werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer und des Finanzausgleichs beeinflusst. Diese Positionen sind zum einen abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Zum anderen können die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer und des Finanzausgleichs und damit die Jahresergebnisse schwanken, wenn einzelne Unternehmen hohe Nachzahlungen leisten oder diese hohen Beträge zu erstatten sind. Des Weiteren können Sondereffekte die strukturelle Haushaltssituation überlagern. Die Jahresergebnisse geben daher nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2018, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre 2014 bis 2018 eingerechnet. Zudem haben wir Sondereffekte bereinigt, die das Jahresergebnis 2018 wesentlich beeinflusst haben. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**.

Modellrechnung „strukturelles Ergebnis in Tausend Euro 2018“

Ahaus	
Jahresergebnis	10.588
Bereinigungen (Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich und Solidaritätsumlage nach Stärkungspaktgesetz)	-37.823
Bereinigungen Sondereffekte	405
= bereinigtes Jahresergebnis	-26.829
Hinzurechnungen (Mittelwerte Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich)	30.390
= strukturelles Ergebnis	3.560

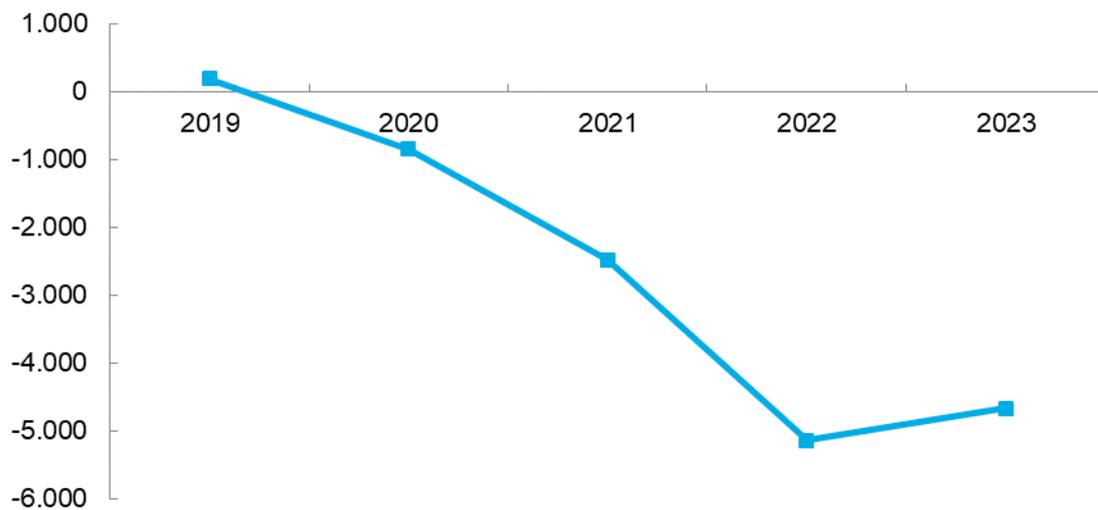
Das strukturelle Ergebnis 2018 ist rund sieben Mio. Euro niedriger als das tatsächliche Jahresergebnis. Dies ist im Wesentlichen auf die Bereinigung bei der Gewerbesteuer und beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer zurückzuführen. Das positive strukturelle Ergebnis deutet jedoch auf einen strukturell ausgeglichenen und finanziell gut aufgestellten Haushalt hin.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Stadt Ahaus plant von 2020 bis 2023 mit Defiziten in der Ergebnisrechnung. Aufgrund der zugrunde gelegten Planannahmen und der eingeplanten Steigerungsraten sind in der mittelfristigen Planung mehr Chancen als Risiken enthalten.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, dauerhaft einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wahren oder wiedererlangen. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen für den Haushaltsausgleich finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Ahaus in Tausend Euro 2019 bis 2023



Die Planung sah für 2019 einen Jahresüberschuss von 0,2 Mio. Euro vor. Der Entwurf des Jahresabschlusses lag zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor. Nach Mitteilung der Verwaltung wird der voraussichtliche Jahresüberschuss 2019 jedoch deutlich besser als geplant ausfallen und bei rund zehn Mio. Euro liegen. Die Verbesserung ist im Wesentlichen auf höhere Gewerbesteuererträge zurückzuführen.

Die Stadt Ahaus plant nach dem aktuellen Haushaltsplan 2020 für 2023 ein Defizit von 4.668.610 Euro.

Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, hat die gpaNRW zunächst das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung verglichen und anschließend die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2018 und Plan-Ergebnis 2023 - wesentliche Veränderungen

Grundzahlen	2018 (Durchschnitt 2014 bis 2018)* in Tausend Euro	2023 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Grundsteuer B	6.384	6.900	516	1,6
Gewerbsteuer	30.347 (26.737)	28.000	-2.347	-1,6
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	17.194 (14.678)	21.000	3.806	4,1
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4.311 (2.907)	4.700	389	1,7
Übrige Erträge	51.540	50.402	-1.138	-0,4
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	22.150	27.227	5.077	4,2
Allgemeine Kreisumlage	13.086 (12.468)	16.705	3.619	5,0
Sonstige Transferaufwendungen	28.096	32.690	4.594	3,1
Übrige Aufwendungen	35.856	39.049	3.193	1,7

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2018 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen.

In ihren Analysen konzentriert die gpaNRW sich vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht sie in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

1.3.3.1 Grundsteuer B

Ausgehend vom Ergebnis 2018 steigt der Ertrag aus der Grundsteuer B bis 2023 um 0,5 Mio. Euro. Für 2019 wurde die Anpassung des Hebesatzes an den fiktiven Hebesatz des Landes von 429 Prozent auf 443 Prozent berücksichtigt. Für 2020 bleibt der Hebesatz zur Grundsteuer B unverändert. Die Stadt Ahaus geht dennoch ab 2020 von einer moderaten Steigerung der Steuererträge von durchschnittlich jährlich 1,5 Prozent aus. Die erwarteten Steigerungen ergeben sich aus der wachsenden Nachfrage nach Baugrundstücken. Hier sind keine zusätzlichen Planungsrisiken zu erkennen.

1.3.3.2 Gewerbesteuer

2018 konnte mit 30,3 Mio. Euro ein Höchstwert an Gewerbesteuer vereinnahmt werden. Auch der für 2019 mit 25 Mio. Euro eher vorsichtige Planwert wird im Ist deutlich übertroffen. Für 2020 hat die Stadt Ahaus daher eine Erhöhung von 2019 nach 2020 um 1,5 Mio. Euro auf 26,5 Mio. Euro eingeplant und dabei die positive wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre mitberücksichtigt. Eine Erhöhung des Hebesatzes ist bei der Gewerbesteuer nicht vorgesehen. Die Stadt kann eine Vielzahl an Gewerbeflächen ausweisen und bei den Gewerbesteuerzahlern auf einen guten Branchenmix zurückgreifen. Es wird mit einer weiter prosperierenden Wirtschaft gerechnet. Für die mittelfristige Planung bis 2023 wurde eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 1,85 Prozent eingeplant. Diese Steigerungen liegen deutlich unter den Orientierungsdaten des Landes³. Zusätzliche Planungsrisiken sind hier nicht zu erkennen. Aufgrund der starken konjunkturellen Abhängigkeit bestehen jedoch allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken. Auch muss mit durch die Corona-Pandemie bedingten Effekten auf die Konjunktur gerechnet werden, so dass das allgemeine Risiko noch höher einzuschätzen ist.

1.3.3.3 Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern

Wie die Gewerbesteuer sind auch die Gemeinschaftssteuern (Einkommens- und Umsatzsteuern) eng mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verknüpft. Die Stadt Ahaus plant hier mit den zur Planung vorliegenden Steuerschätzungen multipliziert mit der entsprechenden aktuellen Schlüsselzahl der Kommune. Für die mittelfristige Planung bis 2023 plant Ahaus unterhalb den Steigerungsraten aus dem Orientierungsdatenerlass. Zusätzliche Risiken werden in der Planung nicht gesehen.

1.3.3.4 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen insgesamt steigen von 2018 bis 2023 um durchschnittlich jährlich 4,2 Prozent. Die größte Steigerung mit 7,8 Prozent ergibt sich von 2019 nach 2020. Die Stadt Ahaus hat hier nicht nur die aktuellen Tarifsteigerungen berücksichtigt, sondern auch Stellenanhebungen und zusätzliche Stellen. Diese ergeben sich unter anderem im Feuerwehrbereich durch die Umsetzung der Brandschutzbedarfsplanung. In der mittelfristigen Planung 2021 bis 2023 ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 2,7 Prozent. Damit liegen die eingeplanten Steigerungsraten über den Orientierungsdaten des Landes. Die zukünftige Entwicklung bei den Tarifabschlüssen bleibt abzuwarten und kann von den Kommunen nur mit Erfahrungswerten prognostiziert werden. Die Stadt Ahaus versucht hier jedoch, durch eine auskömmliche Planung Risiken zu minimieren.

1.3.3.5 Allgemeine Kreisumlage

Bei der allgemeinen Kreisumlage kommt es zu einem deutlichen Anstieg von über elf Prozent von 2019 nach 2020. Ursächlich hierfür ist neben einer geringen Erhöhung beim Hebesatz zur Kreisumlage die gestiegene Finanzkraft der Stadt Ahaus. Die Stadt Ahaus hat den Hebesatz

³ Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 02. August 2019, Az.304-46.05.01-264/19

von 25,8 Prozent gemäß dem Haushaltsentwurf des Kreises Borken berücksichtigt. Die mittlerweile vorliegende verabschiedete Haushaltssatzung sieht sogar einen leicht reduzierten Hebesatz von 25,7 Prozent vor. Für den mittelfristigen Zeitraum bis 2023 plant Ahaus mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 2,8 Prozent. Die Höhe der Kreisumlage ist von verschiedenen Faktoren abhängig wie die Entwicklung der eigenen Finanzkraft und die Entwicklung der Finanzkraft der anderen kreisangehörigen Kommunen. Da diese von der Stadt Ahaus nicht beeinflussbar sind, bestehen allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken. Aufgrund der eingeplanten Steigerungsraten werden jedoch keine darüber hinaus gehenden zusätzlichen Planungsrisiken gesehen.

1.3.3.6 Sonstige Transferaufwendungen

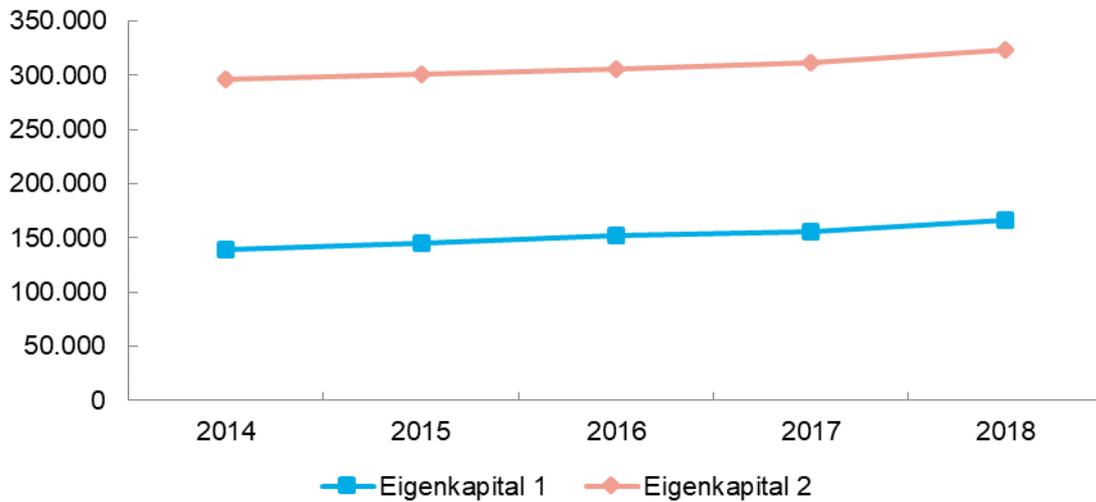
Die sonstigen Transferaufwendungen werden dominiert von den sozialen Leistungen und den Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Planung der Ansätze für 2020 ist plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Vor allem im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen kommt es zu deutlichen Aufwandssteigerungen aufgrund der Weiterentwicklung des Kinderbildungsgesetzes. Ab 2021 geht die Stadt Ahaus von einer jährlichen Steigerung von zwei Prozent aus. Das entspricht den empfohlenen Steigerungsraten aus dem Orientierungsdatenerlass für die Sozialtransferaufwendungen. Zusätzliche Planungsrisiken sind nicht zu erkennen.

1.3.4 Eigenkapital

- Die Stadt Ahaus hat in den letzten Jahren das Eigenkapital deutlich verstärken können und verfügt über eine gute, interkommunal deutlich überdurchschnittliche Eigenkapitalausstattung. Ein Überschuldungsrisiko besteht derzeit nicht.

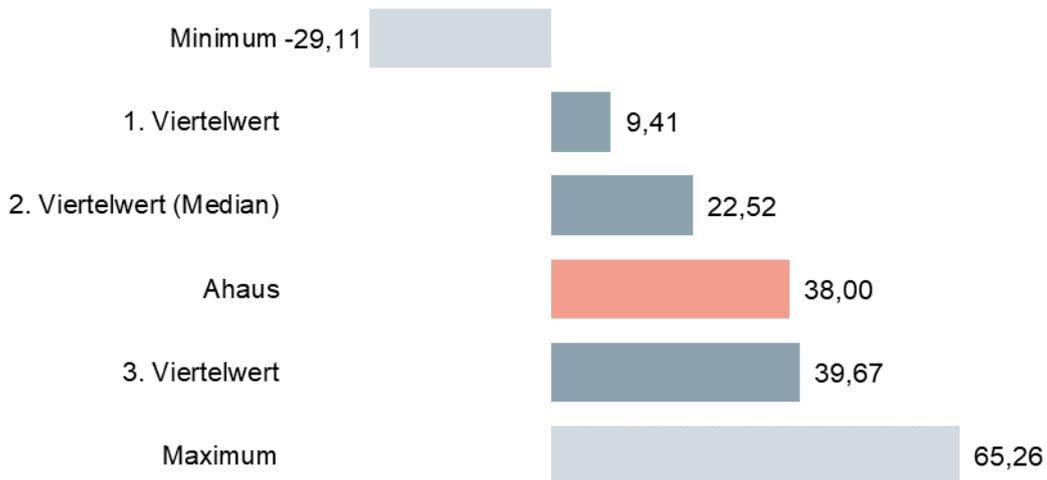
Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Eigenkapital Ahaus in Tausend Euro 2014 bis 2018



Das Eigenkapital ist im Eckjahresvergleich um 26,6 Mio. Euro gestiegen. Das entspricht einer Zunahme von 19 Prozent. Ursächlich hierfür sind die Jahresüberschüsse der letzten Jahre, die sich entsprechend eigenkapitalerhöhend auswirken. Diese Überschüsse aus der Ergebnisrechnung konnten komplett der Ausgleichrücklage zugeführt werden. Diese weist Ende 2018 einen Bestand von 58 Mio. Euro aus und kann somit ihrer Funktion als Instrument der Risikovorsorge wirkungsvoll nachkommen. Bei der Eigenkapitalquote 1 positioniert sich die Stadt Ahaus 2018 deutlich oberhalb des Medians der Vergleichskommunen:

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 47 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Erweitert man das Eigenkapital um die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge (Eigenkapital 2) positioniert sich die Stadt Ahaus im interkommunalen Vergleich noch besser:

Eigenkapitalquote 2 in Prozent 2018

Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
74,11	-11,32	35,78	53,68	67,16	80,11	47

Die Stadt gehört im Betrachtungszeitraum durchgängig zu dem Viertel mit den besten Werten. Ahaus hat deutlich mehr Vermögen durch Zuwendungen und Beiträgen finanziert als die meisten anderen mittleren kreisangehörigen Kommunen. Entsprechend kann der Haushalt von Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten profitieren.

Nach aktuellem Stand wird das geplante Jahresergebnis 2019 von plus 0,2 Mio. Euro deutlich besser ausfallen und zu einer weiteren Stärkung des Eigenkapitals führen. Die geplanten Fehlbeträge 2020 bis 2023 (insgesamt minus 13,1 Mio. Euro) kehren diesen Effekt wieder um. Aufgrund der guten Eigenkapitalausstattung ist die Stadt jedoch von einer gesetzlichen Überschuldung weit entfernt.

1.3.5 Schulden und Vermögen

- Die Stadt Ahaus weist eine vergleichsweise geringe Verschuldung aus. Aufgrund der guten Selbstfinanzierungskraft muss die Stadt keine Liquiditätskredite aufnehmen. Dadurch verfügt sie über einen gewissen Handlungsspielraum, um nötige Investitionen durch die Überschüsse mitzufinanzieren.
- Ahaus verfügt über ein breites Gebäudeportfolio. Unauffällige Abnutzungsgrade und hohe Investitionsquoten deuten auf eine ausgewogene Altersstruktur und einen guten Zustand beim Gebäudevermögen hin. Beim Verkehrsinfrastrukturvermögen muss sich die Stadt jedoch mittelfristig auf einen höheren Investitionsbedarf einstellen.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

Zu den Schulden gehören die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die Sonderposten für den Gebührenausschlag. Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, bezieht die gpaNRW die Schulden aus dem Gesamtabschluss ein.

Schulden Ahaus in Tausend Euro 2014 bis 2018

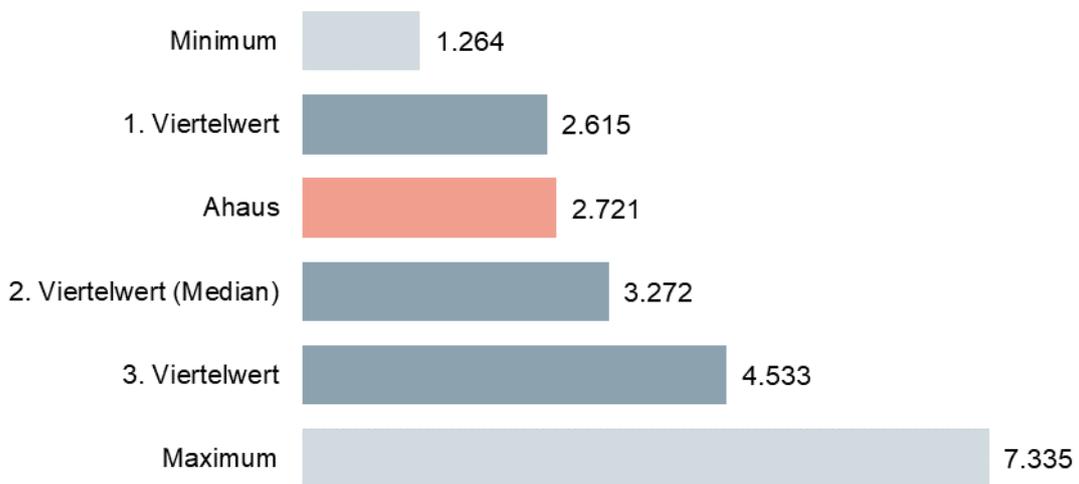
	2014	2015	2016	2017	2018
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	32.122	33.501	31.125	35.257	35.717
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	531	912	844	793	735
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.728	4.599	5.993	3.767	4.136
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	491	789	667	1.256	1.246
Sonstige Verbindlichkeiten	330	247	257	241	231
Erhaltene Anzahlungen	4.680	6.676	11.239	7.536	10.373
Verbindlichkeiten gesamt	40.882	46.724	50.125	48.849	52.438
Rückstellungen	41.631	44.433	47.183	49.365	53.927
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	445	70	162	308	241
Schulden gesamt	82.958	91.227	97.470	98.522	106.607
Schulden je Einwohner in Euro	2.141	2.344	2.482	2.506	2.721
davon Verbindlichkeiten je Einwohner in Euro	1.055	1.200	1.276	1.243	1.338

Die Schulden des Kernhaushalts haben sich bis 2018 um 23,6 Mio. erhöht. Das entspricht einer Zunahme von 29 Prozent. Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf gestiegene erhaltene Anzahlungen und Rückstellungen zurückzuführen. Bei den erhaltenen Anzahlungen handelt es sich um zweckgebundene Zuweisungen für Investitionen, die noch nicht verbraucht wurden. Die Stadt Ahaus hat diese erhaltenen Anzahlungen mit der nötigen Liquidität hinterlegt. Ende 2018 stehen den erhaltenen Anzahlungen von 10,4 Mio. Euro liquide Mittel von 21,3 Mio. Euro gegenüber. Die Erhöhung bei den Rückstellungen ist im Wesentlichen bedingt durch gestiegene Pensionsverpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten haben sich vergleichsweise nur leicht um 3,6 Mio. Euro auf 35,7 Mio. Euro erhöht. Die Stadt plant aufgrund eines Entschuldungskonzeptes die bis 2009 aufgenommenen Kredite bis 2023 komplett zu tilgen. Dies sind von den in 2018 ausgewiesenen Kreditverbindlichkeiten 15,8 Mio. Euro. Die Stadt Ahaus war im Betrachtungszeitraum auf keine Kassenkredite angewiesen. Dies spiegelt die gute Selbstfinanzierungskraft der Stadt wider.

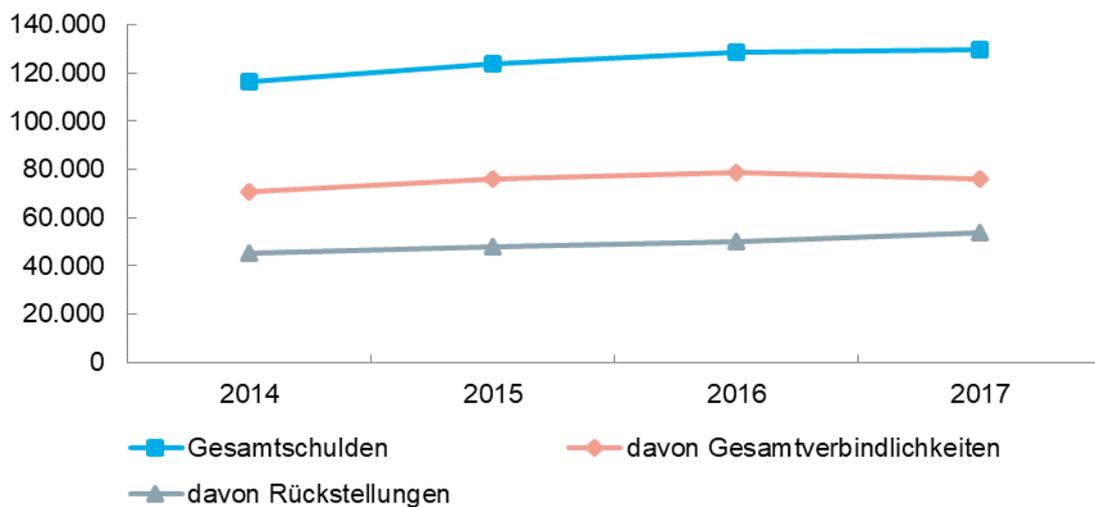
Mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 2.721 Euro ordnet sich Ahaus im interkommunalen Vergleich wie folgt ein:

Schulden je Einwohner in Euro 2018



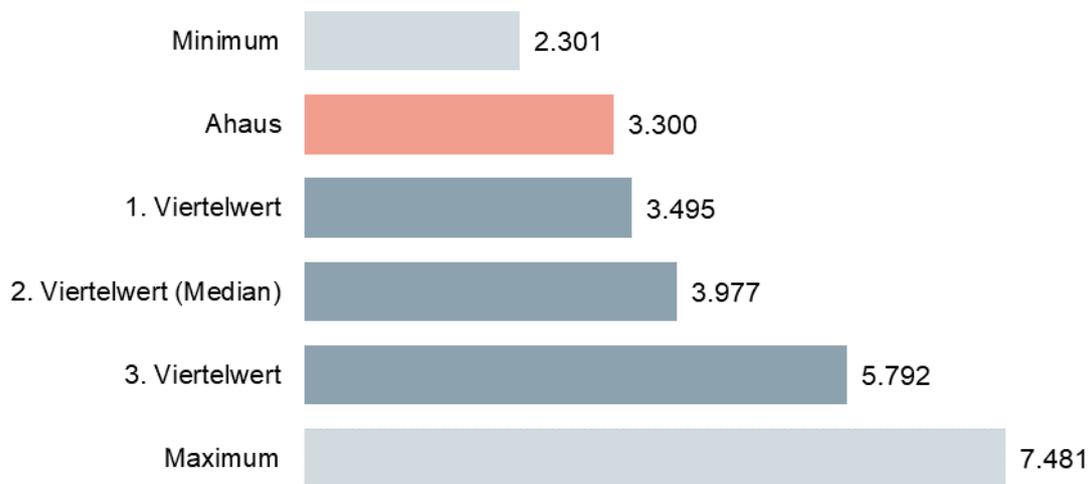
Die Stadt Ahaus gehört im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 durchgängig zur Hälfte der Vergleichskommunen mit der niedrigsten Verschuldung je Einwohner. In 2014 und 2015 reiht sich die Stadt sogar im Viertel mit den geringsten Werten ein. Auch in 2016 bis 2018 ergibt sich eine Tendenz zum 1. Viertelwert. Nachfolgend wird die Entwicklung der Gesamtschulden auf Basis der bis 2017 vorliegenden Gesamtabschlüsse dargestellt.

Gesamtschulden Ahaus in Tausend Euro 2014 bis 2017



Neben den oben dargestellten Schulden des Kernhaushalts werden auf Gesamtabschluss-ebene im Wesentlichen die Kreditverbindlichkeiten der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH und der Stadtwerke Ahaus GmbH mit ausgewiesen. Die Pro-Kopf-Verschuldung auf Konzernebene liegt in 2017 bei 3.300 Euro.

Gesamtschulden je Einwohner in Euro 2017

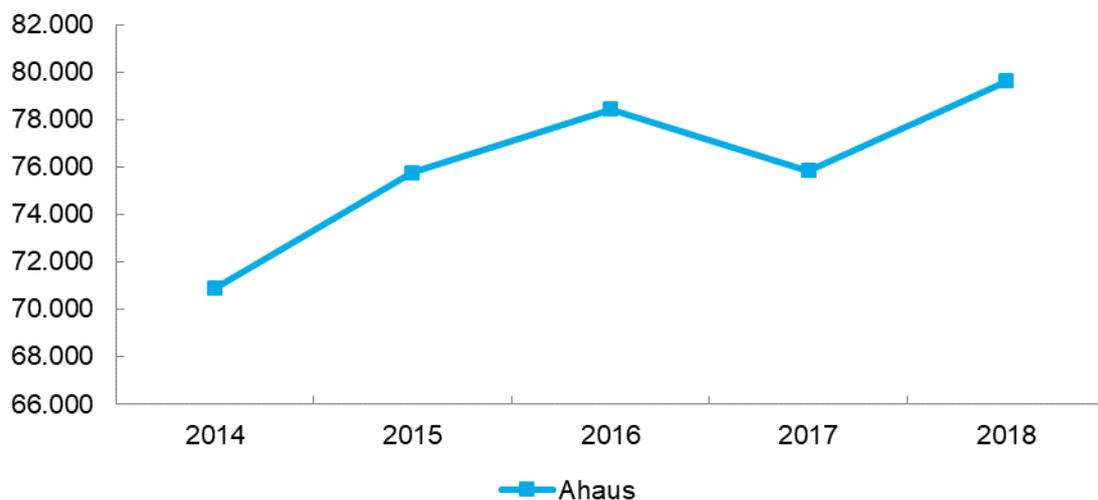


In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen. Im Betrachtungszeitraum bis 2017 gehört Ahaus zum Viertel mit den niedrigsten Gesamtschulden je Einwohner.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

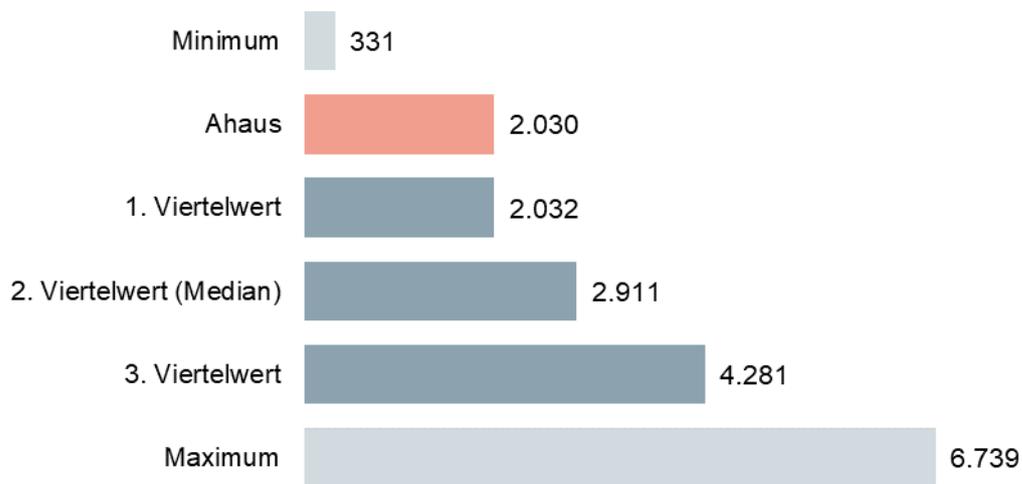
Bei den Gesamtverbindlichkeiten 2014 bis 2017 hat die gpaNRW die Daten aus den Gesamtab schlüssen der Stadt Ahaus verwendet. Für das Jahr 2018 hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert. Die so ermittelten Verbindlichkeiten hat die gpaNRW mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen verglichen. Soweit von anderen Kommunen ebenfalls nur hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns Kommune vorlagen, hat die gpaNRW diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune in Tausend Euro 2014 bis 2018



Die Gesamtverbindlichkeiten haben sich im Eckjahresvergleich um 8,8 Mio. Euro auf 79,6 Mio. Euro erhöht. Das entspricht einer Steigerung von 12,3 Prozent. Die Steigerung ist auf den Kernhaushalt zurückzuführen. Neben den Kreditverbindlichkeiten (plus 3,6 Mio. Euro) sind vor allem die erhaltenen Anzahlungen gestiegen (plus 5,7 Mio. Euro). Zwei Drittel der hilfsweise errechneten Gesamtverbindlichkeiten 2018 von 79,6 Mio. Euro entfallen auf den Kernhaushalt. Bei einer einwohnerbezogenen Betrachtung reiht sich die Stadt Ahaus im Vergleich mit anderen mittleren kreisangehörigen Kommunen wie folgt ein:

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune je Einwohner in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 37 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Ahaus gehört durchgängig zur Hälfte mit den niedrigsten Gesamtverbindlichkeiten je Einwohner mit einer klaren Tendenz jeweils zum 1. Viertelwert.

1.3.5.2 Salden der Finanzrechnung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Salden der Finanzrechnung Ahaus in Tausend Euro 2019 bis 2023

Grundzahlen	2019	2020	2021	2022	2023
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.888	5.007	5.902	3.946	4.728
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-33.106	-8.106	-10.108	-5.626	-2.351
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-26.218	-3.099	-4.206	-1.679	2.377
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	20.500	-3.400	-1.700	-1.300	-2.300
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-5.718	-6.499	-5.906	-2.979	77

Die gute Selbstfinanzierungskraft der letzten Jahre setzt sich auch in den Planjahren fort. Bis 2023 beträgt der geplante Überschuss aus dem laufenden Geschäft 26,5 Mio. Euro. Damit können nötige Investitionen mitfinanziert werden. In den nächsten Jahren plant die Stadt mit investiven Auszahlungen in Höhe von 122,3 Mio. Euro. Ein wesentlicher Bestandteil der Investitionstätigkeit sind die für 2019 eingeplanten Grundstückserwerbe von 24,6 Mio. Euro. Davon sind allein 21,5 Mio. Euro zusätzlich durch einen Nachtragshaushalt für den Ankauf von landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen. Diese Flächen sind in den nächsten Jahren als Tauschflächen sowie als mögliche Gewerbegebietserweiterung vorgesehen. Für den Erwerb wurde eine zusätzliche Kreditermächtigung von 21 Mio. Euro eingeplant. Weitere Investitionsschwerpunkte sind Schulbaumaßnahmen, Straßenbaumaßnahmen und sowie der Breitbandausbau.

Die investiven Einzahlungen wie die allgemeine Investitionspauschale, die Schul- und Sportpauschale sowie spezielle zweckgebundene Zuwendungen können die investiven Auszahlungen nicht komplett decken. Zur Finanzierung der Investitionen ist daher neben dem Einsatz eigener angesparter liquider Mittel auch die Aufnahme von neuen Investitionskrediten vorgesehen. Aufgrund des Entschuldungskonzeptes sollen die bis 2009 aufgenommen Kreditverbindlichkeiten bis 2023 getilgt werden. Im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit ist dies eine sinnvolle Strategie, um auch der jetzigen und zukünftigen Generation gewisse Handlungsspielräume zu ermöglichen.

1.3.5.3 Effektivverschuldung

Den Schulden stehen in der Regel liquide Mittel und andere Vermögenspositionen gegenüber, die eine Kommune kurzfristig liquidieren und die Schulden ablösen kann. Bei der Berechnung der Effektivverschuldung werden zunächst die Schulden in Höhe der aktivierten liquiden Mittel und der Forderungen bereinigt. In einem weiteren Schritt werden die effektiven Schulden um weitere Positionen des Umlaufvermögens wie sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Ausleihungen bereinigt (erweiterte Effektivverschuldung).

Effektive Schulden Ahaus in Tausend Euro 2014 bis 2018

	2014	2015	2016	2017	2018
Verbindlichkeiten	40.882	46.724	50.125	48.849	52.438
+ Rückstellungen	41.631	44.433	47.183	49.365	53.927
+ Sonderposten für den Gebührenaussgleich	445	70	162	308	241
Schulden	82.958	91.227	97.470	98.522	106.607
- liquide Mittel	20.099	20.534	12.343	13.975	21.325
- Forderungen	4.545	6.505	7.565	5.999	7.602
Effektive Schulden	58.313	64.188	77.561	78.548	77.680
nachrichtlich:					
- sonstige Vermögensgegenstände	224	623	99	295	165
- Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0
- Wertpapiere des Anlagevermögens	1.045	1.245	1.700	1.899	2.099
- Ausleihungen	202	74	49	48	48
Erweiterte Effektivverschuldung	56.842	62.247	75.714	76.306	75.369
Effektive Schulden je Einwohner	1.505	1.649	1.975	1.998	1.982
Erweiterte Effektivverschuldung je Einwohner	1.467	1.599	1.928	1.941	1.923

Aufgrund der aktivierten liquiden Mittel und der Forderungen ergeben sich für 2018 effektive Schulden von 77,7 Mio. Euro. Die bei der Berechnung der erweiterten Effektivverschuldung in Abzug gebrachten Vermögenspositionen nehmen nur einen geringen Einfluss. Im Kapitel Schulden wurde für Ahaus eine Pro-Kopf-Verschuldung im Kernhaushalt von 2.721 Euro errechnet. Durch die dargestellte Bereinigung ergibt sich eine Reduzierung der Pro-Kopf-Verschuldung um 739 Euro auf 1.982 Euro. Mit diesem Wert positioniert sich die Stadt Ahaus ebenfalls nahe am besten Viertel der Vergleichskommunen.

1.3.5.4 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden in der Regel durch Kreditaufnahmen finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber einer Kommune die vergleichsweise wenig investiert hat, aufgebaut. Nicht durchgeführte Investitionen können hingegen zu geringeren Verbindlichkeiten führen.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzt die gpaNRW anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnet sie aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die

gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Anlagenabnutzungsgrad Ahaus in Prozent 2018

Vermögensgegenstand	GND nach Anlage 16*		GND Ahaus	J. RND Ahaus 31.12.2018	Anlagenabnutzungsgrad
	von	bis			
Verwaltungsgebäude	40	80	80	47	41
Gemeindehäuser, Bürgerhäuser, Saalbauten	40	80	80	40	50
Feuerwehrgerätehäuser	40	80	80	44	45
Schulen - keine Differenzierung in Schulformen	40	80	80	46	42
Schulsporthallen	40	60	60	11	82
Tageseinrichtungen für Kinder	40	80	80	59	27
Abwasserkanäle	50	80	80	30	62
Straßen und Wirtschaftswege	30	60	50	17	66

GND = Gesamtnutzungsdauer, RND = Restnutzungsdauer jeweils in Jahren

* NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände (Anlage 16 der VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW)

Die Stadt Ahaus hat sich im Rahmen ihrer Wahlmöglichkeit für eher längere Nutzungszeiträume entschieden. Grundsätzlich verringert sich dadurch die jährliche Belastung durch die Abschreibungen, da der Vermögensgegenstand über einen längeren Zeitraum abgeschrieben wird. In Ahaus entfallen in 2018 knapp zwölf Prozent der ordentlichen Aufwendungen auf die Abschreibungen. Mit diesem Wert gehört die Stadt zu den Vergleichskommunen mit der höchsten Abschreibungsintensität. Hier wirkt sich aus, dass in Ahaus investitionsintensive und damit auch abschreibungsintensive Positionen des Anlagevermögens, wie die Gebäude, das Verkehrsinfrastrukturvermögen und das Abwassernetz im Kernhaushalt geführt werden. In vielen anderen Kommunen sind zumindest Teile des Anlagevermögens aus dem Kernhaushalt in Eigenbetriebe ausgelagert worden.

Das Gebäudevermögen hat sich im Betrachtungszeitraum von 98,4 Mio. Euro um 25,5 Mio. Euro auf 123,9 Mio. Euro erhöht. Das entspricht einer Zunahme von 26 Prozent. Schwerpunkte waren in den letzten Jahren Investitionen im Schul- und Kulturbereich. Hervorzuheben ist das sogenannte Kulturquadrat mit der Stadthalle, der Stadtbibliothek, der Musikschule und der Volkshochschule mit einem Investitionsvolumen von über elf Mio. Euro. Im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 unterlagen die städtischen Gebäude einem Werteverzehr aufgrund der Abgänge und Abschreibungen von 16,1 Mio. Euro. Im gleichen Zeitraum standen diesem Werteverzehr Investitionen von 40,1 Mio. Euro gegenüber. Das entspricht einer Investitionsquote von fast 250 Prozent. Die hohe Investitionstätigkeit macht sich positiv bei den Abnutzungsgraden bemerkbar. Diese liegen bei 50 Prozent und darunter. Lediglich die Schulsporthallen weisen be-

reits einen fortgeschrittenen Abnutzungsgrad von 82 Prozent aus. Hier sind jedoch ebenfalls Investitionen vorgesehen, unter anderem bei der Turnhalle Wüllen und den Sporthallen Vestert (Neubau bzw. Komplettsanierung). Auch sind von den zum 31. Dezember 2018 gebildeten Instandhaltungsrückstellungen rund 0,6 Mio. Euro für verschiedene Maßnahmen an den Sporthallen vorgesehen.

Insgesamt sind im Gebäudebereich aufgrund der hohen Investitionsquoten und den unauffälligen Abnutzungsgraden keine besonderen Risiken für den Haushalt zu erkennen. Auffällig ist jedoch der nach wie vor hohe Bestand an städtischen Gebäuden. Besonders bei der Bilanzposition der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude sind Gebäude bilanziert, die nicht zum kommunalen Kerngeschäft gehören wie z. B. Reit- und Karnevalshallen. Ende 2018 beträgt der Wert der in der Bilanz ausgewiesenen Gebäude 3.161 Euro je Einwohner. Damit reiht sich die Stadt Ahaus im interkommunalen Vergleich wie folgt ein:

Bebaute Grundstücke je Einwohner Ahaus in Euro 2018



In 2018 weisen lediglich 2 der 47 Vergleichskommunen einen höheren Wert aus. Der vergleichsweise hohe Wert ist zum einem Ausdruck der Investitionstätigkeit in den Gebäudebestand, zum anderen aber auch ein Hinweis auf einen vergleichsweise hohen Standard beim Gebäudeportfolio. Die Verwaltung hat daher bereits aufgrund einer Empfehlung aus der letzten überörtlichen Prüfung mit der Übertragung der nicht kommunaltypischen Einrichtungen auf die jeweiligen Nutzer begonnen.

Das Verkehrsinfrastrukturvermögen hat sich im Betrachtungszeitraum um 5,6 Mio. Euro auf 81,4 Mio. Euro reduziert. Der durch Abgänge und Abschreibungen bedingte Werteverzehr betrug im gleichen Zeitraum 18,6 Mio. Euro. Die Stadt konnte daher zumindest einen Großteil des Werteverzehrs durch neue Investitionen ausgleichen. Dennoch ergibt sich bei den Straßen bei einer rein bilanziellen Betrachtung bereits ein fortgeschrittener Abnutzungsgrad von 66 Prozent, d. h. viele Straßen sind im letzten Drittel ihres geplanten Nutzungszeitraumes angekommen. Bereits im letzten Prüfbericht wurde auf einen mittelfristig zu erwarteten höheren Reinvestitionsbedarf hingewiesen. Die Stadt Ahaus hat dies bereits in den Fokus genommen und die Grundlagen für ein konkretes Investitions- und Unterhaltungsprogramm gelegt. So wurde in 2019 die Zustandserfassung der Straßen abgeschlossen und darauf aufbauend mit der Erstellung eines Straßen- und Wegekonzepts begonnen. Ebenfalls wurde in 2020 ein Wirtschaftswegekonzept fertiggestellt.

Die Stadt Ahaus konnte in den letzten Jahren viele Investitionen durch Zuwendungen Dritter und durch eigene Mittel finanzieren. Dadurch ergibt sich ein vergleichsweise niedriger Schuldenstand verbunden mit unauffälligen Abnutzungsgraden und hohen Investitionsquoten im Gebäudebereich. Aufgrund der ungewissen konjunkturellen Entwicklung der nächsten Jahre muss

die Stadt Ahaus damit rechnen, zur Finanzierung der zu erwartenden höheren Reinvestitionsbedarfe beim Verkehrsinfrastrukturvermögen auch auf Kredite zurückgreifen zu müssen. Dies stellt eine zukünftige Belastung für den Haushalt dar.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Stadt Ahaus die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren betrachtet sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht.

1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation

→ **Feststellung**

Die Stadt hält die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung und zur Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses nicht ein. Dennoch liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Haushaltssituation vor.

- Durch einen detaillierten unterjährigen Budgetbericht zum Stand 30. Juni werden die Verwaltungsführung und der Rat der Stadt Ahaus über den aktuellen Stand der Mittelbewirtschaftung informiert.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die Haushalte der **Stadt Ahaus** werden regelmäßig im Dezember des Vorjahres in den Rat eingebracht und im Februar des laufenden Haushaltsjahres verabschiedet und bekanntgemacht. Die Stadt kann damit die gesetzliche Frist nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW (ein Monat vor Beginn des Haushaltsjahres) nicht einhalten und unterliegt bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung der vorläufigen Haushaltsführung. Durch die Einbringung im Dezember ist die Stadt allerdings in der Lage, einen aktuellen Entwurf aufzustellen, der unter anderem die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz berücksichtigt.

Der Jahresabschluss 2018 wurde in der Ratssitzung am 11. Dezember 2019 festgestellt. Die Stadt hält damit die gesetzliche Frist nach § 96 Abs. 1 GO ein. Die Aufstellung und Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses an den Rat erfolgt jedoch nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (bis 31. März), sondern regelmäßig erst im August/September des folgenden Jahres.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte es sich zum Ziel nehmen, sich bei der Erstellung des Jahresabschlusses der gesetzlichen Frist anzunähern.

Die Stadt Ahaus ist mit der fristgerechten Erstellung der Gesamtabchlüsse zwar ein Jahr im Verzug, damit aber besser als viele Vergleichskommunen aufgestellt, die deutlich größere Rückstände aufweisen. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2018 ist für den Sommer 2020 geplant. Ab 2019 ist die Stadt nicht mehr verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen. Eine entsprechende Beschlussfassung durch den Rat steht noch aus.

Die Stadt Ahaus erstellt zum Stichtag 30. Juni einen Budgetbericht, der Auskunft über den aktuellen Stand der Mittelbewirtschaftung gibt. Die einzelnen Budgetverantwortlichen teilen dem Fachbereich Finanzen die Entwicklung des von ihnen verantworteten Budgets mit und erläutern Abweichungen von der Planung. Die voraussichtlichen Veränderungen der einzelnen Teilergebnispläne werden dem geplanten Ergebnis gegenübergestellt und so ein voraussichtliches Jahresergebnis prognostiziert. Neben den Entwicklungen bei den Erträgen und Aufwendungen werden im Budgetbericht auch die investiven Maßnahmen dargestellt und Abweichungen zum Plan erläutert. Die daraus resultierenden Änderungen des Finanzmittelbedarfs und der voraussichtliche Liquiditätsstand am Jahresende werden ebenfalls dargestellt. Wesentlicher Bestandteil des Budgetberichts ist auch die Darstellung der Ziele und Kennzahlen im Hinblick auf deren Zielerreichung. Der Budgetbericht wird dem Rat der Stadt Ahaus vorgelegt, so dass die kommunalen Entscheidungsträger in die Lage versetzt werden, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

1.4.2 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

→ **Feststellung**

Im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 konnte die Stadt Ahaus die gestiegenen Aufwendungen im Wesentlichen durch höhere Steuererträge ausgleichen. Diese positive Entwicklung kann für die nächsten Jahre nicht als gesichert angesehen werden.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und

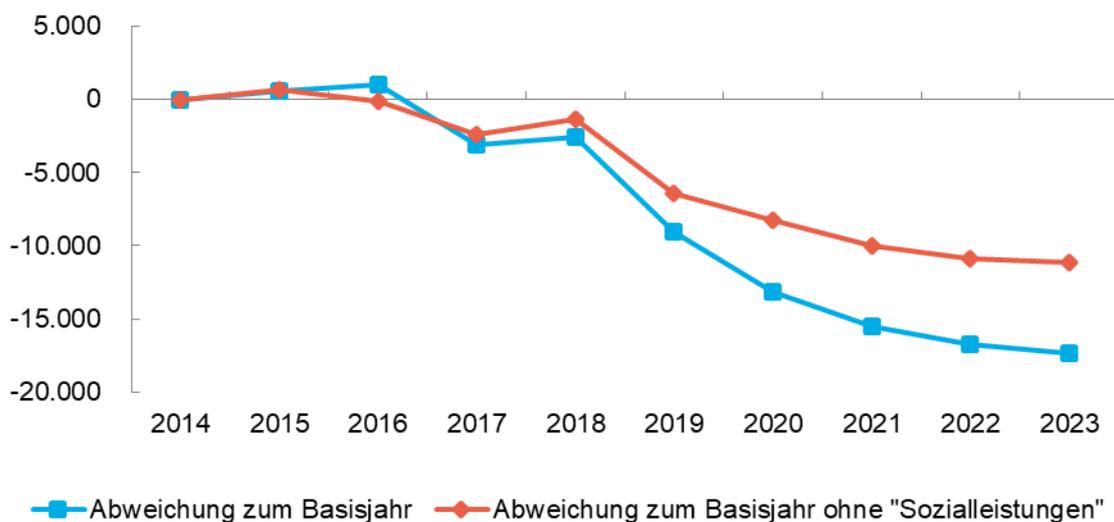
Aufwendungen der Gewerbesteuer, des Finanzausgleichs, der Solidaritätsumlage nach dem Stärkungspaktgesetz sowie um Sondereffekte. In Ahaus wurden nach Abstimmung mit der Verwaltung folgende Sondereffekte berücksichtigt:

- Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (2016 und 2018),
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (2014 und 2015),
- Aufwendungen aus der Zuführung von Pensions- und Beihilferückstellungen (2015 und 2018) und
- Instandhaltungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (2016 und 2018).

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Stadt nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2014 entwickeln. Die Tabellen 9 und 10 der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Ahaus in Tausend Euro 2014 bis 2023*



*bis 2018 Ist-Werte, ab 2019 Plan-Werte

Die Kurve der bereinigten Jahresergebnisse hat in Ahaus einen tendenziell negativen Verlauf. Das bereinigte Jahresergebnis 2018 liegt rund 2,6 Mio. Euro unter dem des Basisjahres 2014. Die Stadt konnte nicht in vollem Umfang Aufwandsteigerungen durch eigenes Handeln ausgleichen. Aufwandssteigerungen ergeben sich regelmäßig durch Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie allgemeine Preissteigerungen bei den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen. Ursächlich für die Verschlechterung von 2016 nach 2017 waren im Wesentlichen höhere

Personalaufwendungen von 1,3 Mio. Euro sowie eine Verschlechterung im Produktbereich 5 (Soziale Leistungen) von 2,3 Mio. Euro.

Aufgrund der stabilen finanziellen Lage der letzten Jahre gibt es kein spezielles Haushaltskonsolidierungsprogramm der Stadt Ahaus. Die Stadt konnte jedoch auch durch eigenes Handeln den Haushalt positiv beeinflussen. Durch eine Erhöhung des Hebesatzes zur Grundsteuer B jeweils in Höhe des fiktiven Hebesatzes des Landes konnte die Stadt die Erträge in diesem Bereich von 2014 nach 2018 um 0,5 Mio. Euro erhöhen.

Von 2018 nach 2019 fällt die Trendkurve stärker ab. Dieser Verlauf stellt einen typischen Übergang von den Ist-Werten zu den Plan-Werten dar und ist bei den meisten Kommunen zu beobachten. Ab 2020 sinkt die Trendkurve kontinuierlich. Dies entspricht der Haushaltsplanung der Stadt Ahaus, die bis 2023 ebenfalls von sich verschlechternden Jahresergebnissen ausgeht.

Gegenüber dem Basisjahr 2014 steigen die Sozialleistungen bis 2018 um 1,3 Mio. Euro und bis 2023 um insgesamt 6,2 Mio. Euro. Sie belasten damit, wie bei anderen Kommunen, zunehmend die städtische Haushaltssituation.

→ **Empfehlung**

Trotz der momentan guten Haushaltssituation sollte die Stadt Ahaus Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren. Bei einer zu erwartenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage müssen die damit verbundenen Ertragseinbußen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.

1.4.2.1 Auswirkungen der Realsteuern

Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen. Die Stadt Ahaus hat ihre Steuersätze in den letzten Jahren jeweils an die fiktiven Hebesätze des Landes angepasst. Durch diese moderaten Anpassungen konnte die Stadt die Steuererträge bei der Grundsteuer A und B von 2014 nach 2018 um 0,5 Mio. Euro auf 6,6 Mio. Euro steigern. Die Gewerbesteuererträge haben sich im gleichen Zeitraum um 10 Mio. Euro erhöht. Diese deutliche Steigerung ist jedoch im Wesentlichen auf die steigende Wirtschaftskraft und die Anzahl der Gewerbebetriebe zurückzuführen.

Für die mittelfristige Planung bis 2023 hat die Stadt keine weitere Erhöhung der Hebesätze einkalkuliert.

Im Vergleich positioniert sich die Stadt Ahaus mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze 2019 im Vergleich in von Hundert

	Stadt Ahaus	fiktiver Hebesatz	Kreis Borken	Regierungsbezirk Münster	gleiche Größenklasse
Grundsteuer A	223	223	257	284	297
Grundsteuer B	443	443	495	579	548
Gewerbesteuer	418	418	426	453	414

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

→ **Feststellung**

Die Stadt Ahaus überträgt keine Aufwandsermächtigungen in die Folgejahre. Im investiven Bereich überträgt sie dagegen in höherem Umfang nicht ausgeschöpfte Auszahlungsermächtigungen als 75 Prozent der Vergleichskommunen.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

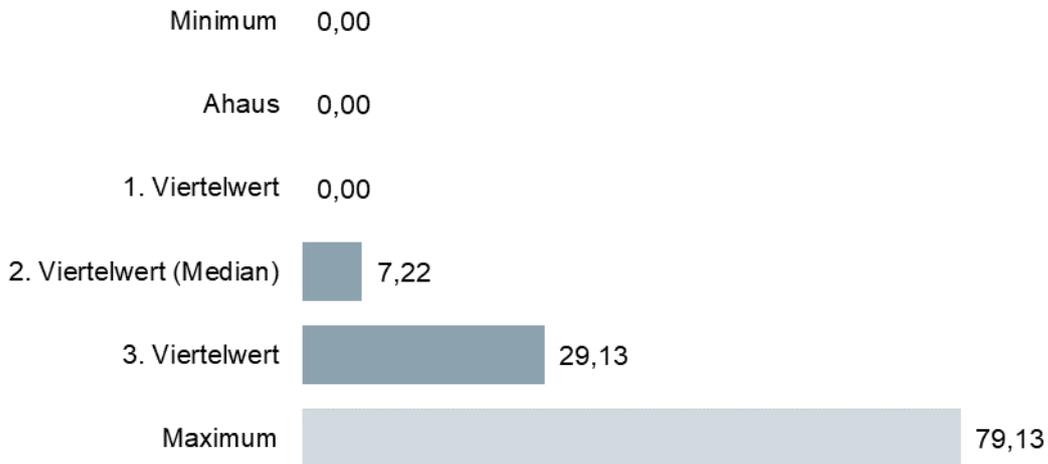
In der folgenden Tabelle stellen wir die Höhe der Ermächtigungen dar, die die **Stadt Ahaus** im konsumtiven Bereich übertragen hat. Des Weiteren zeigen wir auf, wie sich die Ansätze hierdurch erhöht haben und zu welchem Anteil diese von der Stadt in Anspruch genommen wurde.

Ordentliche Aufwendungen Ahaus 2014 bis 2018

Grundzahlen/ Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Haushaltsansatz in Tausend Euro	79.480	83.096	90.487	95.570	97.010
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	0	0	0	0	0
Ansaterhöhungsgrad in Prozent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	79.480	83.096	90.487	95.570	97.010
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	80.722	86.516	91.177	95.955	98.295
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	101,6	104,1	100,8	100,4	101,3

Bei der Stadt Ahaus werden keine konsumtiven Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ins Folgejahr übertragen. Der in der Tabelle dargestellte fortgeschriebene Ansatz entspricht daher dem Originalansatz. Dieses restriktive Vorgehen ist in den Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen geregelt, welche im jeweiligen Haushaltsplan unter den Budgetierungsregelungen zu finden sind. Die Stadt Ahaus hat im Betrachtungszeitraum jeweils mehr Aufwendungen geleistet, als sie im Haushaltsplan veranschlagt hatte.

Ermächtigungsübertragungen (Ordentliche Aufwendungen) je Einwohner in Euro 2018



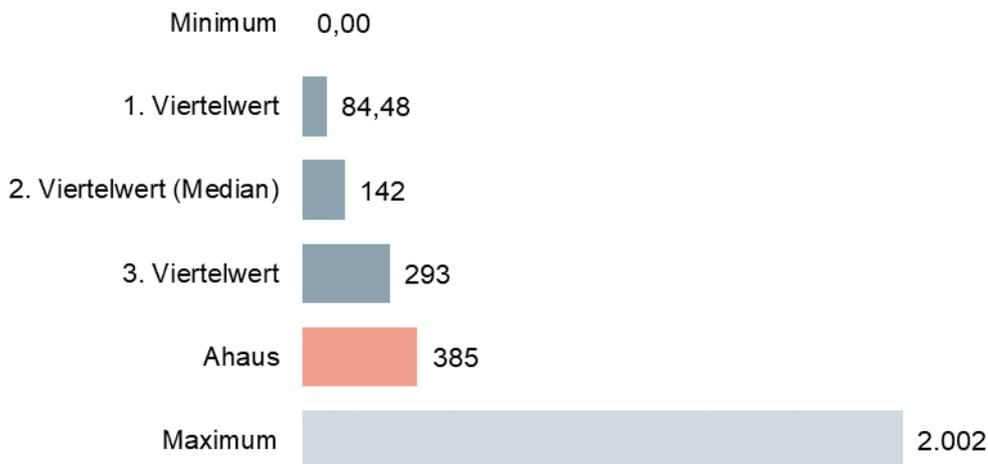
In den interkommunalen Vergleich sind 47 Werte eingeflossen. Neben der Stadt Ahaus haben noch 17 weitere mittlere kreisangehörige Kommunen von 2017 nach 2018 keine konsumtiven Aufwandsermächtigungen übertragen. Bei den investiven Auszahlungen stellt sich die Situation wie folgt dar:

Investive Auszahlungen Ahaus 2014 bis 2018

Grundzahlen/ Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Haushaltsansatz in Tausend Euro	16.431	22.134	32.187	25.625	28.291
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	10.620	11.422	12.571	12.775	15.072
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	64,6	51,6	39,1	49,9	53,3
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	27.051	33.556	44.758	38.400	43.363
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	39,3	34,0	28,1	33,3	34,8
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	15.543	21.923	30.695	22.855	22.185
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	57,5	65,3	68,6	59,5	51,2

Die Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich erhöhen den Haushaltsansatz der Stadt Ahaus im Betrachtungszeitraum um durchschnittlich 50 Prozent. Für das Vergleichsjahr 2018 ergeben sich für Ahaus investive Ermächtigungsübertragungen von 385 Euro je Einwohner.

Ermächtigungsübertragungen (investive Auszahlungen) je Einwohner in Euro 2018



Bei der Stadt Ahaus werden im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 mehr investive Ermächtigungen je Einwohner ins Folgejahr übertragen als bei 75 Prozent der Vergleichskommunen.

Die insgesamt zur Verfügung stehende Haushaltsermächtigung (Originalansatz plus Ermächtigungsübertragungen) kann jedoch nur durchschnittlich zu 60 Prozent in Anspruch genommen werden. Im interkommunalen Vergleich reiht sich die Stadt Ahaus jedoch in 2018 mit einem Grad der Inanspruchnahme des fortgeschriebenen Ansatzes von 51,2 Prozent in der Spitzengruppe ein. Viele andere mittlere kreisangehörige Kommunen haben noch größere Schwierigkeiten, die zur Verfügung stehenden investiven Ermächtigungen auch tatsächlich zu verausgaben.

Dennoch deuten die vergleichsweise hohen investiven Übertragungen verbunden mit dem Grad der Inanspruchnahme darauf hin, dass ein restriktiverer Umgang mit den beantragten Ermächtigungsübertragungen angezeigt wäre. Auch gilt es die gesetzlichen Anforderungen nach § 13 Abs. 2 KomHVO NRW zu beachten. Danach dürfen Ermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn unter anderem Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigefügt ist.

→ Empfehlung

Die Stadt Ahaus sollte eine Überprüfung der Planungsparameter und der Übertragungsregelungen im investiven Bereich vornehmen. Ziel sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine

Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

→ **Feststellung**

Die Fördermittelakquise erfolgt bei der Stadt Ahaus grundsätzlich dezentral durch die einzelnen Fachbereiche. Bei investiven Fördermaßnahmen erfolgt die Beantragung und Abwicklung zentral durch den Fachbereich Finanzen. Eine strategische Zielvorgabe zum Umgang mit Fördermitteln ist nicht vorhanden.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Bei der **Stadt Ahaus** erfolgt die Fördermittelakquise und die Prüfung auf Förderfähigkeit bei konsumtiven und investiven Maßnahmen durch die einzelnen Fachbereiche. Bei investiven Maßnahmen wird jedoch frühzeitig der Fachbereich Finanzen eingebunden. Von dort erfolgt dann die zentrale Beantragung und Abwicklung der Fördermittel. Hierzu gibt es im Fachbereich Finanzen eine gesonderte Stelle, die die Förderbescheide bearbeitet und die zentralen Förderakten führt.

Eine strategische Vorgabe oder Ziele zur Fördermittelakquise sind nicht vorhanden. Durch eine entsprechende strategische Vorgabe, z. B. in Form einer Dienstanweisung, wird der Akquise von Fördermitteln eine größere Bedeutung eingeräumt und eine gewisse Verbindlichkeit geschaffen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte eine strategische Zielvorgabe zum Umgang mit Fördermitteln und deren Akquise verschriftlichen. Bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen sollten Fördermöglichkeiten standardisiert geprüft werden.

Die Stadt Ahaus hält engen Kontakt zur Bezirksregierung und stellt dort regelmäßige Anfragen zur Förderfähigkeit. Dadurch hat die Stadt nach eigener Einschätzung einen guten Überblick über mögliche Förderungen. Eine externe Unterstützung erhält die Stadt Ahaus bei größeren Investitionsprojekten durch Ingenieur- bzw. Planungsbüros.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

→ **Feststellung**

Der Stadt Ahaus ist es bisher weitgehend gelungen, die Rückforderung von Fördermitteln zu vermeiden. Ein Fördercontrolling mit einem separaten Berichtswesen existiert derzeit nicht.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Der **Stadt Ahaus** gelingt es nach eigenen Angaben, die Rückforderung von Fördermitteln weitgehend zu vermeiden. In wenigen Einzelfällen kam es aufgrund der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bezirksregierung bzw. durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt zu Rückzahlungen. Durch die Führung einer zentralen Förderakte bei investiven Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Auflagen, Bedingungen und Fristen aus dem Förderbescheid eingehalten werden. Durch die Förderakte wird auch die Projektumsetzung lückenlos dokumentiert. Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die zentrale Stelle im Fachbereich Finanzen in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen.

Es existiert derzeit kein separates Fördercontrolling mit einem entsprechenden Berichtswesen. Allerdings wird im Budgetbericht zum 30. Juni jeden Jahres auch die Entwicklung aller investiven Maßnahmen dargestellt mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen. Der Budgetbericht wird dem Rat als zentrales kommunales Entscheidungsgremium vorgelegt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte den Aufbau eines Fördercontrollings mit einem Berichtswesen überprüfen. Das Fördercontrolling kann für die interne Berichterstattung an den Verwaltungsvorstand genutzt werden und für den Rat. Die Berichterstattung sollte sich, anders als beim Budgetbericht, anlassbezogen am Projektfortschritt orientieren.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 - Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Die Stadt hält die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung und zur Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses nicht ein. Dennoch liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Haushaltssituation vor.	51	E1	Die Stadt sollte es sich zum Ziel nehmen, sich bei der Erstellung des Jahresabschlusses der gesetzlichen Frist anzunähern.	52
F2	Im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 konnte die Stadt Ahaus die gestiegenen Aufwendungen im Wesentlichen durch höhere Steuererträge ausgleichen. Diese positive Entwicklung kann für die nächsten Jahre nicht als gesichert angesehen werden.	52	E2	Trotz der momentan guten Haushaltssituation sollte die Stadt Ahaus Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltsposten identifizieren. Bei einer zu erwartenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage müssen die damit verbundenen Ertragseinbußen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.	54
F3	Die Stadt Ahaus überträgt keine Aufwandsermächtigungen in die Folgejahre. Im investiven Bereich überträgt sie dagegen in höherem Umfang nicht ausgeschöpfte Auszahlungsermächtigungen als 75 Prozent der Vergleichskommunen.	55	E3	Die Stadt Ahaus sollte eine Überprüfung der Planungsparameter und der Übertragungsregelungen im investiven Bereich vornehmen. Ziel sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.	57
F4	Die Fördermittelakquise erfolgt bei der Stadt Ahaus grundsätzlich dezentral durch die einzelnen Fachbereiche. Bei investiven Fördermaßnahmen erfolgt die Beantragung und Abwicklung zentral durch den Fachbereich Finanzen. Eine strategische Zielvorgabe zum Umgang mit Fördermitteln ist nicht vorhanden.	58	E4	Die Stadt Ahaus sollte eine strategische Zielvorgabe zum Umgang mit Fördermitteln und deren Akquise verschriftlichen. Bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen sollten Fördermöglichkeiten standardisiert geprüft werden.	58

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F5	Der Stadt Ahaus ist es bisher weitgehend gelungen, die Rückforderung von Fördermitteln zu vermeiden. Ein Fördercontrolling mit einem separaten Berichtswesen existiert derzeit nicht.	58	E5	Die Stadt Ahaus sollte den Aufbau eines Fördercontrollings mit einem Berichtswesen überprüfen. Das Fördercontrolling kann für die interne Berichterstattung an den Verwaltungsvorstand genutzt werden und für den Rat. Die Berichterstattung sollte sich, anders als beim Budgetbericht, anlassbezogen am Projektfortschritt orientieren.	59

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2018

Kennzahlen	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation							
Aufwandsdeckungsgrad	112	91,93	98,71	101	103	114	47
Eigenkapitalquote 1	38,00	-29,11	9,41	22,52	39,67	65,26	47
Eigenkapitalquote 2	74,11	-11,32	36,98	53,77	68,20	80,11	47
Fehlbetragsquote	./.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage							
Infrastrukturquote	38,10	0,04	27,71	33,67	39,18	59,83	47
Abschreibungsintensität	11,18	3,29	5,89	6,94	8,41	14,23	46
Drittfinanzierungsquote	54,87	9,69	47,02	53,39	62,13	82,82	46
Investitionsquote	118	30,37	69,78	105	146	305	46
Finanzlage							
Anlagendeckungsgrad 2	99,96	32,50	72,45	88,15	94,13	120	45
Liquidität 2. Grades	140	6,98	27,84	47,11	123	610	45
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	4,36	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	4,62	1,26	4,77	9,07	14,93	24,72	45

Kennzahlen	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Zinslastquote	0,91	0,06	0,73	1,31	1,74	2,78	47
Ertragslage							
Netto-Steuerquote	54,21	28,35	51,97	56,64	61,37	73,79	47
Zuwendungsquote	17,83	5,87	13,69	17,16	22,98	38,68	47
Personalintensität	22,53	8,22	18,38	21,48	22,53	26,72	47
Sach- und Dienstleistungsintensität	14,19	7,16	13,61	16,06	17,90	29,12	47
Transferaufwandsquote	41,90	39,37	43,12	47,04	48,67	74,37	47

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Ahaus in Tausend Euro 2014 bis 2018

Ergebnisse der Vorjahre	2014	2015	2016	2017	2018	Durchschnittswerte
Gewerbesteuern (4013)	20.793	26.571	28.197	27.778	30.347	26.737
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (4021)	12.720	14.038	14.328	15.110	17.194	14.678
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (4022)	1.965	2.495	2.545	3.219	4.311	2.907
Ausgleichsleistungen (405)	1.321	1.391	1.416	1.488	1.636	1.450
Schlüsselzuweisungen (4111)	980	0	0	0	0	196
Erstattung aus der Abrechnung Solidarbeitrag (4181)	591	988	581	1.584	2.436	1.236

Ergebnisse der Vorjahre	2014	2015	2016	2017	2018	Durchschnittswerte
Konsolidierungshilfe aus dem Stärkungspaktgesetz (4131)	0	0	0	0	0	*
Summe der Erträge	38.371	45.483	47.067	49.179	55.923	47.205
Steuerbeteiligungen (534)	3.398	3.828	4.812	4.683	5.014	4.347
Allgemeine Kreisumlagen (5374)	10.993	12.292	12.050	13.918	13.086	12.468
Solidaritätsumlage nach dem Stärkungspaktgesetz (5351)	0	0	84	524	0	*
Summe der Aufwendungen	14.391	16.120	16.946	19.125	18.100	16.815
Saldo	23.980	29.363	30.121	30.054	37.823	30.390

* Die Solidaritätsumlage nach dem Stärkungspaktgesetz bereinigen wir. Bei den Hinzurechnungen (Durchschnittswerte Gewerbesteuer und Finanzausgleich) bleiben diese Aufwendungen außen vor. Daher enthält die Tabelle für diese Position keinen Durchschnittswert.

Tabelle 4: Eigenkapital Ahaus in Tausend Euro 2014 bis 2018

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Eigenkapital	139.240	144.749	152.510	155.366	165.822
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1	139.240	144.749	152.510	155.366	165.822
Sonderposten für Zuwendungen	93.365	94.184	93.137	97.316	100.306
Sonderposten für Beiträge	62.974	61.865	59.991	59.259	57.279
Eigenkapital 2	295.580	300.797	305.638	311.941	323.406
Bilanzsumme	385.327	398.906	410.208	417.661	436.365

Tabelle 5: Schulden Ahaus in Tausend Euro 2014 bis 2018

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Anleihen	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	32.122	33.501	31.125	35.257	35.717
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	531	912	844	793	735
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.728	4.599	5.993	3.767	4.136
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	491	789	667	1.256	1.246
Sonstige Verbindlichkeiten	330	247	257	241	231
Erhaltene Anzahlungen	4.680	6.676	11.239	7.536	10.373
Verbindlichkeiten	40.882	46.724	50.125	48.849	52.438
Rückstellungen	41.631	44.433	47.183	49.365	53.927
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	445	70	162	308	241
Schulden	82.958	91.227	97.470	98.522	106.607

Tabelle 6: Gesamtschulden Ahaus in Tausend Euro 2014 bis 2017

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017
Verbindlichkeiten	70.874	75.771	78.448	75.859
Rückstellungen	45.039	47.688	49.785	53.558
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	445	70	162	308
Gesamtschulden	116.358	123.529	128.395	129.726

Für das Jahr 2018 lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch kein Gesamtabschluss vor.

Tabelle 7: Gesamtverbindlichkeiten Ahaus in Tausend Euro 2014 bis 2017

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017
Anleihen	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	49.377	52.752	51.073	53.893
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	531	912	844	793
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.650	8.837	11.443	9.590
Sonstige Verbindlichkeiten	9.637	6.594	3.849	4.047
Erhaltene Anzahlungen	4.680	6.676	11.239	7.536
Gesamtverbindlichkeiten	70.874	75.771	78.448	75.859

Für das Jahr 2018 lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch kein Gesamtabschluss vor.

Tabelle 8: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune Ahaus in Tausend Euro 2018

	2018
Grunddaten Kernhaushalt	
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	52.438
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	0
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0
Ausleihungen an Sondervermögen	0

	2018
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	12.298
Forderungen gegenüber Sondervermögen	0
Grunddaten Beteiligungen*	
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen	30.661
Gibt es zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander?	ja
Wenn ja, in welcher Höhe?	3.534
Verbindlichkeiten Konzern Kommune	79.553

* Berücksichtigt wurden die Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH und die Stadtwerke Ahaus GmbH

Tabelle 9: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Ahaus in Tausend Euro 2014 bis 2023

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis	446	5.410	6.703	2.672	10.588	194	-843	-2.476	-5.145	-4.669
Gewerbesteuer	20.793	26.571	28.197	27.778	30.347	25.000	26.500	27.000	27.500	28.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	12.720	14.038	14.328	15.110	17.194	17.500	18.300	19.000	20.000	21.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.965	2.495	2.545	3.219	4.311	4.300	4.900	4.900	4.700	4.700
Ausgleichsleistungen	1.321	1.391	1.416	1.488	1.636	1.700	1.700	1.740	1.780	1.810
Schlüsselzuweisungen vom Land	980	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erstattung aus der Abrechnung Solidarbeitrag	591	988	581	1.584	2.436	2.594	2.802	2.700	400	400

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Summe der Erträge	38.370,8	45.483,4	47.067,1	49.178,9	55.922,7	51.094,0	54.202,0	55.340,0	54.380,0	55.910,0
Steuerbeteiligungen	3.398	3.828	4.812	4.683	5.014	3.827	2.219	2.261	2.303	2.303
Allgemeine Kreisumlage	10.993	12.292	12.050	13.918	13.086	13.800	15.395	15.800	16.200	16.705
Solidaritätsumlage nach dem Stärkungspaktgesetz	0	0	84	524	0	0	0	0	0	0
Summe der Aufwendungen	14.391	16.120	16.946	19.125	18.100	17.627	17.614	18.061	18.503	19.008
Saldo der Bereinigungen	23.980	29.363	30.121	30.054	37.823	33.467	36.588	37.279	35.877	36.902
Saldo der Sondereffekte	711	-310	-214	0	-405	0	0	0	0	0
Bereinigtes Jahresergebnis	-24.245	-23.643	-23.204	-27.382	-26.829	-33.273	-37.431	-39.755	-41.022	-41.571
Abweichung vom Basisjahr	0	602	1.040	-3.137	-2.585	-9.028	-13.186	-15.510	-16.777	-17.326

Tabelle 10: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Ahaus in Tausend Euro 2014 bis 2023

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bereinigtes Jahresergebnis	-24.245	-23.643	-23.204	-27.382	-26.829	-33.273	-37.431	-39.755	-41.022	-41.571
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-2.321	-2.262	-265	-2.545	-2.416	-2.406	-3.074	-3.304	-3.356	-3.409
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-9.827	-9.953	-10.677	-10.301	-10.991	-12.337	-13.975	-14.359	-14.645	-14.938
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	-12.097	-11.428	-12.263	-14.536	-13.422	-18.530	-20.382	-22.091	-23.021	-23.224
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0	669	-166	-2.439	-1.325	-6.433	-8.285	-9.994	-10.924	-11.127

2. Beteiligungen

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Ahaus im Prüfgebiet Beteiligungen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Beteiligungen

Die Stadt Ahaus verfügt über eine umfangreiche und komplexe Beteiligungsstruktur. Die Stadt ist an 15 Unternehmen beteiligt, auf neun dieser Unternehmen übt sie einen mindestens maßgeblichen Einfluss aus. Bedeutende Unternehmen wie die Stadtwerke Ahaus GmbH werden mittelbar über die Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH gehalten.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen ist auf einem mittleren Niveau. Die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt sind gering. Die städtischen Beteiligungen entlasten den kommunalen Haushalt in den Jahren 2016 bis 2018 um durchschnittlich 0,3 Mio. Euro.

Aus Sicht der gpaNRW ergeben sich hieraus mittlere Anforderungen an das Beteiligungsmanagement. Diese Anforderungen erfüllt das Beteiligungsmanagement der Stadt Ahaus teilweise. In folgenden Bereichen bestehen noch Handlungsmöglichkeiten:

Die Stadt Ahaus hält die wesentlichen Unterlagen der Beteiligungen vor. Die Wirtschaftspläne und Zwischenberichte der Beteiligungen sowie Einladungen und Niederschriften zu Gremiensitzungen werden dem Beteiligungsmanagement nicht automatisiert zugeleitet. Dies ist für Prognosen sowie die strategische Steuerung notwendig.

Die Beteiligungsberichte der Stadt Ahaus werden im zweiten des auf den Stichtag folgenden Jahres dem Rat vorgelegt. Die Stadt sollte dem Rat unterjährige Informationen zu den Beteiligungen zukommen lassen. Eine Möglichkeit wäre, diese Informationen in den halbjährigen Budgetbericht aufzunehmen.

Die Stadt Ahaus bietet den Gremienvertretern keine Schulungen an. Die Gremienvertreter werden nur bei bestimmten Beteiligungen durch Stellungnahmen zu Gremiensitzungen unterstützt. Eine klare Regelung hierzu besteht nicht. Hier besteht bei der Stadt Ahaus Optimierungspotential. Die Stadt sollte zumindest nach jeder Kommunalwahl eine Schulung zu den Rechten und Pflichten anbieten.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben Kommunen regelmäßig einen Teil ihrer öffentlichen Aufgaben in Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts ausgegliedert. Diese Ausgliederungen verfügen einerseits über einen nicht unerheblichen Teil des kommunalen Vermögens. Andererseits weisen sie nicht selten eine hohe Verschuldung aus. Darüber hinaus ergeben sich teils umfangreiche Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der Kommune und ihren Beteiligungen, die sich direkt auf den kommunalen Haushalt auswirken.

Vor diesem Hintergrund kommt dem kommunalen Beteiligungsmanagement eine besondere Bedeutung zu. Ein leistungsfähiges und dem Beteiligungsportfolio angemessenes Beteiligungsmanagement ist notwendig, um auf Grundlage steuerungsrelevanter Informationen die öffentlichen Aufgaben effektiv, wirtschaftlich und nachhaltig steuern zu können.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen ihr Beteiligungsmanagement ausgestaltet haben und in welchem Umfang das Beteiligungsmanagement ausgewählte Aufgaben wahrnimmt.

Ziel der Prüfung der gpaNRW ist es, den aktuellen Stand im Bereich des Beteiligungsmanagements aufzuzeigen und Anhaltspunkte für Optimierungen zu liefern.

Dazu analysiert die gpaNRW zunächst das Beteiligungsportfolio der Kommune. Ausgehend von den daraus abgeleiteten Anforderungen an das Beteiligungsmanagement untersucht die gpaNRW mithilfe einer standardisierten Checkliste bzw. eines Interviews, wie die Kommune das Beteiligungsmanagement organisiert hat. Neben der organisatorischen Ausgestaltung liegt der Fokus der Prüfung darauf, ob bzw. in welchem Umfang die Kommune die Aufgaben der Datenerhebung und -vorhaltung, des Berichtswesens sowie der Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien wahrnimmt. Wir stellen bei der Prüfung auf den Stand der Beteiligungen zum 31. Dezember 2018 ab. Ausgehend von diesem Stichtag liegen der Analyse – je nach Datenlage – Daten von mindestens drei Jahren zugrunde. Wesentliche Änderungen in der Beteiligungsstruktur nach 2018 haben sich nicht ergeben.

2.3 Beteiligungsportfolio

- Aufgrund der vorliegenden Beteiligungsstruktur, der wirtschaftlichen Bedeutung und der aus den Beteiligungen resultierenden Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt ergeben sich aus Sicht der gpaNRW mittlere Anforderungen an das Beteiligungsmanagement.

Die gpaNRW beurteilt die Anforderungen an das kommunale Beteiligungsmanagement und differenziert dabei zwischen niedrigen, mittleren und hohen Anforderungen. Dazu prüft sie

- die Beteiligungsstruktur,
- die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen für die Stadt und
- die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.

Die einzelnen zur Beurteilung herangezogenen Parameter werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert. Neben diesen Parametern fließen stets die Gesamtsituation und individuelle Besonderheiten bei der Stadt in die Beurteilung ein.

2.3.1 Beteiligungsstruktur

- Die Anzahl der Beteiligungen, auf die die Stadt mindestens einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann, ist auf einem mittleren Niveau. Einige dieser Beteiligungen werden mittelbar auf der zweiten und dritten Beteiligungsebene gehalten. Die Komplexität der Beteiligungsstruktur ist damit als mittel bis hoch einzustufen.

Die Beteiligungsstruktur ist durch die Anzahl der Beteiligungen, die Rechtsformen der Beteiligungen und durch die Anzahl der Beteiligungsebenen gekennzeichnet. Mit zunehmender Anzahl an Beteiligungen steigen auch die Anforderungen an das Beteiligungsmanagement. Je weiter eine Beteiligung von der Stadt entfernt ist, desto schwieriger werden die Kontrolle und die Steuerung der Beteiligung durch die Stadt.

Die **Stadt Ahaus** ist zum Stichtag 31. Dezember 2018 an insgesamt 15 Unternehmen beteiligt. Diese verteilen sich auf drei Beteiligungsebenen, wobei die meisten Beteiligungen unmittelbar auf der ersten Ebene gehalten werden. Bei der Kontrolle und Steuerung der Beteiligungen sind die Entwicklungen der mittelbaren Beteiligungen somit bis in die dritte Beteiligungsebene zu berücksichtigen, auch wenn keine direkte Einflussnahme auf diese Beteiligungen möglich ist. Die Beteiligungen werden in fünf verschiedenen Rechtsformen gehalten. Dabei ist die GmbH mit zehn Beteiligungen die am häufigsten vorkommende Rechtsform.

Anhand der durchgerechneten Beteiligungsquote teilen sich die Beteiligungen der Stadt Ahaus wie folgt auf:

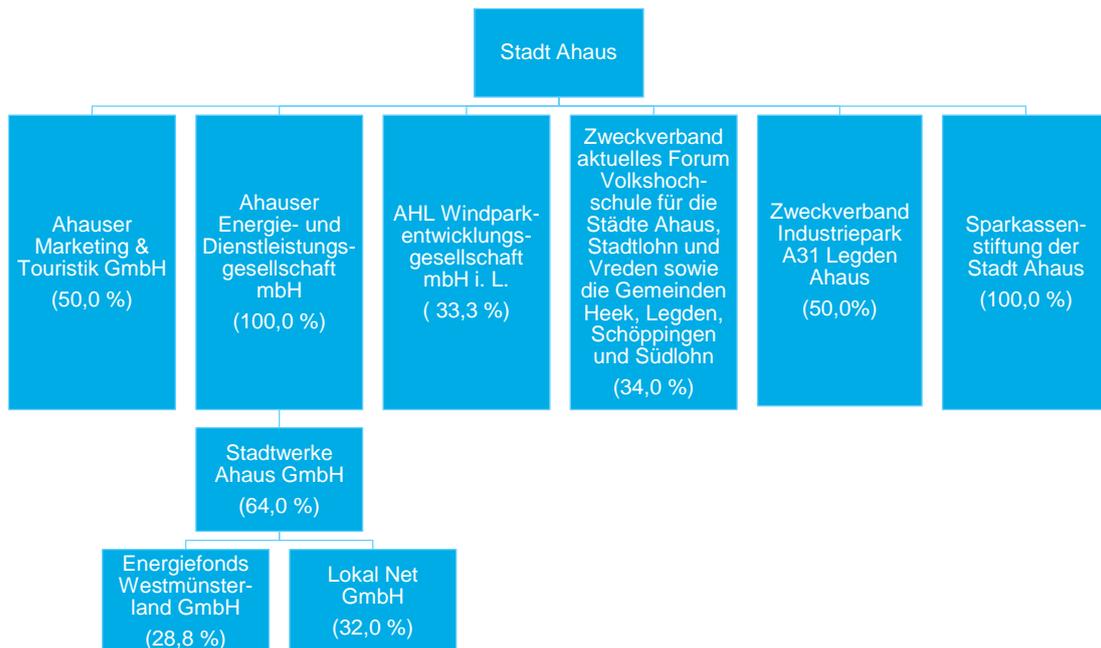
Anzahl der Beteiligungen nach Beteiligungsquote zum 31. Dezember 2018



Grundsätzlich sollte die Stadt bei der Beteiligungssteuerung alle Beteiligungen in den Blick nehmen. Bei einer Beteiligungsquote von mindestens 20,0 Prozent kann die Stadt einen maßgeblichen oder beherrschenden Einfluss ausüben. Dadurch hat sie bei diesen Beteiligungen höhere Einflussmöglichkeiten, um die städtischen Interessen zu vertreten. Ebenso sind diese Beteiligungen regelmäßig ausschlaggebend im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung für die Stadt. Daher betrachten wir nachfolgend die Beteiligungen, an denen die Stadt mit mindestens 20,0 Prozent beteiligt ist.

Bei der Stadt Ahaus handelt es sich zum 31. Dezember 2018 um folgende Beteiligungen:

Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote⁴ von mindestens 20,0 Prozent zum 31. Dezember 2018



2.3.2 Wirtschaftliche Bedeutung

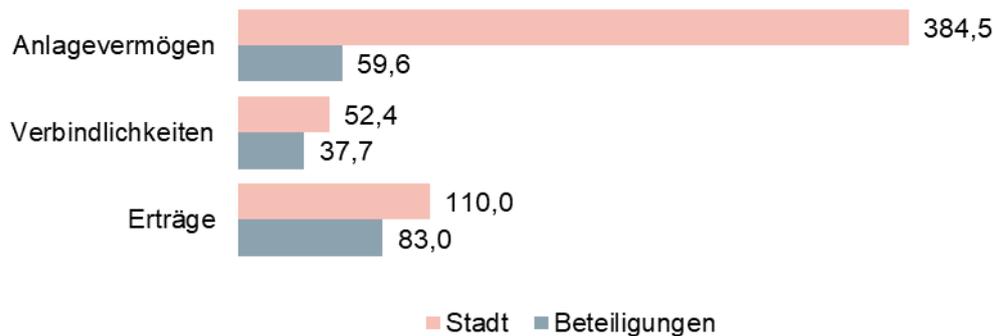
- Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen liegt auf einem mittleren Niveau. Insbesondere die Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH und die darüber gehaltene Stadtwerke Ahaus GmbH führen im Vergleich zur Stadt hohe Verbindlichkeiten und erwirtschaften hohe Erträge.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen beurteilt die gpaNRW durch eine Gegenüberstellung wesentlicher Daten der Beteiligungen und des Kernhaushalts. Im Einzelnen handelt es sich bei den Daten um das Anlagevermögen, die Verbindlichkeiten und die Erträge. Dabei ist davon auszugehen, dass mit einer steigenden wirtschaftlichen Bedeutung tendenziell auch das Steuerungserfordernis der Beteiligungen zunimmt. Je höher beispielsweise das Anlagevermögen der Beteiligungen ist, desto höhere Vermögenswerte sind in die Beteiligungen ausgelagert. Dadurch steigen üblicherweise die Chancen und Risiken für die Stadt.

Die wirtschaftliche Bedeutung der oben abgebildeten Beteiligungen der **Stadt Ahaus** wird nachfolgend dargestellt. Es handelt sich um die Werte aus den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2018. Hierbei bezieht die gpaNRW die rechtlich selbstständige Sparkassenstiftung der Stadt Ahaus nicht in die nachfolgende Betrachtung ein. Denn die Stadt kann über die Mittel der Stiftung nicht frei verfügen.

⁴ Bei den mittelbar gehaltenen Beteiligungen ist die effektive Beteiligungsquote angegeben. Diese wurde, ausgehend von der Stadt, multiplikativ nach unten durchgerechnet.

Wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen 2018 in Mio. Euro



Die Beteiligungen halten in 2018 etwas weniger als ein Sechstel so viel Anlagevermögen wie die Stadt Ahaus in ihrem Kernhaushalt. Davon entfällt mit 34,7 Mio. Euro der Großteil auf die Stadtwerke Ahaus, hier im Wesentlichen für Stromversorgungsanlagen. Das übrige Anlagevermögen liegt mit 11,9 Mio. Euro insbesondere in der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH insbesondere für die Finanzanlage Stadtwerke Ahaus GmbH.

Die Verbindlichkeiten der Beteiligungen betragen mehr als zwei Drittel der Verbindlichkeiten der Stadt. Davon entfallen allein 24,0 Mio. Euro auf die Verbindlichkeiten der Stadtwerke Ahaus GmbH. Seit 2015 sind die Verbindlichkeiten der Beteiligungen konstant, während die Verbindlichkeiten der Stadt um 5,7 Mio. Euro gestiegen sind.

Die Beteiligungen erzielen hohe Erträge, die mehr als zwei Drittel der Erträge der Stadt entsprechen. Mit 76,4 Mio. Euro werden die Erträge im Wesentlichen durch die Stadtwerke Ahaus GmbH erzielt. Diese entfallen auf die Umsatzerlöse aus den Geschäftsbereichen Stromversorgung und Gasversorgung.

2.3.3 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

- Die Beteiligungen entlasten das Ergebnis der Stadt in 2018 mit 0,1 Mio. Euro. Die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt der Stadt Ahaus liegen damit auf einem niedrigen Niveau.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligungen sind auch die unmittelbaren Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt wichtig zur Beurteilung der Anforderungen an das Beteiligungsmanagement.

Deshalb betrachten wir die Erträge und Aufwendungen, die bei der Stadt aus Finanz- und Leistungsbeziehungen mit ihren Beteiligungen anfallen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Gewinnabführungen, Verlustausgleiche, Betriebskostenzuschüsse oder Leistungsentgelte handeln. Je höher die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt sind, desto höher sind die Anforderungen an das Beteiligungsmanagement im Hinblick auf die Kontrolle und die Steuerung der Beteiligungen.

Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur Beteiligungen, bei denen die Stadt einen maßgeblichen oder beherrschenden Einfluss hat, Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben können. Vielmehr können auch Beteiligungen unmittelbare Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben, an denen die Stadt nur einen geringfügigen Einfluss hat. Daher werden nachfolgend

auch die Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von unter 20,0 Prozent berücksichtigt. Die Sparkassenstiftung der Stadt Ahaus beziehen wir ebenfalls in die Betrachtung ein.

Die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt der Stadt Ahaus stellen sich wie folgt dar:

Erträge aus Beteiligungen in Tausend Euro

Art der Erträge	2016	2017	2018
Erträge aus Leistungsbeziehungen	481	451	431
Steuererträge	871	-413	140
Konzessionsabgaben	2.067	2.071	2.095
Gewinnausschüttungen und Dividenden	0	1	0
Sonstige Erträge	0	0	0
Gesamtsumme	3.419	2.110	2.666

Insgesamt generiert die Stadt 2,4 Prozent ihrer ordentlichen Erträge⁵ aus Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen. Es handelt sich somit um einen geringen Anteil an den Erträgen der Stadt.

Der überwiegende Anteil entfällt auf Konzessionsabgaben, die ausschließlich von der Stadtwerke Ahaus GmbH geleistet werden. Die Erträge aus Leistungsbeziehungen entfallen mit 394.000 Euro vorwiegend auf die Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH. Die Steuererträge werden im Wesentlichen von der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH erwirtschaftet. Die Steuererträge schwanken stark aufgrund von verschiedenen Nachveranlagungen bei der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH. Im Jahr 2017 wurden hier mehr Steuern erstattet als veranlagt.

Aufwendungen aus Beteiligungen in Tausend Euro

Art der Aufwendungen	2016	2017	2018
Aufwendungen aus Leistungsbeziehungen	1.827	2.034	1.990
Zuschüsse und Umlagen (konsumtiv)	424	480	524
Verlustübernahmen und -abdeckungen	51	49	57
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Gesamtsumme	2.302	2.563	2.571

Insgesamt resultieren 2,6 Prozent der ordentlichen Aufwendungen der Stadt aus Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen. Es handelt sich somit um einen geringen Anteil an den Aufwendungen der Stadt.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Aufwendungen aus Leistungsbeziehungen, die insbesondere auf die Stadtwerke Ahaus GmbH entfallen. Diese Aufwendungen aus Leistungsbe-

⁵ Betrachtet wurden hier neben den ordentlichen Erträgen auch die Beteiligungserträge.

ziehungen ergeben sich aus der Versorgung mit Strom, Gas und Wasser. Die geleisteten Zuschüsse entfallen mit 328.000 Euro auf die Ahauser Marketing & Touristik GmbH sowie auf die Volkshochschule für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn. Die Verlustabdeckung entfällt vollständig auf die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken GmbH, mit der eine vertragliche Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen besteht.

Nicht berücksichtigt in den Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt sind die Erträge und Aufwendungen, die sich zwischen den einzelnen Beteiligungen ergeben haben. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Gewinnausschüttungen, die nicht an den kommunalen Haushalt ausgeschüttet, sondern von anderen Beteiligungen vereinnahmt werden. Diese Beteiligungen nutzen die Gewinnausschüttungen u.a. zur Abdeckung von Verlusten aus defizitären Betriebsparten, die ansonsten gegebenenfalls durch die Stadt Ahaus abzudecken wären.

In 2018 haben die Stadtwerke Ahaus GmbH ihre Jahresüberschüsse anteilig an ihre Anteilseigner ausgeschüttet. Auf die Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft entfallen davon insgesamt Beteiligungserträge von 2,5 Mio. Euro. Nur mithilfe dieser Beteiligungserträge kann sie die Verluste aus der defizitären Bädersparte abdecken. Nach Abdeckung der Verluste verbleibt ein Jahresüberschuss von 434.000 Euro, welcher thesauriert wird.

Mit der Übernahme von Bürgschaften übernimmt die Kommune Risiken Dritter bzw. tritt für diese ein. Hieraus können sich finanzielle Verpflichtungen ergeben, die erhebliche Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt haben. Die Stadt Ahaus übernimmt Bürgschaften für die Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH sowie die Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft von insgesamt 3,2 Mio. Euro. Im Berichtszeitraum haben diese Bürgschaften seit 2016 von 3,3 Mio. Euro konstant abgenommen.

2.4 Beteiligungsmanagement

Die Funktion des Beteiligungsmanagements besteht darin, die wirtschaftlichen Ziele und den öffentlichen Zweck der städtischen Beteiligungen zueinander in Beziehung zu setzen, Transparenz zu schaffen und die politische Steuerung durch den Rat als gewähltes Organ wirksam werden zu lassen. Das Beteiligungsmanagement ist dabei als Oberbegriff zu verstehen und untergliedert sich in die Beteiligungsverwaltung, die Mandatsträgerbetreuung und das Beteiligungscontrolling. Darüber hinaus wird als Beteiligungsmanagement die Organisationseinheit bezeichnet, die die damit verbundenen Aufgaben operativ wahrnimmt. Die Prüfung der gpaNRW nimmt dabei ausgewählte Teilbereiche des Beteiligungsmanagements in den Blick.

2.4.1 Datenerhebung und -vorhaltung

→ Feststellung

Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht ganz überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Ahaus ergeben.

Ein effektives Beteiligungsmanagement betreibt ein umfassendes Management der relevanten Daten. Aus Sicht der gpaNRW sollten die nachfolgenden Daten zentral vorgehalten werden, um

steuerungsrelevante Informationen für die Verwaltungsführung oder die politischen Vertreterinnen und Vertreter kurzfristig bereitstellen zu können:

- *Grundlegende Unternehmensdaten der Beteiligungen,*
- *persönliche Daten der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien und*
- *Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse.*

Das Beteiligungsmanagement der **Stadt Ahaus** ist zentral im Fachbereich Finanzen angesiedelt. Die Zuständigkeit liegt bei der Fachbereichsleitung.

Die Stadt Ahaus verwaltet die wesentlichen Grunddaten aller Beteiligungen zentral. Dazu zählen u.a. die Gesellschaftsverträge und Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen. Anstellungsverträge werden nur für die unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen beim Kämmerer vorgehalten. Diese Unterlagen werden zentral und digital in einem Dokumentenmanagementsystem hinterlegt.

Einladungen zu Gremiensitzungen sowie die Niederschriften werden dem Beteiligungsmanagement nicht zugeleitet. Das Beteiligungsmanagement ist auf eine Mitteilung durch den Gremienvertreter im Verwaltungsvorstand zur Aktualisierung der Daten angewiesen.

Die Besetzung der Gremien der Beteiligungen erfolgt durch Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger. Die Gremienbesetzungen werden im Beteiligungsmanagement vorgehalten und gepflegt. Ein Zugriff auf die Grunddaten der Gremienvertreter ist über das Ratsinformationssystem sichergestellt, ebenso wie die fortlaufende Aktualisierung.

Die Jahresabschlüsse liegen für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen auf Anforderung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes vor. Eine automatisierte Übersendung erfolgt aktuell nicht. Die Wirtschaftspläne liegen dem Beteiligungsmanagement seit der Erstellung des Beteiligungsberichtes 2018 vor. Sie werden bei den zuständigen Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes, welche in den Gremien sitzen, angefragt. Infolgedessen verfügt das Beteiligungsmanagement nicht ausreichend sowie zeitnah über die Möglichkeit, Plan-Ist-Analysen durchzuführen bzw. die Qualität der Planung zu bewerten und hieraus Berichte für die Verwaltungsführung sowie den Rat aufzubereiten.

→ **Empfehlung**

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Ahaus sollte die Weiterleitung der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne sowie der Einladungen und Niederschriften zu Gremiensitzungen an das Beteiligungsmanagement automatisieren. Diese sollte vom Gremienvertreter aus dem Verwaltungsvorstand oder möglichst direkt von der Beteiligung erfolgen. Die Unterlagen sollten im Dokumentenmanagementsystem hinterlegt werden.

2.4.2 Berichtswesen

→ **Feststellung**

Das Berichtswesen entspricht teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Ahaus ergeben.

Das Berichtswesen hat die Aufgabe, die kommunalen Entscheidungsträger rechtzeitig über den Geschäftsverlauf der Beteiligungen zu informieren. Aus Sicht der gpaNRW sollte das Berichtswesen insbesondere Planabweichungen und bestehende Risiken beinhalten. Zu diesem Zweck sollten Berichte in einem dem Beteiligungsportfolio angemessenen Turnus bereitgestellt werden.

Die **Stadt Ahaus** hat die Beteiligungsberichte bis einschließlich des Jahres 2018 erstellt. Die Fertigstellung der Berichte erfolgte jeweils im zweiten Quartal des auf den Berichtsstichtag übernächsten Jahres. Die Beteiligungsberichte wurden dem Haushaltsplan angehängt. Im Beteiligungsbericht fehlten bis 2017 die mittelbaren Beteiligungen der Stadtwerke Ahaus GmbH. Diese werden seit dem Beteiligungsbericht 2018 mit aufgenommen. Der Beteiligungsbericht enthält für die genannten Beteiligungen lediglich die Mindestangaben. Aufgrund der verspäteten Einbringung des Beteiligungsberichtes können die kommunalen Entscheidungsträger nicht zeitnah nach der Erstellung der Einzelabschlüsse der Beteiligungen einen Überblick über das kommunale Beteiligungsportfolio und die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungen der Stadt Ahaus gewinnen.

Gemäß § 116a GO NRW kann sich eine Kommune unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses ab 2019 befreien lassen. Die Befreiung für das Jahr 2019 wurde vom Rat beschlossen. Zukünftig ist der Beteiligungsbericht somit als eigenständiger Bericht zu erstellen und vom Rat gesondert darüber zu beschließen. In diesem Falle sollte die Stadt Ahaus den Beteiligungsbericht spätestens im vierten Quartal des auf den Berichtsstichtag folgenden Jahres erstellen.

Die Stadt Ahaus erstellt halbjährlich einen Budgetbericht über den Haushalt. Abweichungen im Haushalt, die auf Beteiligungen zurückzuführen sind, werden hier erläutert. Aufgrund der Beteiligungsstruktur sowie der Gewinnausschüttungen der Beteiligungen untereinander werden nicht alle Abweichungen zu den Wirtschaftsplänen aufgeführt. Insbesondere die Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH mit Ihren darunterliegenden Töchtern ist für die Stadt sowie den städtischen Haushalt von Bedeutung. Eine Steuerung insbesondere dieser Beteiligungen sowie die frühzeitige Kenntnisnahme von Planabweichungen sind für den Rat der Stadt Ahaus relevant.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte im Rahmen der halbjährigen Budgetberichte auch die Beteiligungen in den Blick nehmen und bei Abweichungen zum Planverlauf entsprechend berichten.

Bei besonderem Informationsbedarf (Ad-hoc-Mitteilung) informieren die Geschäftsführungen den städtischen Vertreter telefonisch. In der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH ist der Kämmerer der Stadt Geschäftsführer und steht somit in regelmäßigem Austausch zum Geschäftsführer der Stadtwerke Ahaus GmbH. Auskunftsgemäß wird auch bei den anderen Beteiligungen eine entsprechende sofortige Mitteilung an den Verwaltungsvertreter bei besonderen Sachverhalten vorgenommen.

2.4.3 Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien

→ **Feststellung**

Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien entspricht ganz überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Ahaus ergeben.

Das Beteiligungsmanagement sollte sicherstellen, dass die Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung und Politik in den Gremien der Beteiligungen über ein ausreichendes Wissen zur Ausübung ihrer Aufgabe verfügen. Die Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien sollen bei ihrer Entscheidungsfindung die Interessen der Kommune berücksichtigen. Hierfür ist es notwendig, dass das Beteiligungsmanagement die Vertreterinnen und Vertreter inhaltlich auf die Gremiensitzungen vorbereitet. Zum einen sollte dies durch regelmäßige Schulungen der Vertreterinnen und Vertreter erfolgen. Zum anderen sollte das Beteiligungsmanagement zu den kommunal bedeutenden Tagesordnungspunkten der Gremiensitzungen Kommentierungen und gegebenenfalls Beschlussempfehlungen verfassen. So kann sichergestellt werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien die Sichtweise der Kommune kennen und es kann auf Beschlüsse und strategische Ziele verwiesen werden.

Die **Stadt Ahaus** hat in der Vergangenheit keine Schulungen für die Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien angeboten. Lediglich die Stadtwerke Ahaus GmbH haben für Ihre Gremienvertreter in den Jahren 2011 und 2014 Schulungen angeboten und planen diese weiterhin durchzuführen. Hierbei handelt es sich um die Beteiligung mit der komplexesten Aufgabenstruktur und dem größten wirtschaftlichen Einfluss. Aufgrund des sehr unterschiedlichen Vorwissens der Gremienvertreter erscheint es sinnvoll, mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung zum Thema Rechte und Pflichten von Gremienvertretern anzubieten. Ebenso kann es im Falle komplexer Themenfelder geboten sein, Schulungen zu verschiedenen Einzelthemen anzubieten. Hierbei ist es notwendig allen Gremienvertretern eine entsprechende Schulung zu ermöglichen.

→ **Empfehlung**

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Ahaus sollte mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung anbieten, in der die Gremienvertreter über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Darüber hinaus kann es sich in Einzelfällen anbieten, dass Schulungen zu fachlichen Themen angeboten werden.

Aufgrund der teilweise sehr verschiedenen Betriebssparten der Beteiligungen und des unterschiedlichen Vorwissens der Vertreterinnen und Vertreter sollte den Gremienvertretern eine aktive Unterstützung durch das Beteiligungsmanagement angeboten werden. Eine Möglichkeit besteht darin, dass das Beteiligungsmanagement zu den kommunal bedeutenden Tagessordnungspunkten Stellungnahmen verfasst. So kann sichergestellt werden, dass die Vertreter in den Gremien die Sichtweise der Kommune kennen und auf Beschlüsse und strategische Ziele verwiesen werden. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Ahaus verfasst derzeit keine Stellungnahmen zu den Tagesordnungspunkten der Gremiensitzungen. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, bereits vor den Gremiensitzungen auf die Gesellschafter einzuwirken und so die Interessen der Stadt Ahaus in die Beschlussvorlagen einfließen zu lassen. Dazu findet ein regelmäßiger und direkter Austausch zwischen der Verwaltungsführung und den Geschäftsführungen der Beteiligungen statt. Hierdurch ist ein guter Informationsfluss zwischen der Stadt und den Beteiligungen sichergestellt. Es sollte jedoch nicht nur die Verwaltungsführung diese Informationen erhalten, sondern auch das Beteiligungsmanagement und die Gremienvertreter.

2.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 - Beteiligungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Beteiligungsmanagement					
F1	Die Datenerhebung und –vorhaltung entspricht ganz überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Ahaus ergeben.	74	E1	Das Beteiligungsmanagement der Stadt Ahaus sollte die Weiterleitung der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne sowie der Einladungen und Niederschriften zu Gremiensitzungen an das Beteiligungsmanagement automatisieren. Diese sollte vom Gremienvertreter aus dem Verwaltungsvorstand oder möglichst direkt von der Beteiligung erfolgen. Die Unterlagen sollten im Dokumentenmanagementsystem hinterlegt werden.	75
F2	Das Berichtswesen entspricht teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Ahaus ergeben.	75	E2	Die Stadt Ahaus sollte im Rahmen der halbjährigen Budgetberichte auch die Beteiligungen in den Blick nehmen und bei Abweichungen zum Planverlauf entsprechend berichten.	76
F3	Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien entspricht ganz überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Ahaus ergeben.	76	E3	Das Beteiligungsmanagement der Stadt Ahaus sollte mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung anbieten, in der die Gremienvertreter über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Darüber hinaus kann es sich in Einzelfällen anbieten, dass Schulungen zu fachlichen Themen angeboten werden.	77

3. Hilfe zur Erziehung

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Ahaus im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Es ist nicht abzuschätzen, in welchem Umfang sich diese auf die Arbeit des Jugendamtes der Stadt Ahaus im Bereich der Hilfen zur Erziehung auswirken wird. Da der Einfluss auf die Aufwendungen und Fallzahlen zurzeit nicht abschließend beurteilt werden kann, fließen eventuelle Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht in die Analyse und die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung mit ein.

Hilfe zur Erziehung

Die Stadt Ahaus ist im Vergleich mit anderen mittleren kreisangehörigen Kommunen durch eine geringe Kinderarmut und Jugendarbeitslosigkeit **strukturell begünstigt**. Die Stadt verzeichnet bei den Hilfen zur Erziehung mit 345 Euro je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren einen Fehlbetrag, der nur von einer Vergleichskommune unterschritten wird.

Die **niedrige Haushaltsbelastung** erreicht die Stadt Ahaus, weil sie unter allen Vergleichsstädten in Relation zu der jugendhilferelevanten Zielgruppe die geringsten Aufwendungen aufweist. Dies resultiert einerseits aus der **niedrigen Falldichte**, andererseits liegen auch die fallbezogenen Aufwendungen nahe am Minimum. Hier wirken sich der hohe Anteil ambulanter Hilfefälle sowie der hohe Anteil der Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfen entlastend aus.

In der Stadt Ahaus besteht ein differenziertes Netz an **niedrigschwelligen Unterstützungs- und Beratungsangeboten**. Dieses wird durch das Jugendamt selbst, freie Träger sowie andere öffentliche Leistungserbringer gewährleistet.

Die Stadt Ahaus hat für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) **Standards, Abläufe und Zuständigkeiten** festgelegt. Das differenzierte Hilfeplanverfahren ist transparent und bezieht auch Wirtschaftlichkeitsaspekte ein. Es ermöglicht eine **gute Fallsteuerung**.

Die Steuerungsleistungen im Jugendamt sollten weiter ausgebaut werden. Die Stadt Ahaus sollte sowohl für das Finanz- wie auch für das Fachcontrolling **steuerungsrelevante Kennzahlen** entwickeln und regelmäßige Controllingberichte für die Fachbereichsleitung erstellen. In diesem Zusammenhang sollten auch die im Zuge der Umstellung auf die digitale Aktenführung bestehenden Potenziale genutzt werden.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung umfasst nach der Definition der gpaNRW die Hilfen nach dem Zweiten Kapitel, Viertes Abschnitt SGB VIII §§ 27 bis 35, 35a, 41 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Die Hilfe zur Erziehung ist in der Finanzstatistik⁶ der Produktgruppe 363 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ zugeordnet. Nicht betrachtet werden die eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe der Produktgruppe 367.

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist das SGB VIII in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsgesetzen. Auf Hilfe zur Erziehung besteht für die Personensorgeberechtigten und ihr Kind nach § 27 Abs. 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Ziel der Prüfung ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis perspektivisch verbessern können.

Dazu werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Fallzahlenentwicklung und Personalausstattung analysiert.

Im Fokus der Betrachtung steht ein wirtschaftlicher Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung fachlicher Standards der Aufgabenerfüllung.

Mittels interkommunalen Kennzahlenvergleichen steigt die gpaNRW in die Analyse ein. Für die tiefere Analyse werten wir örtliche Unterlagen und Ergebnisse aus Gesprächen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW Besonderheiten der Leistungsorganisation, der Leistungserbringung und der Angebotssteuerung des Jugendamtes in ihre Betrachtung ein.

Die Erträge und Aufwendungen beziehen sich auf das Haushaltsjahr. Die Falldaten ermittelt die gpaNRW schwerpunktmäßig über einen Jahresdurchschnittswert, der den Anteil des Falles im Kalenderjahr abbildet. Abweichende Zählweisen gelten für die Erfassung von Verweildauer und Betreuungsdauer. Dort werden die Anzahl der Monate vom Beginn bis zur Beendigung der Hilfefewährung, für die im jeweiligen Jahr beendeten Hilfefälle, berücksichtigt. Bei der Erfassung zu Rückführungen in die Herkunftsfamilie wird die absolute Fallzahl im jeweiligen Kalenderjahr abgebildet.

3.3 Strukturen

→ Feststellung

Für die Altersgruppe der unter 21-Jährigen wird für die Stadt Ahaus bis zum Jahr 2040 ein Bevölkerungsrückgang in Höhe von 20 Prozent prognostiziert. Es fehlt zurzeit ein Konzept, um den mit dem außergewöhnlich starken Rückgang in der jugendhilferelevanten Zielgruppe erforderlichen Anpassungsprozess im Fachbereich Jugend zu gestalten.

⁶ nach den Vorschriften über die Zuordnung von Aufgaben und Leistungen zu den Produktgruppen (ZOVP)

- Die Stadt Ahaus ist im Vergleich zu den anderen mittleren kreisangehörigen Kommunen durch eine geringe Kinderarmut und eine niedrige Jugendarbeitslosigkeit soziostrukturell begünstigt.

Die Stadt Ahaus ist dem Jugendamtstyp 6 und der Belastungsklasse 4 nach der Statistik der AKJ TU Dortmund⁷ zugeordnet. Dies bedeutet eine geringe Kinderarmut. Studien haben gemäß dem Bericht „Monitor Hilfen zur Erziehung 2018“ ergeben, dass sich die familiäre Lebenssituation, zu der auch eine materielle Belastung gehört, auf das Aufwachsen von Kindern auswirkt. Armut und damit verbundene schwierige Lebenslagen wirken sich auf Risiken in der Erziehung aus. Deshalb ist bei der Stadt Ahaus insgesamt von einer geringen strukturellen Belastung der ganzen Altersgruppe, die Adressat der Hilfen zur Erziehung ist, auszugehen.

3.3.1 Strukturkennzahlen

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen der Stadt Ahaus im Jahr 2018

Kennzahlen	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil der Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren an der Gesamtbevölkerung in Prozent	23,39	17,52	19,34	20,17	20,91	24,48	129
Anteil Arbeitslose SGB II von 15 bis unter 25 Jahren bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen dieser Altersgruppe (Arbeitslosenquote 15-24 Jahre) in Prozent	2,40	1,80	3,50	4,30	5,60	8,10	88
Anteil Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften SGB II an den Bedarfsgemeinschaften SGB II gesamt in Prozent	24,03	13,27	17,55	18,68	20,11	26,86	129

Anteil der 0 bis unter 21-Jährigen an der Gesamtbevölkerung in Prozent

Der Jugendanteil in der Bevölkerung ist in Ahaus sehr hoch. Er wird in den nächsten Jahren aber voraussichtlich sinken. So wird bis zum Jahr 2040 in den Prognosen von IT.NRW ein Rückgang der Einwohnerzahl von rund sieben Prozent erwartet. Die Zahl der unter 21-Jährigen soll dagegen um rund 20 Prozent sinken.

Jugendarbeitslosenquote

Die Arbeitslosenquote in der Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen ist in der Stadt Ahaus vergleichsweise gering und bewegt sich knapp über dem Minimalwert. Dies kann sich positiv auf das Leistungsspektrum des Jugendamtes und die Hilfen zur Erziehung auswirken. Die Jugendarbeitslosenquote betrifft mit den über 15-Jährigen Jugendlichen jedoch nur einen Teil der Altersgruppe, die Adressat der Hilfen zur Erziehung ist.

⁷ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

Anteil Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften an den Bedarfsgemeinschaften SGB II

Der Anteil der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit SGB II-Bezug überschreitet in der Stadt Ahaus den dritten Viertelwert. Laut dem Bericht „Monitor Hilfen zur Erziehung 2018“ der AKJ wirken sich der Familienstatus und der Bezug von Transferleistungen auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung aus. Diesem Bericht zufolge werden ambulante und stationäre Hilfen vermehrt von Alleinerziehenden in Anspruch genommen. Gleiches gilt noch verstärkt bei parallelem Bezug von Transferleistungen. Da der Anteil an Alleinerziehenden mit Transferleistungen in Ahaus vergleichsweise hoch ist, kann sich dies auf die Hilfen zur Erziehung negativ auswirken.

Differenzierte Grunddaten zur Bevölkerungsentwicklung der Einwohner nach Altersklassen in der Stadt Ahaus stellt die gpaNRW in der Tabelle 2 im Anhang dieses Teilberichtes dar.

→ Empfehlung

Die Stadt Ahaus sollte ein Konzept entwickeln, um auf den außergewöhnlich hohen Rückgang in der Altersgruppe der unter 21-Jährigen frühzeitig reagieren und erforderliche Anpassungen rechtzeitig einleiten zu können.

3.3.2 Umgang mit den Strukturen

Der Stadt Ahaus sind wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen bekannt. Soziale Strukturdaten werden bislang nicht erhoben. Langfristige altersdifferenzierte Bevölkerungsprognosen werden nur in einzelnen Aufgabenbereichen und anlassbezogen in ihre Planungen einbezogen. Dabei erstrecken sie sich maximal auf einen Fünf-Jahres-Zeitraum. Eine langfristige Bevölkerungsprognose wird bislang nicht als Planungsgrundlage genutzt.

Differenzierte Grunddaten zur Bevölkerungsentwicklung der Einwohner nach Altersklassen in der Stadt Ahaus stellt die gpaNRW in der Tabelle 2 im Anhang dieses Teilberichtes dar.

3.3.3 Präventive Angebote

- In der Stadt Ahaus besteht ein Netzwerk mit differenzierten niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten für unterschiedliche Ziel- und Altersgruppen.

Ein direkter Zusammenhang zwischen präventiven Angeboten und dem Umfang an Leistungen für Hilfe zur Erziehung ist weder messbar noch nachweisbar. Dennoch können präventive Angebote und eine Netzwerkarbeit einen positiven Einfluss auf die Lebensbedingungen, das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben. Deshalb sollte die Stadt bedarfsgerechte präventive Angebote entwickeln und die hierfür erforderlichen Strukturen aufbauen. Dabei sollte sie die maßgeblichen örtlichen Akteure und freien Träger der Jugendhilfe miteinbeziehen und alle Angebote steuern und koordinieren.

In der **Stadt Ahaus** besteht ein differenziertes Netz an präventiven Angeboten, die teilweise direkt durch den Fachbereich 51 (Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst, Sachgebiet Jugendförderung/Jugendschutz) gewährleistet werden. Zu einem großen Teil sind sie aber durch die Kooperation mit anderen öffentlichen und freien Trägern geprägt. So sind in Zusammenarbeit mit freien Trägern im Rahmen der Frühen Hilfen niedrigschwellige Angebote geschaffen worden,

die sich insbesondere an Alleinerziehende und Familien mit Kindern im ersten Lebensjahr richten („Begrüßungsdienst“, „Morgensonne“, „Café Kinderwagen“, Gruppen- und Beratungsangebote für junge Mütter). Im Rahmen der Netzwerkarbeit „Frühe Hilfen“, die vom Jugendamt koordiniert wird, finden regelmäßige Treffen der Träger statt. Hier erfolgen eine Information und die Abstimmung eines gemeinsamen Vorgehens insbesondere zwischen dem Gesundheitswesen (Krankenhaus, Kinder- und Jugendärzten, Hebammen, Gesundheitsamt), Beratungsstellen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Frühförderstellen und der Stadtverwaltung. Daneben besteht der Arbeitskreis Jugendschutz, in dem insbesondere Jugendamt, Jugendwerk, Schulen, Polizei und Ordnungsamt zusammenwirken.

Weiterhin erfolgt ein regelmäßiger Austausch auch mit den Schulen in der Stadt Ahaus. Sowohl an den Grundschulen als auch an den weiterführenden Schulen sind zahlreiche Präventionsprojekte platziert (zum Beispiel Sucht- und Gewaltprävention, soziale Trainingskurse). Auch außerhalb der Schulen bestehen zahlreiche Angebote mit präventivem Charakter für Kinder und Jugendliche (unter anderem Anti-Gewalt-Training), die zu einem großen Teil von der Erziehungsberatungsstelle in Abstimmung mit dem Jugendamt durchgeführt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Stadt Ahaus liegt darin, Familien mit Migrationshintergrund und junge Geflüchtete zu erreichen und sie an die offenen und institutionalisierten Beratungs- und Betreuungsangebote heranzuführen.

Darüber hinaus bestehen in den Stadtteilen sechs offene Kinder- und Jugendtreffs. Sie dienen als Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche. Hier erfolgen neben pädagogischen Freizeitangeboten auch eine Förderung lebenspraktischer Kompetenzen sowie Beratung und Unterstützung bei Fragen und Problemen bis hin zu einer Begleitung und Weitervermittlung an andere Stellen. Im Rahmen der aufsuchenden Jugendarbeit fährt das „Jugendmobil“ feste aber darüber hinaus auch variierende Standorte im Stadtgebiet ab. Dies geschieht teilweise auch in Abstimmung mit dem ASD.

3.4 Organisation und Steuerung

Die Aufgabenerledigung und das Ergebnis der Hilfe zur Erziehung werden durch die angestrebten Ziele, die Intensität der Steuerung, die Form der Organisation und den aufgewendeten Ressourceneinsatz geprägt.

3.4.1 Organisation

- Der Fachbereich Jugend der Stadt Ahaus ist im gleichen Vorstandsbereich angesiedelt wie der Fachbereich Bildung, Kultur, Sport. Dies erleichtert aufgrund der gleichen Zielgruppe die Zusammenarbeit und ermöglicht Synergien.
- Die Stadt Ahaus hat für den ASD eine zentrale, sozialräumlich orientierte Aufbauorganisation eingerichtet.

Eine gute Organisation zeichnet sich durch klare Strukturen und Zuständigkeiten sowie optimierte Abläufe aus.

Das Jugendamt der **Stadt Ahaus** ist dem Vorstandsbereich III zugeordnet und besteht aus den Sachgebieten Allgemeiner Sozialer Dienst, Tagesbetreuung für Kinder und Jugendförderung/Jugendschutz sowie der Allgemeinen Verwaltung, der auch die Wirtschaftliche Jugendhilfe zugeordnet ist. Der ASD ist sozialräumlich organisiert und in sieben Bezirke eingeteilt. Durch die feste Zuordnung der ASD-Fachkräfte zu den Bezirken wird eine enge Verzahnung mit den im Sozialraum tätigen Akteuren gewährleistet. Der ASD ist zentral im Jugendamt der Stadt Ahaus untergebracht, was sich aufgrund der Größe des Siedlungsgebietes bewährt hat. Allerdings werden Termine häufig vor Ort wahrgenommen.

Die Stadt Ahaus hat für die Hilfen zur Erziehung einen Spezialdienst für Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sowie einen Pflegekinderdienst eingerichtet.

Im wöchentlichen Rhythmus finden Teamsitzungen der Fachkräfte mit der Leitung des ASD statt, die dem Informationsaustausch sowie der Fallbesprechung dienen. Daran nimmt auch der Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe teil.

3.4.2 Gesamtsteuerung und Strategie

- Der Fachbereich Jugend der Stadt Ahaus verfügt über Leitlinien, die der Stadt eine gute Gesamtsteuerung ermöglichen.

Eine Kommune sollte über eine von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt getragene Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung verfügen. Die Entwicklung der Gesamtstrategie sollte die gesamte Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und weitere angrenzende Aufgabenbereiche einbeziehen. Am Gesamtziel ist zu messen, welche Ressourcen erforderlich sind, um das vereinbarte Ziel und die gewünschten Wirkungen zu erreichen. Die Gesamtsteuerung sollte sicherstellen, dass eine Kommune ihre gesetzten Ziele durch geeignete Maßnahmen erreicht. Bei Abweichungen muss sie zeitnah nachsteuern und Maßnahmen anpassen.

Der Fachbereich Jugend der **Stadt Ahaus** verfügt über eine Gesamtstrategie. Die formulierten Ziele sind eine strategische und fachliche Orientierung für die Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Ahaus und richten sich zum einen an den Fachbereich und die Stadtverwaltung selbst. Zum anderen verdeutlichen sie das gemeinsame Anliegen für die Förderung und Kooperation mit den freien Trägern.

Folgende Ziele hat die Stadt Ahaus definiert:

- Lebens- und Sozialkompetenzen von jungen Menschen stärken und erweitern,
- Gefährdungen und Risikopotenziale von Kindern und Jugendlichen reduzieren,
- Erwachsene über Gefährdungen und Risikopotenziale von Kindern und Jugendlichen aufklären und sie in ihrem Verantwortungsbewusstsein sensibilisieren,
- Kinder und Jugendliche befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, kritik- und entscheidungsfähig zu werden,
- Erwachsenen Einsicht in die Lage von Kindern und Jugendlichen und das Akzeptieren ihrer Rechte und besonderen Lebenslagen vermitteln,

- Kinder und Jugendliche erleben demokratische Mitbestimmung,
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene kennen in ihrem Sozialraum eine qualitativ gute, bedarfsorientierte Angebotsvielfalt zur Freizeitgestaltung, Beratung und Unterstützung,
- Angebote der Jugendarbeit sollen Chancengleichheit und soziale Teilhabe bieten,
- Ehrenamt in der Kinder- und Jugendarbeit in besonderer Weise fördern.

Auf dieser Grundlage hat die Stadt Ahaus Wirkungsziele formuliert und Maßnahmen entwickelt, die regelmäßig überprüft werden.

3.4.3 Finanzcontrolling

→ Feststellung

Das Finanzcontrolling der Stadt Ahaus beschränkt sich bisher auf monatliche Auswertungen der Finanzdaten und einen jährlichen Budgetbericht, der auch dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt wird. Durch die Aufnahme von Kennzahlen könnte das Berichtswesen optimiert werden.

Ein produktorientiertes Finanzcontrolling sollte Transparenz in der Entwicklung von Finanz-, Fall- und Stellendaten herstellen und diese anhand von aussagefähigen Kennzahlen und Berichten für die Steuerungsebenen aufbereiten. Anhand von steuerungsrelevanten Kennzahlen sollte gemessen werden, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden. Auf Basis der Kennzahlen sollten als Grundlage für die Steuerung regelmäßige Auswertungen und Controllingberichte erstellt werden. Hierdurch wird Transparenz zum Ressourceneinsatz und –verbrauch und zur Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen geschaffen. Abweichungen von den gesetzten Zielen können durch einen Soll-Ist-Vergleich erkannt und es kann zeitnah gegengesteuert werden. Die Steuerung anhand von Zielen und Kennzahlen ist ein wichtiger Faktor für eine wirtschaftliche Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Auswirkungen von Maßnahmen und Entwicklungen auf den Fehlbetrag können transparent dargestellt werden. Ein wirksames Finanzcontrolling setzt einen eng verzahnten Austausch zwischen dem Fachbereich Jugend und dem Fachbereich Finanzen sowie eine Schnittstelle zwischen Fachsoftware und Finanzsoftware voraus.

Bei der **Stadt Ahaus** erfolgen monatliche Auswertungen der Finanzdaten, die fallbezogen sind und auch die Hilfearten einbeziehen. Die Daten werden zurzeit aus separaten Auswertungsdateien gewonnen, die außerhalb der Jugendamtssoftware geführt werden. Das Jugendamt der Stadt Ahaus beabsichtigt allerdings, im Zusammenhang mit anstehenden organisatorischen Maßnahmen sowie der Einführung des Dokumentenmanagementsystems und der elektronischen Fallakte im gesamten Jugendamt aus dem im Jugendamt genutzten System heraus auch digitale Auswertungen vorzunehmen.

Zurzeit erfolgt keine Einbeziehung von Kennzahlen. Die Aufgaben des Finanzcontrollings werden durch die ASD-Leitung sowie die Wirtschaftliche Jugendhilfe gewährleistet. In monatlichen Abständen werden der Fachbereichsleitung Finanz- und Falldaten vorgelegt, die Grundlage für Steuerungsmaßnahmen sind. Diese Auswertungen erhalten auch sämtliche ASD-Fachkräfte.

Darüber hinaus wird auf der Grundlage der Haushaltsansätze einmal jährlich ein Budgetbericht auch für den Fachbereich Jugend erstellt und dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Hier erfolgt

ein Vergleich des Budgetansatzes mit dem zu erwartenden Ergebnis zum Ende des Haushaltsjahres. Auch hier sind Finanzkennzahlen nicht hinterlegt.

Eine Verknüpfung von Finanz- und Falldaten und eine darauf fußende Entwicklung steuerungsrelevanter Kennzahlen (zum Beispiel fallbezogene Aufwendungen für ambulante und stationäre Hilfen und innerhalb der einzelnen Hilfearten, Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung je Einwohner bis zum 21. Lebensjahr, fallbezogene Aufwendungen für ambulanten Hilfefälle nach § 35a SGB VIII) ist bislang nicht erfolgt. Eine kennzahlengestützte monatliche Auswertung würde der Fachbereichsleitung allerdings ermöglichen, Entwicklungen abzulesen und frühzeitig Handlungsnotwendigkeiten zu erkennen.

Die Kennzahlen sollten auf die Leitlinien des Jugendamtes und die Handlungsziele der jeweiligen Produkte ausgerichtet sein. Es sollten Zielwerte formuliert und Zielerreichungsgrade ermittelt werden. Dieses Steuerungssystem über Ziele und Kennzahlen dient der Erreichung der strategischen Ziele und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Die wesentlichen Kennzahlen sollten im Haushalt dargestellt und erläutert werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte steuerungsrelevante Finanzkennzahlen entwickeln und in monatlichen Abständen auswerten sowie ein differenziertes Berichtswesen einführen. Dazu sollte die Jugendamtssoftware über die vorhandene Schnittstelle zur Finanzsoftware zu Auswertungszwecken herangezogen werden.

3.4.4 Fachcontrolling

→ **Feststellung**

Das Jugendamt der Stadt Ahaus betrachtet im Rahmen des Fachcontrollings die Wirksamkeit von Hilfen. Es werden jedoch keine Kennzahlen gebildet und Zielerreichungsgrade ermittelt. Eine übergreifende Fallrevision findet nur einmal im Jahr statt.

Eine Kommune sollte ein Fachcontrolling für die Hilfen zur Erziehung eingerichtet haben. Dieses soll die Wirksamkeit der Hilfen und die qualitative Zielerreichung sowie die Einhaltung von Verfahrens- und Qualitätsstandards überprüfen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Im Jugendamt der **Stadt Ahaus** ist ein Fachcontrolling installiert, das durch den Fachbereichsleiter sowie den Sachgebietsleiter des ASD gewährleistet wird. Hier werden in monatlichen Abständen differenziert nach Hilfearten und Bezirken die Fallzahlen ermittelt und ausgewertet.

Nach Beendigung einer Hilfe erfolgt eine Evaluation des Hilfeprozesses, der Ziele und Zielerreichungsgrade unter Einbeziehung aller Akteure einschließlich der Leistungsempfänger und Erziehungsberechtigten. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die regelmäßigen Qualitätsdialoge des Jugendamtes mit den freien Trägern.

Im Rahmen einer Fallrevision erfolgt einmal jährlich eine Überprüfung der Fallverläufe und Laufzeiten aller laufenden Fälle durch die Fachbereichs- und die ASD-Leitung sowie sämtliche Fachkräfte und die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

In der Jugendamtssoftware sind Angaben zu den Leistungsanbietern hinterlegt. Daneben sollten die mit den freien Trägern gesammelten Erfahrungen (insbesondere Zusammenarbeit, Qualität der Arbeit, Verweildauern, Abbrüche) dargestellt werden. Hier könnten auch die Ergebnisse der mit den Trägern geführten Qualitätsdialoge berücksichtigt werden.

→ **Empfehlung**

Das Jugendamt sollte hilfenbezogene Kennzahlen einbeziehen, um Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, Steuerungsbedarfe zu identifizieren und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Die Auswertungen sollten in monatlichen Abständen erfolgen. Die Fallrevision sollte regelmäßig stichprobenartig und prozessunabhängig erfolgen.

3.5 Verfahrensstandards

3.5.1 Prozess- und Qualitätsstandards

- Die Stadt Ahaus hat die Abläufe, Zuständigkeiten und Fristen in einem „ASD-Handbuch“ zusammengestellt. Dies trägt zur Sicherung der Prozessqualität bei.

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern. Sie sind eine zwingende Voraussetzung für eine strukturierte, zielgerichtete und nachvollziehbare Fallsteuerung durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

Eine Stadt sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung schriftlich beschreiben. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten sowie Fristen. Diese Prozess- und Qualitätsstandards sollten allen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Die **Stadt Ahaus** hat die Prozesse, Zuständigkeiten und Fristen über Vordrucke und Checklisten verbindlich festgelegt und in einem „ASD-Handbuch“ zusammengefasst. Sie entsprechen vieljähriger Verwaltungspraxis.

Die Stadt Ahaus setzt die Jugendamtssoftware Prosoz 14 für den ASD und die Wirtschaftliche Jugendhilfe ein. Sämtliche Arbeitsschritte der Antragsbearbeitung, des Hilfeplanverfahrens und der Bewilligung werden durch das Programm abgedeckt. Die Vordrucke sind hinterlegt und werden durch das System ausgefüllt. Die Prozesse und Entscheidungen sind im System nachvollziehbar, so dass auch eine Vertretung durch andere Fachkräfte des ASD sowie eine Kontrolle durch Vorgesetzte möglich sind. Die Stadt Ahaus betreibt die Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems. Im Zusammenhang mit einer damit verbundenen Geschäftsprozessoptimierung werden sämtliche Vordrucke und Informationen digitalisiert. Schulungen von Beschäftigten des Jugendamtes haben bereits stattgefunden. Einzelne Aufgabenbereiche werden bereits ausschließlich digital bearbeitet. In der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden Neufälle ausschließlich in digitaler Form geführt.

3.5.1.1 Ablauf Hilfeplanverfahren

→ Die Stadt Ahaus hat den Hilfeplanprozess transparent und nachvollziehbar gestaltet.

Für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII ist die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 Absatz 2 SGB VIII vorgesehen, in dem die Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche zu beteiligen sind.

Eine schriftliche Prozessbeschreibung des Hilfeplanverfahrens sollte die Zuständigkeiten, die Abläufe, die Fristen, die Fortschreibung des Hilfeplans und die beteiligten Personen verbindlich regeln. Die Einhaltung der Regelungen sollte regelmäßig durch die Vorgesetzten überprüft werden. Die gpaNRW hält für das schriftlich zu dokumentierende Hilfeplanverfahren folgende Mindeststandards für erforderlich:

- *Nach einer Meldung sollte eine zeitnahe Kontaktaufnahme erfolgen und bei Krisen umgehend interveniert werden.*
- *Die Personensorgeberechtigten und Minderjährigen/Volljährigen werden beraten und informiert.*
- *Die fallverantwortliche Fachkraft schätzt den erzieherischen Bedarf ein und ermittelt eine geeignete Hilfe sowie einen passenden Leistungserbringer.*
- *Mehrere Fachkräfte (mindestens drei) reflektieren den erzieherischen Bedarf und die im Einzelfall geeignete und erforderliche Hilfe in einer Teamkonferenz.*
- *Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sollte beachtet und die Wirtschaftliche Jugendhilfe in das Hilfeplanverfahren eingebunden werden.*
- *Der Personensorgeberechtigte und der Minderjährige/Volljährige werden über die in der Teamkonferenz ermittelten geeigneten Hilfeangebote informiert.*
- *Zur Ausgestaltung der Hilfe wird gemeinsam mit dem Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen/Volljährigen ein Hilfeplan erstellt.*
- *Eine verbindliche Leistungsentscheidung wird getroffen.*
- *Die Hilfe wird entsprechend der Zielvereinbarung im Hilfeplan durchgeführt.*
- *Die Familie erhält, soweit erforderlich, ergänzende Beratung und Unterstützung zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen.*
- *Der Hilfeplan wird regelmäßig und zeitnah überprüft.*
- *Bei stationären Hilfen werden mögliche Rückkehroptionen geprüft.*

Bei der **Stadt Ahaus** findet im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach Klärung des Bedarfs durch die fallführende Fachkraft eine Teamsitzung statt. Darin wird auf Grundlage eines umfassenden Fachberichtes der Entscheidungsvorschlag über die in Betracht kommende geeignete und notwendige Hilfe beraten. Anschließend wird eine Entscheidung getroffen wird, die sich auch auf den Leistungsanbieter bezieht.

An der Sitzung nehmen die Fachkräfte des ASD, der Pflegekinderdienst, das Fachteam nach § 35a SGB VIII, die Wirtschaftliche Jugendhilfe sowie die ASD-Leitung teil. Die fallführende Fachkraft ist an der Falldiskussion nicht beteiligt. Eine kollegiale Entscheidung erfolgt bei jeder Hilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe prüft bereits unmittelbar nach Antragstellung die Zuständigkeit und bestehende Kostenerstattungsansprüche.

Bei der Stadt Ahaus werden ambulante Hilfen in der Regel längstens für vier Monate und höchstens vier Fachleistungsstunden je Woche bewilligt. Danach erfolgt auf Grundlage eines Berichts des Trägers und unter Berücksichtigung der formulierten Ziele und der Zielerreichung eine Fortschreibung des Hilfeplans. Spätestens sechs Monate danach wird der Hilfeplan erneut überprüft. Eine weitere Fortschreibung erfolgt auf Grundlage des Trägerberichts und des Zielerreichungsgrades längstens für jeweils drei Monate.

Die Entscheidung über die Gewährung von stationären Hilfen erfolgt ebenfalls nach kollegialer Beratung im Team. Die erste Fortschreibung des Hilfeplans findet nach vier Monaten statt, fallabhängig auch früher. Die weitere Fortschreibung der Hilfepläne erfolgt bei Hilfefällen nach § 34 SGB VIII nach sechs Monaten, bei Vollzeitpflege-Fällen einmal jährlich. Dabei ist die Einbeziehung von Rückkehroptionen fester und verbindlicher Bestandteil der fachlichen Arbeit.

Der Hilfeplan wird gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten, den Jugendlichen/ jungen Volljährigen und dem Leistungserbringer erstellt. Dabei wird das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten in die Entscheidung einbezogen. Dies erhöht die Bereitschaft, sich auf die Hilfe einzulassen. In allen Phasen erfolgt eine intensive Beratung der Personensorgeberechtigten und des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen, um eine hohe Akzeptanz zu erzielen.

Über die kollegiale Beratung und Entscheidung, die Hilfeplangespräche und weitere Gespräche werden Protokolle digital erstellt. Das Hilfeplanverfahren wird über die Jugendamtssoftware abgebildet, so dass die vorgesetzten Ebenen jederzeitigen Zugriff auf das gesamte Hilfeplanverfahren besitzen.

3.5.1.2 Fallsteuerung

- Bei der Stadt Ahaus ist die Fallsteuerung gut organisiert. Sie erfolgt auf Grundlage standardisierter Prozesse und unter Einbeziehung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Jeder Hilfefall sollte in einem strukturierten Prozess gesteuert und betreut werden. Dabei sind unter Berücksichtigung der vorgegebenen Verfahrensstandards folgende Schritte von besonderer Bedeutung:

- *Eine strukturierte fachliche Zugangssteuerung.*
- *Die frühzeitige Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, insbesondere zu Fragen der sachlichen Zuständigkeit (Kostenerstattungsansprüche).*
- *Die Auswahl eines passenden Leistungserbringers erfolgt z.B. mit Unterstützung eines Anbieterverzeichnisses, in dem die Leistungserbringer mit Angeboten und Kosten sowie den bisherigen Erfahrungswerten aus einer Zusammenarbeit enthalten sind. Bei mehreren grundsätzlich in Frage kommenden Anbietern wird der wirtschaftlichste ausgewählt.*

- *Es besteht ein enger Kontakt mit dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Vereinbarungen in der Hilfeplanung mit dem Ziel, die Wirkung der Hilfe regelmäßig zu evaluieren und einem unplanmäßigen Abbruch der Hilfe entgegenzuwirken. Es erfolgt eine regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplanes in nicht zu langen Intervallen.*
- *Die Laufzeit der Hilfe wird auf das notwendige Maß begrenzt und, soweit fachlich vertretbar, eine zeitnahe Anpassung bzw. schrittweise Reduzierung der Hilfe eingeleitet.*

Bei der **Stadt Ahaus** nimmt die ASD-Fachkraft in der Falleingangsphase im Erstkontakt das Anliegen auf und prüft unter Beteiligung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die sachliche und örtliche Zuständigkeit. In weiteren Beratungsgesprächen wird die Problemlage erörtert und versucht, gemeinsame Lösungsstrategien zu entwickeln. Nach vier Beratungskontakten erfolgt eine kollegiale Reflexion, um zu klären, ob der Beratungsprozess durch den ASD fortgeführt werden soll, der Bedarf durch niedrigschwellige Unterstützungsangebote freier Träger abgedeckt werden kann oder eine Hilfe zur Erziehung installiert werden sollte.

Erst danach wird ein Fall der Hilfen zur Erziehung angelegt und das formelle Hilfeplanverfahren eingeleitet. Die fallzuständige Fachkraft ermittelt den erzieherischen Bedarf und die geeignete und notwendige Hilfe. Auf Grundlage der fallbezogenen Vorlage findet im Fallteam eine kollegiale Beratung und Entscheidung statt. Der Teilnehmendenkreis ist verbindlich festgelegt.

Die Leistungserbringer haben dem Jugendamt vor jeder Fortschreibung des Hilfeplans, bei Beendigung der Maßnahme oder bei sonstigen Veränderungen einen Bericht vorzulegen, dem sich die erbrachten Leistungen und der Grad der Erreichung der im Hilfeplan festgelegten Ziele entnehmen lassen müssen.

Bei der Stadt Ahaus besteht ein digitales Anbieterverzeichnis, in dem auch die angebotenen Leistungen, die inhaltlichen Schwerpunkte und die Kosten hinterlegt sind.

3.5.1.3 Kostenerstattungsansprüche

- Die Wirtschaftliche Jugendhilfe wird in Ahaus frühzeitig in den Hilfeplanprozess einbezogen. Dadurch ist die Prüfung von Kostenerstattungsansprüchen gewährleistet.

Grundsätzlich ist für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung das örtliche Jugendamt zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ist in §§ 86 ff. SGB VIII geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen hat das Jugendamt, das die Hilfen zur Erziehung gewährt, gegenüber einem anderen örtlichen oder überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 89 ff. SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch auf Erstattung der Aufwendungen. Die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen erfolgt in der Regel durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Diese sollte deshalb möglichst früh in den Hilfeplanprozess einbezogen werden. Für die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen sollten Prozesse und Standards definiert sein, um zu gewährleisten, dass diese zeitnah und umfassend geltend gemacht werden.

In der **Stadt Ahaus** wird die Wirtschaftliche Jugendhilfe bereits frühzeitig in das Hilfeplanverfahren eingebunden. Ihre Zuständigkeit sowie die Abläufe in der Zusammenarbeit mit den Fachkräften des ASD werden durch die vorliegenden Vordrucke und geübte Verwaltungspraxis strukturiert. Schriftliche Prozessbeschreibungen insbesondere für die Prüfung der Zuständigkeiten und der Kostenerstattungsansprüche liegen nicht vor. Die Qualität der Aufgabenbearbeitung

ist somit deutlich abhängig von der jeweiligen Fachkraft. Zurzeit findet im Rahmen einer absehbaren Fluktuation die sukzessive Einarbeitung der nachfolgenden Verwaltungskraft statt. Bei einer unerwarteten Fluktuation besteht die Gefahr, dass das Fachwissen dem Jugendamt nicht erhalten bleibt. Darauf wird unter 3.6.2. „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ noch eingegangen.

3.5.2 Prozesskontrollen

→ **Feststellung**

Die Stadt Ahaus führt bisher nur prozessintegrierte Kontrollen durch.

Für die Aufgabenerledigung im Bereich der Hilfe zur Erziehung sollten prozessintegrierte Kontrollmaßnahmen, technische Plausibilitätsprüfungen und prozessunabhängige Kontrollen vorhanden sein. Mit den Prozesskontrollen sollte erreicht werden, dass die Beachtung und Einhaltung von festgelegten Vorgaben für den Workflow und die Verfahrensstandards sowie die rechtmäßige Aufgabenerledigung nachvollzogen werden können.

Bei der **Stadt Ahaus** gibt es in den Verfahrensstandards integrierte Kontrollen. So ist die Reihenfolge der Fallbearbeitung festgelegt, die zwingend eingehalten werden muss. Der Sachgebietsleiter Allgemeiner Sozialer Dienst kann sämtliche Fälle mit Wiedervorlage und Fristen einsehen.

Einmal im Jahr erfolgt im Rahmen einer Fallrevision eine Überprüfung der Fallverläufe, Laufzeiten und der Einhaltung der Verfahrensstandards durch die Fachbereichs- und ASD-Leitung sowie sämtliche Fachkräfte sowie die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Das Jugendamt der Stadt Ahaus wird im Zuge der Einführung des Dokumentenmanagementsystems und der digitalen Fallakten auch ein System elektronischer Prozesskontrollen implementieren.

→ **Empfehlung**

Das Jugendamt der Stadt Ahaus sollte zukünftig unterjährig stichprobenartige und prozessunabhängige Fallprüfungen durchführen. Aufgrund der gegebenen Fachlichkeit und Weisungsbefugnis sollte dies durch den ASD-Leiter erfolgen.

3.6 Personaleinsatz

- Der Personaleinsatz der Stadt Ahaus im ASD und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erscheint im Abgleich zu den von der gpaNRW ermittelten Richtwerten angemessen. Durch Fortbildungen stellt die Stadt eine gute Qualifikation der Mitarbeitenden sicher.

Zum Personaleinsatz im Handlungsfeld Hilfe zur Erziehung betrachtet die gpaNRW schwerpunktmäßig die Stellenausstattung im Allgemeinen Sozialen Dienst und in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WiJu).

Eine Kommune sollte die notwendigen Personalressourcen vorhalten, um die Aufgaben im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung qualitativ gut bearbeiten zu können. Dies setzt eine sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichende Personalausstattung voraus. Hierfür ist eine Personalbedarfsplanung notwendig, die geplante und ungeplante Fluktuationen berücksichtigt. Außerdem sollte die Stadt ihr Personal auch qualitativ gut einarbeiten, qualifizieren und fortbilden.

Personaleinsatz 2018

Kennzahlen	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle ASD	33	14	26	30	37	64	38
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle WiJu	139	58	117	144	177	375	38

Es sind die tatsächlich im Vergleichsjahr besetzten Ist-Stellen berücksichtigt. Diese sind als Vollzeit-Stellen erfasst. Nicht durchgängig besetzte Stellen sind entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit eingeflossen. Langzeiterkrankungen sind bereinigt. Eine Langzeiterkrankung liegt dann vor, wenn der Ausfall im Betrachtungsjahr länger als sechs Monate dauert. Vertretungskräfte für krankheitsbedingte Ausfälle sind berücksichtigt.

3.6.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

- Die Zahl der vom ASD je Vollzeit-Stelle zu bearbeitenden Fälle liegt im Jahr 2018 nahe dem Personalrichtwert der gpaNRW. Im Spezialdienst Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII hat die Stadt Ahaus dagegen eine sehr hohe Fallbelastung je Vollzeit-Stelle.

Für die Stellenausstattung des Allgemeinen Sozialen Dienstes hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Der Personalrichtwert ist ein Erfahrungswert aus vorausgegangen überörtlichen Prüfungen. Dieser liegt bei 30 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung des ASD im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

Im ASD der **Stadt Ahaus** bewegt sich die Zahl der Fälle je Vollzeit-Stelle in den Jahren 2017 und 2018 stabil bei 33 Hilfeplan-Fällen. Damit wird der Richtwert der gpaNRW leicht überschritten. Gleichwohl sehen wir bei dieser Fallzahl je Stelle die Möglichkeit, durch eine fachlich geprägte Zugangs- und Fallsteuerung zu einer dem individuellen Bedarf des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen entsprechenden Hilfe und Unterstützungsform zu gelangen. Damit können die Fallzahlen auf dem gegebenen vergleichsweise niedrigen Niveau gehalten werden, bei einer starken Ausprägung der ambulanten Hilfen. Dies trägt dazu bei, den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung möglichst gering zu halten.

Für die Bearbeitung von Anträgen nach § 35a SGB VIII wurde im Jahr 2013 ein Spezialdienst eingerichtet, der mit 0,3 Vollzeit-Stellen unterlegt ist. Unter Berücksichtigung von 27,83 Hilfeplan-Fällen ergibt sich eine Fall-Belastung von rund 93 Hilfeplan-Fällen. Dies stellt den Maximalwert im Vergleich mit den 19 anderen Kommunen dar. Gerade vor dem Hintergrund der großen Komplexität dieser Rechtsmaterie und der erfolgten und noch anstehenden Gesetzesänderungen sehen wir es als wichtig an, eine ausreichende Stellenausstattung sicherzustellen. Die Stadt Ahaus hat bereits Maßnahmen eingeleitet, um die Stellenbemessung in diesem Aufgabenbereich entsprechend anzupassen.

Im ASD der Stadt Ahaus besteht eine hohe Personalkontinuität. Die Stadt Ahaus bezieht die altersbedingte und damit planbare Fluktuation in ihre Personalbedarfsplanung ein. Darüber hinaus sollte allerdings auch die ungeplante Fluktuation berücksichtigt werden. Zur Bestimmung

einer entsprechenden Quote könnte auf Erfahrungswerte aus den zurückliegenden Jahren zurückgegriffen werden.

Das Jugendamt der Stadt Ahaus legt Wert auf regelmäßige Fortbildungen und Qualifizierungen seiner Fachkräfte. So haben bereits vier Fachkräfte eine Qualifizierungsmaßnahme mit dem Schwerpunkt „Systemische Familienberatung“ abgeschlossen. Perspektivisch sollen alle ASD-Fachkräfte diese Zusatzqualifikation erwerben.

3.6.2 Wirtschaftliche Jugendhilfe

- Die von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der Stadt Ahaus zu bearbeitenden Fälle liegen nahe am Richtwert der gpaNRW.

Für die Stellenausstattung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Dieser liegt bei 140 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung der WiJu im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

Im Jahr 2018 werden von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der **Stadt Ahaus** 181 Hilfefälle mit 1,30 Vollzeit-Stellen bearbeitet, was einer Fallzahl von 139 Fällen je Stelle entspricht. Die im Rahmen der absehbaren Fluktuation freiwerdende Stelle in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wird unmittelbar wiederbesetzt. Durch einen mehrmonatigen Wissenstransfer wird eine Kontinuität in der Aufgabenerfüllung sichergestellt. Gleichwohl sollte die Stadt Ahaus ein Wissensmanagement aufbauen, um gerade auch bei ungeplanter und kurzfristiger Personalfuktuation einem Verlust an Fachwissen vorzubeugen.

3.7 Leistungsgewährung

3.7.1 Fehlbetrag und Einflussfaktoren

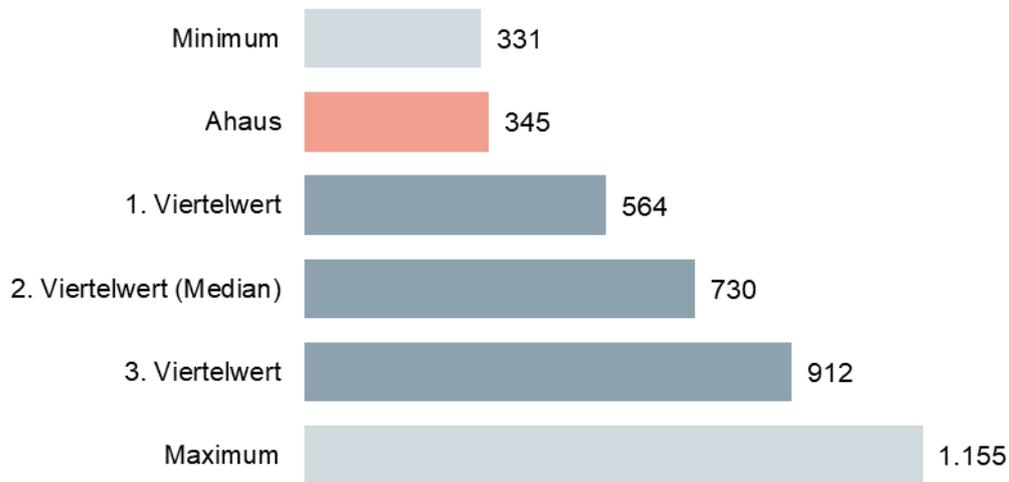
- Der Fehlbetrag je Einwohner unter 21 Jahren ist in der Stadt Ahaus ausgesprochen niedrig und wird nur von einer Kommune unterschritten.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Versorgung durch geeignete Steuerungsmaßnahmen so niedrig wie möglich halten.

Die gpaNRW hat das Produkt Hilfe zur Erziehung einheitlich definiert. Das diesem Bericht zugrundeliegende ordentliche Ergebnis für die Hilfe zur Erziehung ist nicht mit dem ordentlichen Ergebnis der Produktgruppe 06.03 (Hilfen für junge Menschen und ihre Familien) im Haushaltsplan der **Stadt Ahaus** gleichzusetzen. Zu dieser Produktgruppe zählt die Stadt Ahaus auch die Jugend- und Familiengerichtshilfe, die Jugendsozialarbeit, die Vormund- und Beistandschaften sowie den Unterhaltsvorschuss. Die damit verbundenen Erträge und Aufwendungen bleiben bei unserer Betrachtung unberücksichtigt. Der Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung beinhaltet allerdings das ordentliche Ergebnis zuzüglich der internen Leistungsverrechnungen für Gebäudeaufwendungen.

Der absolute Fehlbetrag für die Hilfe zur Erziehung stagniert vom Jahr 2017 nach 2018 und liegt bei rund 3,19 Mio. Euro (2018). Auf der Aufwandsseite wird der Fehlbetrag im Wesentlichen durch die Transferaufwendungen, die Kostenerstattungen an andere Jugendämter sowie die Personalaufwendungen beeinflusst. Während die Transferaufwendungen im Jahr 2018 stagnieren (3,23 Mio. Euro) und die Personalaufwendungen um rund sechs Prozent sinken, steigen die Aufwendungen für Kostenerstattungen an andere Kostenträger um rund 25 Prozent auf eine Mio. Euro an. Auf der Ertragsseite sind die Kostenerstattungen für übernommene Fälle mit Kostenerstattungspflicht Dritter gemäß § 89a SGB VIII die größte Einzelposition. Im Jahr 2018 sind hier rund 659.000 Euro vereinnahmt worden. Im gleichen Zeitraum sind die Kostenerstattungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gemäß § 89d SGB VIII um neun Prozent auf 598.000 Euro zurückgegangen.

Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2018



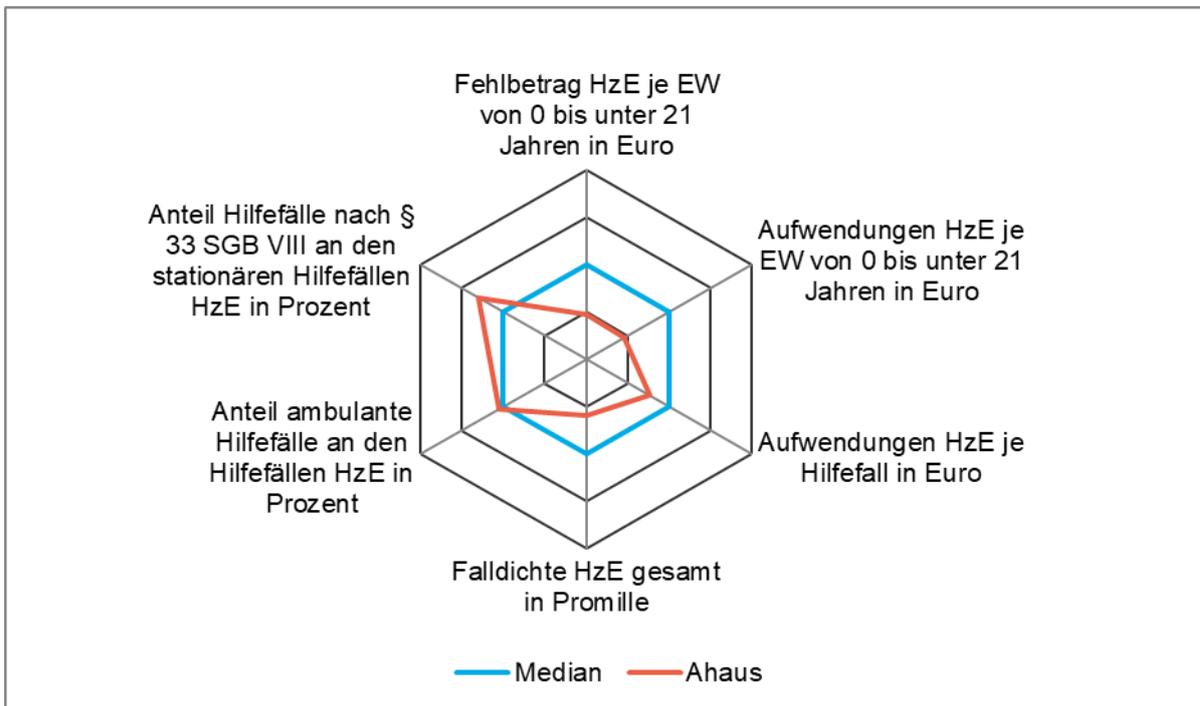
In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 37 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre liegt nahe am Minimum und wird lediglich von einer Kommune unterschritten. Im Vorjahr lag der Fehlbetrag mit 330 Euro je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre um rund fünf Prozent niedriger.

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Die gpaNRW betrachtet sie nachfolgend.

Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung 2018



Der Index (blaue Linie) bildet den Median der obigen Kennzahlen im interkommunalen Vergleich ab. Die rote Linie stellt die Positionierung der Kommune im Verhältnis zum Index dar. Dabei bildet ein Wert der Kommune außerhalb des Index einen höheren und innerhalb einen niedrigeren Wert als der Index ab.

Die Kennzahlen des dargestellten Netzdiagramms weisen deutliche Zusammenhänge auf. Die einwohnerbezogenen Kennzahlen „Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre“ und „Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre“ werden von den Kennzahlen „Falldichte HzE gesamt“ und „Aufwendungen HzE je Hilfefall“ beeinflusst.

Auf die „Aufwendungen HzE je Hilfefall“ wirken sich wiederum der „Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE gesamt“ und der „Anteil der Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen“ aus. Die „Falldichte HzE gesamt“ ist in erheblichem Maße von den Steuerungsleistungen des Jugendamtes abhängig.

Der ausgesprochen geringe „Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren in Euro“ sowie die sehr niedrigen „Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren in Euro“ werden erkennbar positiv durch die Kennzahl „Falldichte HzE gesamt“ sowie den hohen „Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent“ beeinflusst. Ebenso entlastend wirken sich niedrige „Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro“ sowie ein hoher „Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Euro“ aus.

Die Entwicklung der Kennzahlen des Netzdiagrammes für die Jahre 2017 und 2018 wird in Tabelle 3 im Anhang zu diesem Berichtsteil dargestellt.

Die einzelnen Kennzahlen werden im Folgenden näher dargestellt und analysiert.

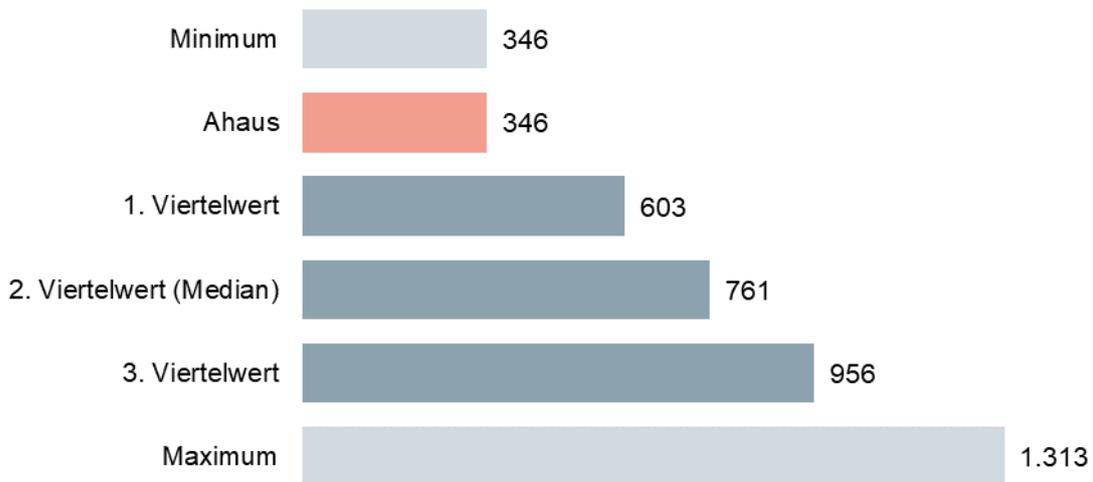
3.7.1.1 Aufwendungen Hilfe zur Erziehung

- Die Aufwendungen für die Erzieherischen Hilfen bewegen sich in der Stadt Ahaus sowohl je Einwohner in der jugendhilferelevanten Zielgruppe der unter 21-Jährigen als auch je Hilfefall auf einem ausgesprochen niedrigen Niveau.

Die Aufwendungen Hilfe zur Erziehung umfassen die Transferaufwendungen für die ambulanten und stationären Hilfen nach den §§ 27 bis 35, 35a und 41 SGB VIII.

Soweit für ambulante erzieherische Hilfen eigenes Personal für die Leistungserbringung eingesetzt wird (eigener ambulanter Dienst), werden die Personalkosten auf der Grundlage der KGSt-Arbeitsplatzkosten entsprechend der Vollzeit-Stellenanteile und der Entgeltgruppe in die Aufwendungen eingerechnet. Soweit Kinder/Jugendliche in eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe der Kommune betreut werden, sind die Aufwendungen für die Betreuungskosten auf der Grundlage der internen Leistungsverrechnungen zu berücksichtigen. Sollten keine internen Leistungsverrechnungen ausgewiesen sein, wird ersatzweise ein fiktiver Tagessatz analog von in den eigenen Einrichtungen untergebrachten auswärtigen Kindern/Jugendlichen in die Aufwendungen eingerechnet.

Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2018

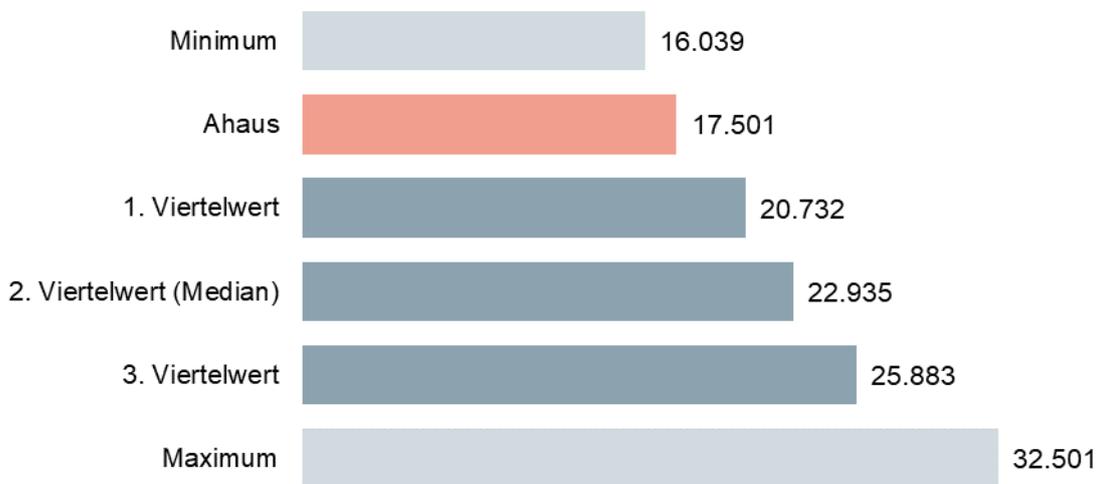


In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 38 Kommunen eingeflossen.



Die Aufwendungen für die Erzieherischen Hilfen je Einwohner in der jugendhilferelevanten Zielgruppe der unter 21-Jährigen bilden den Minimalwert.

Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 38 Kommunen eingeflossen.



Aufwendungen HzE je Hilfefall ambulant und stationär 2018

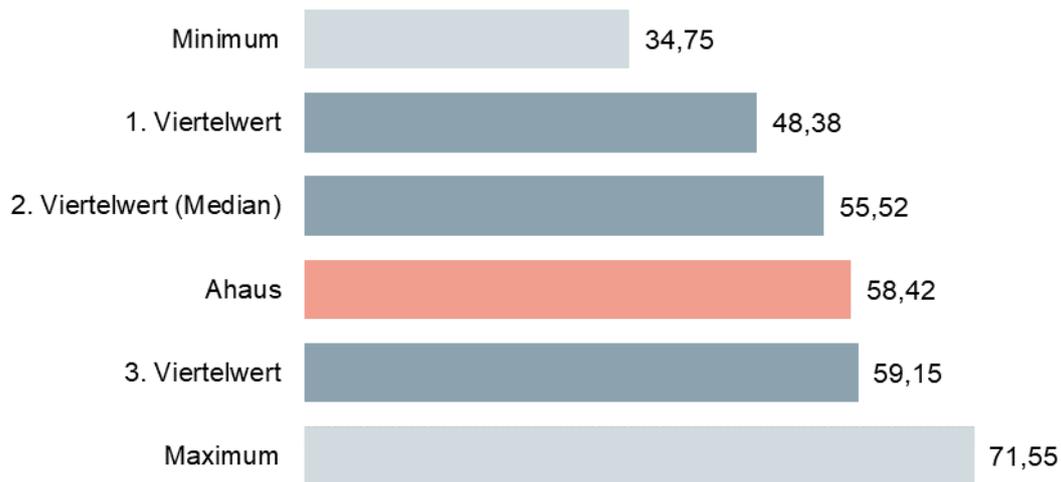
Kennzahlen	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	10.384	7.412	9.987	10.772	11.648	16.677	38
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	27.502	27.502	34.606	38.308	41.287	47.329	38

Die fallbezogenen Aufwendungen für die Erzieherischen Hilfen bewegen sich in der Stadt Ahaus im Jahr 2018 nahe dem Minimum und werden nur von einer Kommune unterschritten. Im Jahr 2017 haben sie mit 16.970 Euro je Fall den Minimalwert gebildet. Während die Aufwendungen je ambulantem Fall sich leicht unterdurchschnittlich darstellen, bilden die stationären Aufwendungen den neuen Minimalwert.

3.7.1.2 Anteil ambulanter Hilfefälle

- Der hohe Anteil ambulanter Hilfefälle wirkt sich in der Stadt Ahaus positiv auf die Aufwendungen je Hilfefall aus.

Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent 2018



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 38 Kommunen eingeflossen.



Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent

2017	2018	2019
60,04	58,42	61,16

Der Anteil ambulanter Hilfefälle bewegt sich in der Stadt Ahaus auf einem hohen Niveau und liegt nahe am dritten Viertelwert, der von 75 Prozent der Vergleichskommunen unterschritten wird. Für das Jahr 2018 werden 106 ambulante Hilfefälle bei einer Gesamtzahl von 181 Hilfefällen zugrunde gelegt. Im Jahr 2019 werden bei einer Gesamtzahl von 180 Hilfefällen 110 ambulante Fälle gezählt.

Grundsätzlich ist ein höherer Anteil ambulanter Hilfen bei einer gleichzeitig niedrigen Falldichte erstrebenswert, da dadurch kostenintensive stationäre Hilfefälle vermieden werden können. Die Stadt Ahaus weist insgesamt eine geringe Falldichte auf. In der Stadt Ahaus liegt die Falldichte

für die ambulanten Hilfen am ersten Viertelwert; bei den stationären Hilfen liegt sie nahe am Minimum.

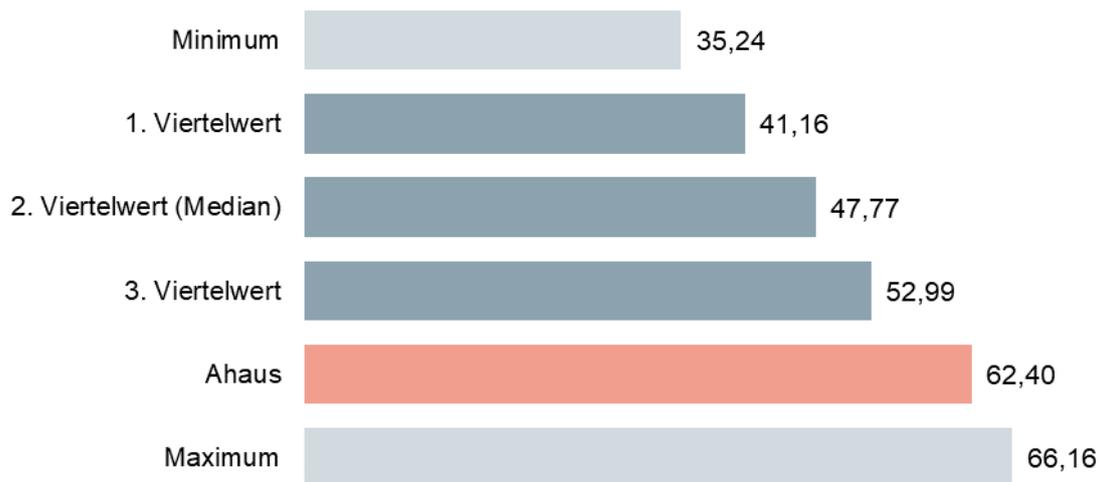
Darauf gehen wir im Kapitel 3.7.1.4 (Falldichte) noch ein.

3.7.1.3 Anteil Vollzeitpflegefälle

- Der hohe Anteil von Vollzeitpflegefällen an der Gesamtzahl der stationären Hilfefälle wirkt sich entlastend auf den Fehlbetrag und die Aufwendungen der Hilfe zur Erziehung aus.

Bei der Vollzeitpflege wird ein Kind oder Jugendlicher in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle untergebracht. Die Fremdunterbringung ermöglicht das Aufwachsen in einem Familiensystem. Ein hoher Anteil an Vollzeitpflegefällen ist positiv zu sehen, wenn hierdurch kostenintensive Heimunterbringungen vermieden werden. Die fallbezogenen Aufwendungen für die Vollzeitpflege sind in der Regel deutlich niedriger als die Aufwendungen für andere stationäre Maßnahmen. Dies verringert den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung.

Anteil Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent 2018



In den interkommunalen Vergleich sind Werte aus 38 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Es wird deutlich, dass der Anteil der Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfefällen in der Stadt Ahaus nahe am Maximalwert liegt und lediglich von zwei Kommunen überschritten wird.

Anteil der Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen in Prozent

	2017	2018	2019
Stationäre Hilfefälle gesamt	72,15	75,31	69,75
davon Hilfefälle Vollzeitpflege	45,58	46,99	49,50
Anteil Vollzeitpflegefälle	63,17	62,40	70,97

Der Anteil der Vollzeitpflegefälle liegt auf einem durchgängig hohen Niveau und steigt im Betrachtungszeitraum um rund zwölf Prozent an. Während die Fallzahlen in der Vollzeitpflege leicht ansteigen, sinkt der Anteil der Fälle für die Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen deutlich. Auch wenn für das Jahr 2019 belastbare Vergleichsdaten noch nicht vorliegen, so kann doch davon ausgegangen werden, dass die Stadt Ahaus damit wiederum nahe am Maximalwert liegt.

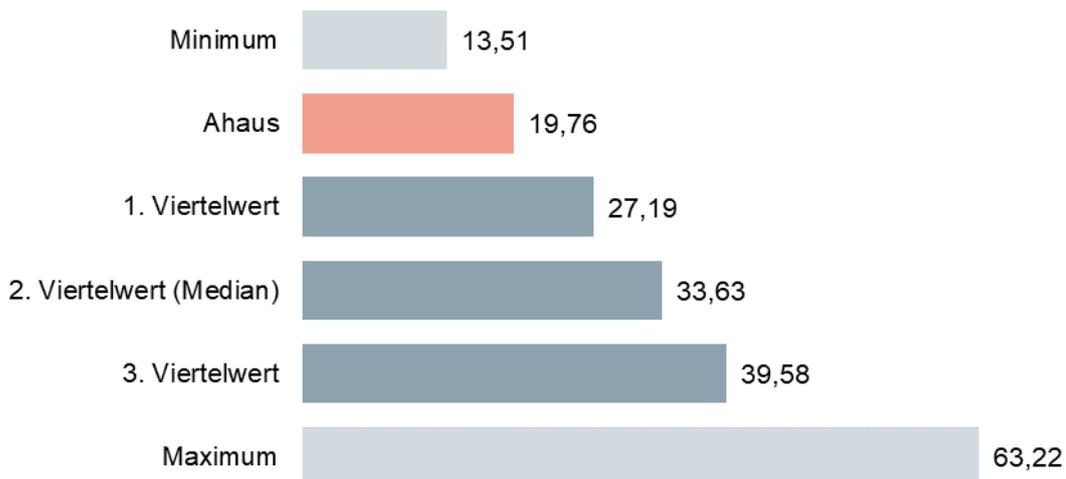
Weitere Ausführungen erfolgen im Kapitel 3.7.2.3 „Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII – Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII“.

3.7.1.4 Falldichte

➔ Die sehr niedrige Falldichte trägt in Ahaus maßgeblich zum geringen Fehlbetrag bei.

Die gpaNRW definiert die Falldichte als die Anzahl der Hilfefälle für Hilfen zur Erziehung je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre. Durch präventive Maßnahmen und eine optimierte Fallsteuerung sollte darauf hingewirkt werden, dass die Falldichte möglichst niedrig bleibt, um den Fehlbetrag beziehungsweise die Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre nicht zu belasten.

Falldichte HzE gesamt in Promille 2018



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 38 Kommunen eingeflossen.



Die Falldichte bewegt sich in der Stadt Ahaus auf einem ausgesprochen niedrigen Niveau und wird nur von zwei Vergleichskommunen unterschritten.

Entwicklung der Hilfeplanfälle im Zeitreihenvergleich

	2017	2018	2019
ambulante Hilfefälle	108,42	105,82	109,83
stationäre Hilfefälle	72,15	75,31	69,75
Hilfefälle gesamt	180,57	181,13	179,58

Die Fallzahlen insgesamt stagnieren im Betrachtungszeitraum. Während die Zahl der ambulanten Hilfefälle nahezu stagniert, ist die Zahl der stationären Hilfefälle rückläufig.

Die Stadt Ahaus ist bestrebt, bei einfachen Unterstützungsbedarfen durch eine Vermittlung an ein niedrighschwelliges Beratungsangebot der vor Ort tätigen freien Träger Lösungen für die Hilfesuchenden zu erschließen, ohne dass gleich ein ambulanter Hilfefall eingerichtet wird. Hierzu wird auf ein ausdifferenziertes Netzwerk präventiver Angebote zurückgegriffen.

3.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII

Vertiefend betrachtet die gpaNRW nachfolgend die beeinflussenden Hilfen.

3.7.2.1 Flexible ambulante erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII

- Die setzt Hilfen nach § 27 Absatz 2 und 3 SGB VIII umfangreich und gezielt ein, um den Bedarf an intensiveren Hilfen abzuwenden.

Flexible ambulante erzieherische Hilfen sind Hilfen, die im Regelfall auf das einzelne Kind beziehungsweise den Jugendlichen ausgerichtet sein sollten. In der Praxis werden Sie häufig genutzt, um eine Einzelfallhilfe mit einer Familienhilfe zu ergänzen und so die Hilfe aus einer Hand bedarfsgerecht und passgenau zu leisten.

Umfang der Hilfen nach § 27 Absatz 2 und 3 SGB VIII 2018

Kennzahl	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII je Hilfefall in Euro	9.437	1.381	6.307	8.368	10.818	17.906	32
Falldichte § 27 Absatz 2 und 3 SGB VIII in Promille	2,80	0,00	0,61	1,70	2,74	12,20	38

Die Aufwendungen für die Hilfen nach § 27 Absatz 2 und 3 SGB VIII sind in der Stadt Ahaus im Jahr 2018 um rund 13 Prozent auf rund 242.000 Euro angestiegen. Die fallbezogenen Aufwendungen liegen über dem Median. Dagegen überschreitet die Falldichte den dritten Viertelwert.

Die Stadt Ahaus nutzt im Rahmen der ganzheitlichen Betrachtung von Familiensystemen die Hilfen nach § 27 Absatz 2 und 3 SGB VIII, um bei bestehenden Bedarfen auf Seiten von Minderjährigen therapeutische Hilfesettings zu installieren und für die Eltern gezielte Beratungsangebote zu schaffen.

Auf Grundlage dieses familientherapeutischen Angebotes erfolgt in den ersten vier Monaten eine Diagnostik, die mit einem Bericht des Trägers abschließt, der Empfehlungen für weitere Hilfen für die Familie gibt. Diese können auch in der Fortführung der begonnenen therapeutischen Maßnahme bestehen.

Im Ergebnis trägt dieser ganzheitliche Ansatz dazu bei, dass sich die Problemlage in den Familien nicht dermaßen verdichtet, dass am Ende lediglich eine stationäre Hilfe Mittel der Wahl ist. Dieses Vorgehen bewerten wir positiv.

Darüber hinaus werden flexible ambulante Hilfen auch als ergänzende Hilfe bei der Familienpflege nach § 33 SGB VIII oder im Zusammenhang mit einer Hilfestellung nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) eingesetzt. Hierbei handelt es sich dann insbesondere um eine vorübergehende intensive Elternberatung oder therapeutische Leistungen. Auch im Zusammenhang mit einer anstehenden stationären Maßnahme nach § 34 SGB VIII erfolgt die Diagnostik auf Grundlage des § 27 SGB VIII.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir für die Jahre 2017 und 2018 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.2 Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII

- Die fallbezogenen Aufwendungen für die Hilfe nach § 32 SGB VIII sind vergleichsweise niedrig. Diese Hilfeform wird in der Stadt Ahaus intensiv genutzt.

Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist nach dem SGB VIII eine teilstationäre Hilfe mit dem Ziel des sozialen Lernens in der Gruppe. Sie findet tagsüber in einer sozialpädagogisch betreuten Gruppe statt. Nachmittags beziehungsweise abends kehren die Kinder in die Familie zurück.

Die gpaNRW ordnet die Hilfen in einer Tagesgruppe im Rahmen der Prüfung den ambulanten Hilfen zu.

Umfang der Hilfen nach § 32 SGB VIII 2018

Kennzahl	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 32 SGB VIII je Hilfefall in Euro	19.398	12.379	22.941	31.840	37.519	55.310	32
Falldichte § 32 SGB VIII in Promille	1,34	0,00	0,19	0,52	1,06	2,93	38

Während sich die fallbezogenen Aufwendungen unterhalb des ersten Viertelwertes bewegen, überschreitet die Falldichte deutlich den dritten Viertelwert. Dies bedeutet, dass in der Stadt Ahaus die Tagesgruppe als Hilfeform intensiver genutzt wird als dies in 75 Prozent der Vergleichskommunen der Fall ist.

Die Stadt Ahaus nutzt vor Ort eine altersdifferenzierte Tagesgruppe mit zwölf Plätzen. In dieser Gruppe werden in der Regel keine klassischen therapeutischen Leistungen erbracht. Diese werden im Bedarfsfall zusätzlich eingekauft. Vielmehr finden sich hier im wesentlichen tagesstrukturierende Angebote, schulische Förderungsmaßnahmen und Gruppenangebote. Der Tagessatz für diese Gruppenform beträgt 70 Euro. In der Gesamtbetrachtung führt dies zu vergleichsweise niedrigen fallbezogenen Aufwendungen.

Während die Hilfe nach § 32 SGB VIII im allgemeinen zeitlich befristet ist, ist diese Hilfeform ohne therapeutischen Ansatz in der Stadt Ahaus auch langfristig angelegt. Diese Form der Tagesgruppe wird genutzt, um den Kindern, für die ansonsten nur die Heimerziehung als geeignete Hilfe in Betracht käme, einen Verbleib im häuslichen Bezugssystem zu ermöglichen. Die Stadt Ahaus gewährt die Hilfe nach § 32 SGB VIII in der Regel für die Dauer eines Schulhalbjahres. Eine Weiterbewilligung erfolgt nach Vorlage eines Berichts des beauftragten Trägers in der Regel für sechs Monate.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir für die Jahre 2017 und 2018 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.3 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

- Die Stadt Ahaus nutzt die Vollzeitpflege als fachliche und wirtschaftliche Alternative zur Heimerziehung. Das Kooperationsmodell mit den Pflegekinderdiensten anderer Städte bewertet die gpaNRW als beispielhafte Vorgehensweise.

Vollzeitpflege umfasst die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie. Neben der normalen Pflegefamilie gibt es verschiedene Formen der Vollzeitpflege, zum Beispiel Sonderpädagogische Pflegestellen für verhaltens- und entwicklungsauffällige Kinder und Jugendliche.

Eine Unterbringung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Bei einer auf Dauer angelegten Unterbringung in einer Pflegefamilie außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches wird nach Ablauf von zwei Jahren das Jugendamt der auswärtigen Pflegefamilie örtlich zuständig. Dieses hat gegenüber dem abgebenden Jugendamt einen Kostenerstattungsanspruch nach § 86 Absatz 6 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII.

Umfang der Hilfen nach § 33 SGB VIII 2018

Kennzahl	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 33 SGB VIII je Hilfefall in Euro	18.612	9.932	14.582	18.444	20.460	26.274	38

Die vergleichsweise hohen Aufwendungen der Stadt Ahaus sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2018 rund 35 Prozent der Hilfefälle in Westfälischen Pflegefamilien oder in besonders qualifizierten Pflegefamilien untergebracht sind.

Die Westfälischen Pflegefamilien werden durch einen freien Träger betreut. Neben dem Pflegegeld für die Pflegepersonen entstehen auch Personalaufwendungen des freien Trägers. Die Anzahl der durch eine Fachkraft betreuten Pflegefamilien kann zwischen 10, 15 und 20 variieren (Betreuungsschlüssel 1:10, 1:15, 1:20). In der Stadt Ahaus handelt es überwiegend um Fälle mit hoher Beratungsintensität (Betreuungsschlüssel von 1:10 und 1:15), die somit besonders kostenintensiv sind.

Zwischen den Pflegekinderdiensten der Städte Ahaus, Borken, Gronau, Rheine, Greven und Emsdetten erfolgt eine intensive Zusammenarbeit. Nach den Erfahrungen der beteiligten Pflegekinderdienste erweist es sich in der Regel als nachteilig, ein Kind am Wohnort der Herkunftsfamilie in eine Pflegestelle zu vermitteln. Durch die Kooperation der Kommunen werden vorhandene Ressourcen gebündelt und Synergien genutzt. So kann bei der Suche nach einer geeigneten Pflegefamilie auf den Pool an Pflegestellen der kooperierenden Kommunen zurückgegriffen werden (gegenseitige Vermittlungspraxis).

Als besonders schwierig hat sich dabei die Gewinnung von geeigneten Pflegefamilien für ältere Kinder und Kinder aus besonders belastenden Familiensituationen erwiesen. Deshalb suchen die beteiligten Jugendämter im Rahmen des Kooperationsmodells nach besonders geeigneten Pflegeeltern, die auf ihre Aufgabe intensiv vorbereitet werden. Sie erhalten zusätzliche Fortbildungsangebote und auch Supervisionsmöglichkeiten.

Durch das Kooperationsmodell der Pflegekinderdienste wird eine „Lücke“ zwischen der bestehenden Familienpflege und den kostenintensiven Westfälischen Pflegefamilien geschlossen. Die Gewinnung, intensive Schulung und Betreuung dieser Pflegeeltern erfolgt auf Grundlage einheitlicher Kriterien und eines standardisierten Verfahrens. Diesen Ansatz stufen wir als richtungsweisend ein. Wir bewerten sehr positiv, dass die Stadt Ahaus die Vollzeitpflege als fachliche und wirtschaftliche Alternative zur Heimerziehung nutzt.

Die Kooperationsvereinbarung wird aktuell überarbeitet. So ist beabsichtigt, die Standards zur Vermittlung von Kindern in Dauer- oder Bereitschaftspflege weiterzuentwickeln.

Entwicklung des Anteils der Vollzeitpflegefälle mit Kostenerstattungsanspruch in Prozent

2017	2018	2019
76,04	76,42	72,55

Anteil der Vollzeitpflegefälle mit Kostenerstattungsanspruch in 2018 in Prozent

Kennzahlen	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII mit Kostenerstattungsanspruch an den Hilfefällen in Prozent	76,42	1,52	37,55	48,84	58,68	89,51	33

Eine hohe Zahl an Pflegeverhältnissen mit Kostenerstattungsanspruch geht auf Zuständigkeitswechsel zurück, bei denen die Grundzuständigkeit insbesondere durch Zuzug der Pflegeperson nach zwei Jahren auf die Stadt Ahaus übergeht, die allerdings einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem bisherigen Jugendamt besitzt.

Die Stadt Ahaus als attraktives Mittelzentrum zeichnet sich durch sehr günstige sozio-strukturelle Rahmenbedingungen und eine geringe Kinderarmut aus. In der Bevölkerung besteht eine große Bereitschaft von geeigneten Familien, Pflegekinder aufzunehmen. Dies bezieht sich auch auf besonders qualifizierte Pflegeeltern, die im Verbund der Westfälischen Pflegefamilien oder im Rahmen des Kooperationsmodells der Stadt Ahaus mit anderen Kommunen auch ältere Kinder und Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf aufnehmen können.

Entwicklung der Falldichte Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in Promille

2017	2018	2019
4,83	5,13	5,50

Falldichte Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in Promille 2018

Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
5,13	2,98	5,63	7,10	8,38	15,36	38

Die Stadt Ahaus zählt bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII im Jahr 2018 zu dem Viertel der Vergleichskommunen, die die niedrigste Falldichte aufweisen.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir für die Jahre 2017 und 2018 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.4 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII

- In der Stadt Ahaus liegen sowohl die fallbezogenen Aufwendungen für die Hilfe nach § 34 SGB VIII als auch die Falldichte auf einem ausgesprochen niedrigen Niveau.

Bei der Heimerziehung, sonstiger betreuter Wohnform nach § 34 SGB VIII werden Kinder und Jugendliche außerhalb der Herkunftsfamilie Tag und Nacht pädagogisch betreut. Heimerziehung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Sie kann auch in speziellen Formen von Wohngruppen/Wohngemeinschaften stattfinden. Da Heimerziehungen sehr kostenintensiv sind und außerhalb der Familie stattfinden, sollte der Umfang und die Laufzeit der Hilfe möglichst niedrig gehalten werden. Wenn die Herstellung der Erziehungsfähigkeit der Familie möglich ist, sollte die Rückführung in die Familie das Ziel der Hilfe sein und eine hohe Priorität haben. Diese sollte dann von vorneherein als Ziel in die Hilfeplanung aufgenommen werden.

Die Aufwendungen für die Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII, die auch Wohngruppen erfasst, sind in der **Stadt Ahaus** von 2017 nach 2018 um rund 30 Prozent von 836.000 Euro auf 592.000 zurückgegangen. Für unbegleitete minderjährige Ausländer sind die Aufwendungen nicht zuletzt aufgrund der Altersentwicklung von rund 434.000 Euro auf 214.000 Euro zurückgegangen.

Entwicklung der Fallzahlen für Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII

2017	2018	2019
16,83	11,75	7,83

Die Fallzahlen konnten im Betrachtungszeitraum um rund 53 Prozent verringert werden.

Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII 2018

Kennzahlen	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 34 SGB VIII je Hilfefall in Euro	50.407	50.407	55.349	61.069	67.478	88.444	38
Falldichte Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII in Promille	1,28	1,28	3,55	4,96	7,16	10,08	38

Die Stadt Ahaus setzt sowohl bei den fallbezogenen Aufwendungen als auch bei der Falldichte den Minimalwert.

Bei der Stadt Ahaus werden stationäre Maßnahmen erst dann eingeleitet, wenn zuvor eine ambulante Hilfe geleistet oder ein ambulantes Fallclearing durchgeführt wurde. Die Unterbringungen erfolgen bei erkennbarer Rückkehrproption im Nahbereich.

In der Stadt Ahaus ist der Anteil von Kindern unter zehn Jahren, die sich in Heimerziehung befinden, vergleichsweise gering. Dies und die ausgesprochen niedrige Falldichte unterstreichen,

dass die Stadt Ahaus im Falle einer erforderlichen stationären Maßnahme den Schwerpunkt bei der Vollzeitpflege setzt, was sich nachhaltig positiv auf den Fehlbetrag auswirkt.

Die Stadt Ahaus verfügt zwar nicht über ein Rückführungskonzept, sie betreibt jedoch eine intensive Elternarbeit. Familien, für deren Kind im Rahmen des Hilfeplanverfahrens eine Rückführung angestrebt wird, erhalten eine begleitende ambulante Hilfe.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir für die Jahre 2017 und 2018 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.5 Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII

- Die fallbezogenen Aufwendungen für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bewegen sich auf einem ausgesprochen niedrigen Niveau. Auch die Falldichte ist vergleichsweise niedrig. Gleiches gilt für die Falldichte für Integrationshelfer/Schulassistenz.

Kinder- und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Anspruch sollte in einem zweistufigen Verfahren überprüft werden. Dieses sieht zunächst die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, vor. Zusätzlich sollte durch die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes geprüft werden, ob durch eine möglicherweise festgestellte seelische Störung eine Beeinträchtigung der Teilhabe vorliegt und ein Anspruch auf Eingliederungshilfe begründet ist.

Die Stadt Ahaus leistet Hilfen nach § 35a SGB VIII in folgendem Umfang:

Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII 2018

Kennzahlen	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	8.111	8.111	13.112	17.135	22.781	34.678	37
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	8.111	6.707	10.647	13.239	16.712	25.184	37
Stationäre Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	./.	30.596	58.629	67.154	88.352	145.609	27
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/ Schulbegleitung je Hilfefall in Euro	16.251	6.472	14.615	16.297	20.317	47.014	30

Kennzahlen	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Hilfefälle Integrationshelfer/Schulbegleitung an den ambulanten Hilfefällen § 35a SGB VIII in Prozent	36,83	18,85	46,48	58,26	77,31	90,40	34
Falldichte § 35a SGB VIII in Promille	3,04	1,51	3,17	4,54	6,87	15,01	38
Falldichte § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/Schulbegleitung in Promille	1,12	0,75	1,66	2,63	4,09	8,71	34

Entwicklung der Falldichte § 35a SGB VIII in Promille

2017	2018	2019
2,89	3,04	3,04

Die Aufwendungen für die Hilfe nach § 35a SGB VIII sind im Jahr 2018 um vier Prozent auf rund 226.000 Euro angestiegen. Die fallbezogenen Aufwendungen bilden den Minimalwert der Vergleichskommunen. Bezogen auf die ambulanten Hilfen liegen sie unter dem ersten Viertelwert. Die Falldichte für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bewegt sich ebenfalls unter dem ersten Viertelwert, der von 25 Prozent der Vergleichskommunen unterschritten wird.

Die fallbezogenen Aufwendungen für Integrationshelfer/Schulbegleitung liegen am Median. Die Falldichte für diese Hilfeform bewegt sich unterhalb des ersten Viertelwertes. Die Stadt Ahaus hat für die Bearbeitung der Hilfefälle nach § 35a SGB VIII im Jahr 2013 einen Spezialdienst eingerichtet, der mit 0,30 Vollzeit-Stellenanteilen unterlegt ist.

Bei der Stadt Ahaus ist die Voraussetzung für die Prüfung einer Teilhabebeeinträchtigung eine ärztlich diagnostizierte seelische Störung. Zu diesem Zweck werden umfassende Informationen über die Lebenssituation des Kindes erhoben und die Teilhabe des Minderjährigen in den relevanten Lebensbereichen betrachtet. Bei schulischen Hilfen wird zusätzlich ein standardisierter und umfassender Bericht der Schule eingeholt. Sofern auf dieser Grundlage eine Teilhabebeeinträchtigung nicht eindeutig ermittelt werden kann, wird ein externer Dienstleister beauftragt.

Die kollegiale Beratung und Entscheidung erfolgt in einem eigenen Fachteam für Hilfen nach § 35a SGB VIII, dem neben der Fachkraft, der ASD-Leiter sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe angehören. Ambulante Maßnahmen werden für längstens sechs Monate bewilligt. Danach erfolgt eine Fortschreibung des Hilfeplans. Im Jahr 2019 wurden ca. 20 Prozent der Anträge auf Leistungen nach § 35a SGB VIII abgelehnt.

Die Stadt Ahaus ist bemüht, neben einer gewährten Schullassistenz in Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten sowie der Schule die Ursachen für die Teilhabebeeinträchtigung zu ermitteln. Sollten im Zusammenhang mit der Prüfung einer Hilfestellung Anhaltspunkte dafür erkennbar sein, so erfolgt nach einer intensiven Diagnostik bei vorliegendem Bedarf eine ambulante therapeutische Hilfe nach § 27 Absatz 2 oder 3 SGB VIII.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir für die Jahre 2017 und 2018 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.6 Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

→ Feststellung

Die fallbezogenen Aufwendungen für die Hilfe nach § 41 SGB VIII liegen in der Stadt Ahaus im mittleren Bereich. Die Falldichte bewegt sich auf einem niedrigen Niveau. Die bestehenden Verfahrensstandards für die Verselbständigung junger Volljähriger sind nicht schriftlich dokumentiert.

Junge Menschen können auch nach Vollendung der Volljährigkeit Leistungen zur Persönlichkeitsentwicklung nach den §§ 28 bis 35a SGB VIII erhalten. Diese werden in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, können aber in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus gewährt werden.

Die Aufwendungen für die Hilfen nach § 41 SGB VIII sind in der Stadt Ahaus im Jahr 2018 um 58 Prozent auf 680.000 Euro angestiegen. Die Stadt Ahaus leistet Hilfen nach § 41 SGB VIII in folgendem Umfang:

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII 2018

Kennzahlen	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je EW von 18 bis unter 21 Jahren in Euro	427	163	432	560	724	1.417	37
Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	30.447	16.327	26.432	29.534	32.992	49.428	37
Anteil Hilfefälle nach § 41 SGB VIII an den Hilfefällen HzE in Prozent	12,32	3,98	7,52	10,15	12,49	18,28	37
Ambulante Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	13.092	2.430	6.505	9.102	12.632	23.787	35
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	36.470	28.656	34.242	39.480	46.110	69.002	37
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB in Vollzeitpflege VIII je Hilfefall in Euro	25.306	4.929	10.634	14.999	21.784	38.806	32
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB in Heimerziehung VIII je Hilfefall in Euro	39.108	29.193	39.069	44.027	53.634	79.462	36
Falldichte § 41 SGB VIII in Promille	14,02	5,07	14,44	19,58	24,41	41,78	37

Entwicklung der Falldichte § 41 SGB VIII in Promille

2017	2018	2019
9,14	14,02	14,52

Die Aufwendungen für die Hilfen nach § 41 SGB VIII je Einwohner von 18 bis unter 21 Jahren liegen in der Stadt Ahaus unter dem ersten Viertelwert und damit auf einem niedrigen Niveau. Gleiches gilt für die Falldichte. Die fallbezogenen Aufwendungen dagegen bewegen sich über dem Median.

Der Anstieg der Falldichte im Jahr 2018 ist auf einen altersbedingten Anstieg der Zahl der Vollzeitpflegefälle (plus 3,25 Fälle) sowie bei der Heimerziehung (plus 2,10 Fälle) und der Zahl der Eingliederungshilfe-Fälle (plus 1,50 Fälle) zurückzuführen. Im Jahr 2019 sinkt die Zahl der Heimerziehungsfälle um 4,32 Fälle. Die Fallzahlen bei den ambulanten Hilfen steigen dagegen um 3,67 Fälle und in geringem Umfang steigt auch die Fallzahl der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Bei der Stadt Ahaus besteht kein Verselbständigungskonzept. Allerdings wird die Erschließung von Verselbständigungsperspektiven als Aufgabe und Anforderung bei der Gestaltung von Hilfeplanprozessen ab dem 16. Lebensjahr und bei jungen Volljährigen thematisiert und in geeigneten Fällen auch umgesetzt. So ist durch eine Verselbständigung mittlerweile junger volljähriger Ausländer (ehemals unbegleiteter minderjähriger Ausländer) die Fallzahl bei der Hilfe nach § 34 SGB VIII im Jahr 2019 um drei Fälle verringert worden.

Bei der Stadt Ahaus erfolgt die Gewährung von Leistungen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII nach einer erfolgten kollegialen Beratung und kollegialen Entscheidung unter Einbeziehung des ASD-Leiters und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Im Rahmen des Verselbständigungsprozesses erfolgt die Unterbringung in einem der Wohngruppe angeschlossenen Apartment oder einer Trainingswohnung. Danach erfolgt der Umzug in eine eigene Wohnung. Damit verbunden ist in der Regel eine ambulante Betreuung für maximal sechs Monate.

Die Stadt Ahaus sollte die bestehenden Verfahrensstandards zur Verselbständigung junger Volljähriger für die Gestaltung des Hilfeplanprozesses und Kriterien für Zielvereinbarungen mit den freien Trägern und den jungen Volljährigen sowie auf dieser Grundlage regelmäßiger Berichterstattung der beauftragten Träger verbindlich regeln und dokumentieren.

→ Empfehlung

Die Stadt Ahaus sollte die schon bestehenden Prozesse und Standards für die Verselbständigung junger Volljähriger verbindlich regeln und in das „ASD-Handbuch“ aufnehmen.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir für die Jahre 2017 und 2018 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.3 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) erhalten im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII beziehungsweise sich anschließender Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII entsprechend ihrem „erzieherischen Bedarf“ Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB

VIII. Diese Hilfen sind in den zuvor dargestellten Hilfen zur Erziehung berücksichtigt, soweit unbegleitete minderjährige Ausländer Hilfen erhalten haben.

Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer nach §§ 27 ff. SGB 2018

Kennzahlen	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen für UMA je Hilfefall in Euro	44.973	14.679	29.254	42.921	52.481	98.984	38
Anteil Hilfefälle UMA an den Hilfefällen HzE in Prozent	6,90	2,49	5,43	6,57	8,57	16,31	38

In der Stadt Ahaus liegen sowohl die fallbezogenen Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer als auch der Anteil der Hilfefälle an allen HzE-Hilfefällen über dem Median. Die Zahl der Hilfefälle ist im Zeitraum von 2017 bis 2019 um 35 Prozent auf rund zehn Fälle gesunken.

Die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer sind in der Stadt Ahaus von 601.000 Euro auf 562.000 Euro zurückgegangen. Diese Aufwendungen werden vom Land Nordrhein-Westfalen erstattet, so dass sie sich nicht auf den Fehlbetrag auswirken.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir für die Jahre 2017 und 2018 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 - Hilfe zur Erziehung

Feststellung		Seite		Empfehlung	Seite
Strukturen					
F1	Für die Altersgruppe der unter 21-Jährigen wird für die Stadt Ahaus bis zum Jahr 2040 ein Bevölkerungsrückgang in Höhe von 20 Prozent prognostiziert. Es fehlt zurzeit ein Konzept, um den mit dem außergewöhnlich starken Rückgang in der jugendhilferelevanten Zielgruppe erforderlichen Anpassungsprozess im Fachbereich Jugend zu gestalten.	80	E1	Die Stadt Ahaus sollte ein Konzept entwickeln, um auf den außergewöhnlich hohen Rückgang in der Altersgruppe der unter 21-jährigen frühzeitig reagieren und erforderliche Anpassungen rechtzeitig einleiten zu können.	82
Organisation und Steuerung					
F2	Das Finanzcontrolling der Stadt Ahaus beschränkt sich bisher auf monatliche Auswertungen der Finanzdaten und einen jährlichen Budgetbericht, der auch dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt wird. Durch die Aufnahme von Kennzahlen könnte das Berichtswesen optimiert werden.	85	E2	Die Stadt Ahaus sollte steuerungsrelevante Finanzkennzahlen entwickeln und in monatlichen Abständen auswerten sowie ein differenziertes Berichtswesen einführen. Dazu sollte die Jugendamtssoftware über die vorhandene Schnittstelle zur Finanzsoftware zu Auswertungszwecken herangezogen werden.	86
F3	Das Jugendamt der Stadt Ahaus betrachtet im Rahmen des Fachcontrollings die Wirksamkeit von Hilfen. Es werden jedoch keine Kennzahlen gebildet und Zielerreichungsgrade ermittelt. Eine übergreifende Fallrevision findet nur einmal im Jahr statt.	86	E3	Das Jugendamt sollte hilfenbezogene Kennzahlen einbeziehen, um Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, Steuerungsbedarfe zu identifizieren und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Die Auswertungen sollten in monatlichen Abständen erfolgen. Die Fallrevision sollte regelhaft stichprobenartig und prozessunabhängig erfolgen.	87
Verfahrensstandards					
F4	Die Stadt Ahaus führt bisher nur prozessintegrierte Kontrollen durch.	91	E4	Das Jugendamt der Stadt Ahaus sollte zukünftig unterjährig stichprobenartige und prozessunabhängige Fallprüfungen durchführen. Aufgrund der gegebenen Fachlichkeit und Weisungsbefugnis sollte dies durch den ASD-Leiter erfolgen.	91

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Leistungsgewährung					
F5	Die fallbezogenen Aufwendungen für die Hilfe nach § 41 SGB VIII liegen in der Stadt Ahaus im mittleren Bereich. Die Falldichte bewegt sich auf einem niedrigen Niveau. Die bestehenden Verfahrensstandards für die Verselbständigung junger Volljähriger sind nicht schriftlich dokumentiert.	109	E5	Die Stadt Ahaus sollte die schon bestehenden Prozesse und Standards für die Verselbständigung junger Volljähriger verbindlich regeln und in das „ASD-Handbuch“ aufnehmen.	110

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. nach IT.NRW

Grundzahlen	2016	2017	2018	2019
Einwohner gesamt	45.615	45.639	45.712	45.521
Einwohner von 0 bis unter 18 Jahre	7.689	7.717	7.641	7.553
Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre	9.582	9.437	9.166	9.003

Tabelle 3: Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung

Kennzahlen	2017	2018	2019
Aufwendungen Hilfe zur Erziehung in Euro			
Aufwendungen HzE gesamt in Euro* ⁸	3.064.184	3.169.960	*
Aufwendungen HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro*	325	346	*
Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro*	16.970	17.501	*
Ambulante Aufwendungen HzE gesamt in Euro*	1.043.253	1.098.784	*
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro*	9.622	10.384	*

⁸ Daten nicht erhoben.

Kennzahlen	2017	2018	2019
Stationäre Aufwendungen HzE gesamt in Euro*	2.020.931	2.071.176	*
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro*	28.010	27.502	*
Falldichte HzE gesamt			
Falldichte HzE gesamt (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre)*	19,13	19,76	19,95
Anteil ambulanter Hilfen in Prozent			
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent*	60,04	58,42	61,16
Anteil der Vollzeitpflegefälle in Prozent			
Anteil Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent*	63,17	62,40	70,97

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII

Grundzahlen	2017	2018	2019
Flexible erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII			
Aufwendungen flexible erzieherische Hilfen gesamt in Euro*	215.170	242.154	*
Anzahl der Hilfefälle*	26,58	25,66	33,33
Sozialpädagogische Familienhilfen § 31 SGB VIII			
Aufwendungen sozialpädagogische Familienhilfen gesamt in Euro*	209.479	238.814	*
Anzahl der Hilfefälle*	21,30	22,75	21,42
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII			
Aufwendungen Erziehung in einer Tagesgruppe gesamt in Euro*	242.522	237.621	*
Anzahl der Hilfefälle*	18,25	12,25	10,75
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII			
Aufwendungen Vollzeitpflege gesamt in Euro*	801.783	874.584	*

Grundzahlen	2017	2018	2019
Anzahl der Hilfefälle*	45,58	46,99	49,50
Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform § 34 SGB VIII			
Aufwendungen Heimerziehung gesamt in Euro*	836.084	592.283	*
Anzahl der Hilfefälle*	16,83	11,75	7,83
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII			
Aufwendungen INSPE gesamt in Euro*	0,00	0,00	*
Anzahl der Hilfefälle*	0,00	0,00	0,00
Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII			
Aufwendungen Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche gesamt in Euro*	217.056	225.740	*
Anzahl der Hilfefälle*	27,25	27,83	27,33
Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII			
Aufwendungen Hilfe für junge Volljährige gesamt in Euro*	431.441	679.586	*
Anzahl der Hilfefälle*	15,06	22,32	21,84
Falldichte (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 18 bis unter 21*)	9,14	14,02	14,52
Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer			
Aufwendungen für UMA in Euro*	601.126	561.718	*
Anzahl der Hilfefälle*	15,33	12,49	12,15

*Daten nicht erhoben

4. Bauaufsicht

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Ahaus im Prüfgebiet Bauaufsicht stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Inwieweit die dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie auch Auswirkungen auf die Bautätigkeit haben wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung findet sie daher auch keine Berücksichtigung in unseren Analysen und Bewertungen.

Bauaufsicht

Die Stadt Ahaus weist ein hohes Fallaufkommen je 10.000 Einwohner aus. Die Bauaufsicht erreicht in der Sachbearbeitung hohe Leistungswerte. Je Vollzeit-Stelle werden in Ahaus mehr Fälle bearbeitet als in den meisten Vergleichskommunen.

Den Prozess für Bearbeitung von Bauanträgen hat die Stadt Ahaus noch nicht vollständig elektronisch organisiert. Die Stadt Ahaus kann zurzeit Bauanträge etc. nicht medienbruchfrei bearbeiten. Maßgeblich arbeitet die Stadt noch mit einer Papierakte. Bauanträge und Stellungnahmen kann die Stadt nicht elektronisch annehmen bzw. bearbeiten. Ein Aktenplan ist in der Stadt zurzeit in Arbeit. Für die Bauaufsicht setzt Ahaus eine fachspezifische Software ein.

Die Bauaufsicht der Stadt Ahaus ist insgesamt gut organisiert, bietet jedoch noch einzelne Ansatzpunkte für Verbesserungen. Die Stadt Ahaus sollte schriftliche Regeln für die Verantwortungsbereiche in der Bauaufsicht erarbeiten. Zudem sollte Ahaus auch die Entscheidungsbefugnisse im Fachbereich schriftlich definieren.

Die Laufzeiten für Bauanträge sind in Ahaus nicht erfassbar. Diese sollte die Stadt zukünftig für Auswertungen erheben. Zudem sollte die eingeräumte Frist für nachzuliefernde Unterlagen bei mangelhaften Bauanträge nicht pauschal vorgegeben werden. Außerdem sollte Ahaus prüfen, ob alle Bearbeitungsschritte zwischen der Sachbearbeitung und dem Schreibbüro notwendig sind.

Für den Geschäftsprozess hat die Stadt Checklisten erarbeitet, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine hohe Handlungssicherheit haben.

Zurzeit hat die Stadt Ahaus noch keine Ziele und Kennzahlen definiert. Diese kann Ahaus zur Steuerung der Bauaufsicht nutzen. Als Grundlage können die Kennzahlen in diesem Bericht dienen.

4.2 Inhalte, Ziele und Methodik

In dem Handlungsfeld Bauaufsicht befasst sich die gpaNRW hauptsächlich mit den Baugenehmigungen. Daneben bezieht sie auch die förmlichen Bauvoranfragen und Vorbescheide mit ein.

Ziel der gpaNRW ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Für die Analyse arbeitet die gpaNRW unterstützend mit Kennzahlen. Um beispielsweise Personalkennzahlen zum Leistungsvergleich bilden zu können, wird das eingesetzte Personal getrennt nach Overhead und Sachbearbeitung erfasst. Der Kennzahlenvergleich schafft den notwendigen Überblick und ermöglicht eine Standortbestimmung innerhalb der mittleren kreisangehörigen Kommunen in NRW.

Mittels einer Prozessbetrachtung des einfachen Baugenehmigungsverfahrens werden die verwaltungsinternen Abläufe transparent. Wenn sich daraus Optimierungsansätze ergeben, weist die gpaNRW darauf hin. Ab dem 01. Januar 2019 gelten die Regelungen der neu gefassten Landesbauordnung (BauO NRW 2018). Damit ein Bezug des Prozesses zu den ermittelten Kennzahlen des Vergleichsjahres 2019 hergestellt werden kann, wird der in 2019 gültige Prozess dargestellt. Hinweise der Kommune auf Veränderungen durch die neue Landesbauordnung hat die gpaNRW bei Bedarf mit in den Erläuterungen aufgenommen.

Darüber hinaus hat die gpaNRW mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Kommune im Handlungsfeld Bauaufsicht die Themen Rechtmäßigkeit, Geschäftsprozesse, Digitalisierung und Transparenz erörtert. Um Anhaltspunkte zu erhalten, inwieweit die Kommunen in diesen Bereichen die Vorgaben erfüllen, hat die gpaNRW in allen Kommunen im Rahmen eines Interviews einheitliche Fragen gestellt. Eine tiefergehende Sachstandsabfrage zum Stand der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens in NRW hatte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen bereits in 2018 durchgeführt. Soweit sich daraus Bezüge zu unserer Prüfung ergeben, hat die gpaNRW diese mit dargestellt.

Für die Ermittlung der Kennzahlen zum Personaleinsatz hat die gpaNRW die tatsächliche unterjährige Ist-Situation der Stellenbesetzung erfasst. Dabei sind die vollzeitverrechneten Stellenanteile ohne Trennung zwischen Beamten und Beschäftigten für die definierte Aufgabe erhoben worden. Eine Aufteilung fand zwischen Sachbearbeitung und Overhead statt. Im Jahr 2019 hat die Stadt Ahaus 2,60 Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung eingesetzt. Der Overhead ist mit 0,70 Vollzeit-Stellen besetzt.

4.3 Baugenehmigung

Mittelpunkt unserer Betrachtung sind die gestellten Anträge und das Genehmigungsverfahren.

4.3.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die Stadt Ahaus ist nach Angaben von IT.NRW zum 31. Dezember 2019 mit 39.223 Einwohnern und einer Fläche von 151,24 qkm im Vergleich eine überdurchschnittlich große mittlere

kreisangehörige Stadt Nordrhein-Westfalens. Sowohl die Fläche als auch die Einwohnerzahl bewegen sich oberhalb des Medians.

Strukturkennzahlen Bauaufsicht 2019

Kennzahlen	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Fälle je 10.000 EW	91	31	56	67	78	113	37
Fälle je qkm	2	1	2	3	5	15	37
Anteil der Anträge im normalen Genehmigungsverfahren an den Fällen in %	14,33	2,44	7,77	10,69	14,07	40,94	22
Anteil der Anträge im einfachen Genehmigungsverfahren an den Fällen in %	65,73	53,54	80,66	82,49	87,71	91,23	22
Anteil der Vorlagen im Freistellungsverfahren an den Fällen in %	19,94	0,00	2,92	5,86	9,33	23,96	37

Die einwohnerbezogenen Fälle ermittelt die gpaNRW auf der Basis der Anzahl der Genehmigungsfreistellung sowie der gesamten Bauanträge.

In der Stadt Ahaus liegt das Fallaufkommen je 10.000 Einwohner über dem 3. Viertelwert. In Bezug auf die Fläche ist die Fallzahl dagegen unterdurchschnittlich. Ahaus hat eine größere Stadtfläche als die meisten 129 mittleren Vergleichskommen.

Von den in Ahaus eingehenden Bauanträgen, haben die im einfachen Genehmigungsverfahren den größten Anteil. Die normalen Verfahren und die Freistellungen haben jeweils einen geringeren Anteil in Bezug zum Fallaufkommen. Der Anteil der einfachen Genehmigungsverfahren ist im Vergleich zu den anderen Kommunen unterdurchschnittlich. Der Anteil der Freistellungsverfahren ist in interkommunalen Vergleich hoch. Die Stadt Ahaus weist nach eigenen Aussagen viele Baugebiete aus. Dabei halten sich die Bauherren in der Regel an den rechtskräftigen Bebauungsplan und entscheiden sich für das einfache und schnelle Freistellungsverfahren. Dies ist auch der Grund für den geringeren Anteil der Anträge im einfachen Genehmigungsverfahren.

Die gpaNRW hat für diese Prüfung lediglich Grundzahlen aus den Jahren 2018 und 2019 abgefragt. Hieraus lässt sich zwar noch kein Trend erkennen, dennoch zeigen sich Schwankungen bei den Fallzahlen.

Entwicklung der Fallzahlen für Ahaus

Grundzahlen	2018	2019
Vorlagen im Freistellungsverfahren	100	71
Bauanträge	359	285
Davon Bauanträge im einfachen Verfahren	k.A.	234
Davon Bauanträge im normalen Genehmigungsverfahren	k.A.	51

Der Rückgang der Bauanträge im Jahr 2019 erklärt sich nach Rücksprache mit der Stadt dadurch, dass viele Bauherrn noch Bauanträge nach der Landesbauordnung 2018 gestellt haben.

Bergbau-, Naturschutz- und Trinkwassergebiete, Denkmäler und Flughäfen sowie Bahnanlagen (insbesondere für den Güter- und Gefahrguttransport) beeinflussen die Arbeit der Bauaufsicht in den Kommunen unterschiedlich. Dies hat Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer der Genehmigungsverfahren. Die Anzahl der intern und extern eingeholten bauaufsichtlichen Stellungnahmen kann sich verzögernd auf die Genehmigungsverfahren auswirken. Daher sollte die Kommune proaktiv versucht, die Anzahl ihrer eingeholten bauaufsichtlichen Stellungnahmen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Die Stadt Ahaus kann die bauaufsichtliche Stellungnahme nicht auswerten, sondern diese nur schätzen. Deshalb stellt die gpaNRW die folgenden Kennzahlen nur als Information dar.

Stellungnahmen Bauaufsicht 2019

Kennzahlen	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Intern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag gesamt	k.A.	1	1	2	3	6	24
Extern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag gesamt	k.A.	0	1	1	1	2	24
Summe eingeholter bauaufsichtlicher Stellungnahmen gesamt je Bauantrag gesamt	k.A.	1	2	3	4	7	28

Für das Jahr 2019 hat die Stadt 855 intern eingeholte bauaufsichtlich und 1.140 extern eingeholte Stellungnahme geschätzt. Für das Jahr 2018 weist die Stadt insgesamt 2.513 Stellungnahme aus. Dies ist ein Rückgang von 518 Stellungnahmen. Die niedrige Anzahl der Stellungnahmen im Jahr 2019 begründet die Stadt Ahaus mit den geringeren Bauanträgen gegenüber dem Jahr 2018.

Auf Basis der Schätzungen weist die Stadt Ahaus sieben eingeholte bauaufsichtlichen Stellungnahmen je Bauauftrag im Jahr 2019. Davon hat Ahaus vier Stellungnahmen je Bauauftrag extern eingeholt. Dies ist nach Mitteilung der Stadt der Regelfall. Beide Zahlen würden interkommunal den Maximalwert darstellen. Intern beteiligt Ahaus immer die Stadtplanung, die Immobilienwirtschaft sowie das Ordnungsamt.

→ **Feststellung**

Die Stadt Ahaus holt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren mehr Stellungnahmen ein als die Vergleichsstädte. Dies kann zu einer Verlängerung des Verfahrens führen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte die Zahl der eingeholten bauaufsichtlichen Stellungnahmen auf das notwendige Maß beschränken, um das Verfahren zu beschleunigen.

4.3.2 Rechtmäßigkeit

→ **Feststellung**

Die Bauaufsicht der Stadt Ahaus ist gut organisiert, bietet aber noch einzelne Ansatzpunkte für Verbesserungen.

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben sowie eine verursachungsgerechte Aufwandsdeckung aus. Zudem sollten die Bediensteten rechtssicher agieren können.

Die Fragen des Interviews betrafen die fristgerechte Aufgabenerledigung, die Einhaltung gesetzlich vorgegebener Arbeitsschritte und die Entscheidungsgrundlagen.

Die **Stadt Ahaus** hält die Frist von zwei Wochen gemäß § 71 Abs. 1 der BauO NRW nach Eingang des Bauantrages zur Überprüfung der Vollständigkeit ein. Auch die Bearbeitungszeit von sechs Wochen bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes hält sie in der Regel ein.

Entscheidungen und Stellungnahmen gemäß § 72 Abs. 2 BauO NRW 2000 holt die Bauaufsicht der Stadt Ahaus meistens gleichzeitig ein, um die entstehenden Verzögerungen zu minimieren. Auch benachrichtigt die Stadt gem. § 72 BauO NRW häufig die Angrenzer, wenn eine Überprüfung von Abweichungen (§ 69 BauO NRW) erforderlich ist. Die Stadt verzichtet auf die Beteiligung der Angrenzer, wenn diese den Lageplan unterzeichnet haben.

Um das Erlöschen von Genehmigungen nachzuhalten, überwacht die Bauaufsicht in der Regel den Baubeginn gem. § 75 BauO NRW. Nachprüfbarere Regelungen zur Ausübung von Ermessensentscheidungen für die Sachbearbeiter hat die Bauaufsicht nicht festgelegt.

→ **Empfehlung**

Für die Ausübung von Ermessensentscheidungen sollten klare Entscheidungsgrundlagen (z.B. ein Kriterienkatalog) vorliegen, um rechtssicher entscheiden zu können.

Die Bauaufsicht der Stadt schöpft den im Kreis Borken festgelegten Gebührenrahmen vom 23. Oktober 2019 aus, um eine möglichst hohe Aufwandsdeckung zu erzielen. Für die Nachforderung von Unterlagen nach § 84 Abs. 4 BauO NRW erhebt die Stadt Ahaus eine Gebühr. Einen Aufwandsdeckungsgrad der Bauaufsicht erhebt die Stadt Ahaus nicht. Um Besonderheiten

zu erkennen, kann es jedoch sinnvoll sein, diesen im Haushaltsplan zu dokumentieren und jährlich fortzuschreiben.

4.3.3 Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge

→ **Feststellung**

In der Stadt Ahaus gelingt es bisher nicht, den Anteil der zurückgenommenen Bauanträge niedrig zu halten.

Eine Kommune sollte durch gute Vorabinformationen - beispielsweise im Internet oder im Wege der Bauberatung - versuchen, die Anteile der zurückgewiesenen oder zurückgenommenen Bauanträge gering zu halten. So kann sie die Verfahrensdauer optimieren und bürgerfreundlich agieren.

Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge 2019

Kennzahlen	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil zurückgewiesener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,79	5,65	32
Anteil zurückgenommener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in %	5,61	0	2,24	4,76	7,12	20	34

Durch § 71 BauO NRW 2018 erfolgte eine Anpassung an die Musterbauordnung. Im Gegensatz zur BauO NRW 2000 ist jetzt keine Zurückweisung von unvollständigen Bauanträgen mehr möglich: Werden Mängel an einem Bauantrag innerhalb der vorgesehenen Frist durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin nicht behoben, gilt der Bauantrag als zurückgenommen.

Die Kennzahl „Anteil der zurückgewiesenen Bauanträge“ bezieht sich auf eingegangene Anträge aus 2018, die noch nach altem Recht behandelt und entsprechend in 2019 zurückgewiesen wurden.

Die gpaNRW erhebt die vorgenannten Kennzahlen, da sie als Indikator für die Qualität der eingereichten Bauanträge gelten können. Die Bauaufsicht versorgt die Bauwilligen mit hilfreichen Informationen und bietet eine Bauberatung an. Bei der Bauberatung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Kommunen.

Die **Stadt Ahaus** hat in den Jahren 2018 und 2019 keine Bauanträge zurückgewiesen. Dagegen wurden in beiden Jahren 16 Bauanträge durch die Antragssteller zurückgenommen. Als Grund für die Rücknahme der Bauanträge führt die Stadt an, dass diese für den Bauherrn kostengünstiger ist als eine Ablehnung durch die Stadt Ahaus.

Auf der Homepage hat die Stadt Ahaus allgemeine Informationen zum Baugenehmigungsverfahren veröffentlicht. Dort sind auch die Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Servicezeiten aufgeführt. Antragsformulare können die Bauherren als pdf-Dokumenten downloaden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte ihr Informationsangebot ergänzen, z.B. durch Checklisten mit den einzureichenden Unterlagen, Informationen zu häufigen Fehlern bei der Bauantragsstellung, zu Bebauungsplänen, geltenden Satzungen und Gestaltungsrichtlinien.

4.3.4 Geschäftsprozesse

→ **Feststellung**

Die Stadt Ahaus kann zurzeit Bauanträge etc. nicht medienbruchfrei bearbeiten. In der Arbeitsorganisation besteht noch Regelungsbedarf.

Die klare Regelung von Arbeitsabläufen und Entscheidungsbefugnissen beeinflusst den Prozess. Für das Genehmigungsverfahren sollte die Bauaufsichtsbehörde deshalb eindeutige Prozessschritte festlegen. In diesen Prozessschritten sollten die Schnittstellen auf das notwendige Maß beschränkt werden, da dies die Bearbeitungsdauer optimiert. Dabei sollte der Gesamtprozess möglichst ohne Medienbrüche durchlaufen werden können.

Die Fragen des Interviews der gpaNRW im Bereich Bauaufsicht betrafen die Regelung der Arbeitsabläufe, Schnittstellen sowie die Festlegung von Verantwortungsbereichen.

Die **Stadt Ahaus** hat für die Sachbearbeitung Prüfbögen für die Genehmigungsfreistellung wie auch das Genehmigungsverfahren (normal und einfach) erarbeitet. Dies ermöglicht eine einheitliche Vorgehensweise bei der Prüfung der Anträge. Die Verantwortungsbereiche in der Bauaufsicht hat die Stadt nicht durch Dienstanweisungen oder Arbeitsanleitungen schriftlich geregelt. Auch gibt es zurzeit keine schriftlichen Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen bzw. deren Grenzen.

Die Bauaufsicht der Stadt Ahaus setzt eine fachspezifische Software ein. Zurzeit ist die Annahme eines elektronisch eingereichten Antrages in Ahaus jedoch noch nicht möglich. Die Baugenehmigungsanträge, Sachstandsanfragen, Stellungnahmen etc. erhält die Stadt in Papierform oder über E-Mail. Hierdurch entsteht ein Medienbruch bei der Einarbeitung der Informationen aus der Papierakte in die Software. Auch das Einholen von Stellungnahmen ist in Ahaus noch nicht elektronisch möglich. An einem Aktenplan, der auch im Vertretungsfall genutzt werden kann, arbeitet die Stadt Ahaus noch. Nach der Schlussabnahme werden alle Unterlagen von einem externen Anbieter digitalisiert.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte schriftliche Regeln für die Verantwortungsbereiche in der Bauaufsicht erarbeiten. Diese sollte auch die Entscheidungsbefugnisse im Fachbereich enthalten. Den Aktenplan sollte die Stadt zeitnah fertigstellen.

4.3.5 Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens

Die gpaNRW hat den Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens für alle Kommunen nach einem einheitlichen Layout dargestellt und den jeweiligen Berichten zur Bauaufsicht als Anlage beigefügt. Dadurch werden die verwaltungsinternen Abläufe transparent und im Vergleich zu den anderen Kommunen können Unterschiede schneller erkannt werden.

→ **Feststellung**

Der Prozessablauf des einfachen Baugenehmigungsverfahrens in der Stadt Ahaus bietet noch Optimierungsmöglichkeiten.

Im Baugenehmigungsverfahren sollte eine Kommune ein einheitliches Vorgehen sicherstellen und die Beschäftigten im Wege der Korruptionsprävention schützen, damit die Verfahren rechtssicher abgewickelt werden können. Schnittstellen sollte eine Kommune auf ein Minimum reduzieren und notwendige Beteiligungen in möglichst kurzer Zeit abschließen. Zudem sollte sie mehrfache Vollständigkeitsprüfungen oder unnötige Beteiligungen vermeiden, um das Verfahren zu beschleunigen.

Bei der **Stadt Ahaus** geht der Bauantrag auf dem Postweg ein oder dieser wird persönlich im Schreibbüro abgegeben. Nach Durchsicht durch den Fachbereichsleiter gibt dieser den Antrag zur Vollständigkeitsprüfung an die Sachbearbeitung. In Ahaus ist die Bearbeitung der Anträge nicht nach Bezirken eingeteilt. Somit ist dem Bauherrn nicht bekannt, wer seinen Vorgang bearbeiten wird. Dies ist eine gute Möglichkeit, um präventiv Korruption auszuschließen. Ist der Bauantrag nicht vollständig oder weist erhebliche Mängel auf, fordert das Schreibbüro der Stadt Ahaus Unterlagen nach. Hierfür erhält der Antragsteller eine Frist von vier Wochen. Gemäß den Handlungsempfehlungen des Landes NRW sollen die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist (§ 71 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW 2018⁹) vervollständigt bzw. Mängel beseitigt werden.

→ **Empfehlung**

Die den Bauwilligen eingeräumte Frist für nachzuliefernde Unterlagen sollte nicht pauschal vorgegeben, sondern nach entsprechender Einzelfallbeurteilung angemessen kurz gewählt sein, um das Verfahren zu beschleunigen.

Ist der Bauantrag Ahaus nach Verstreichen der 4-Wochen-Frist noch unvollständig, wird dieser nach einer Erinnerung abgelehnt. Die Eingabe des Bauantrages in die EDV, die Vergabe eines Aktenzeichens und das Erstellen der Eingangsbestätigung erfolgt ebenfalls im Schreibbüro. Nach dem Rücklauf von Stellungnahmen über den Fachbereichsleiter vervollständigt das Schreibbüro die Akten bzw. aktualisiert die elektronischen Daten. Nun beginnt die bauordnungs- und planungsrechtliche Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den zuständigen Sachbearbeiter. Zudem ermittelt die Sachbearbeitung die Gebühren für den Bauantrag. Ist der Antrag genehmigungsfähig, erstellt das Schreibbüro die Baugenehmigung sowie die Baubeginn-Anzeige. Die Endkontrolle übernimmt wieder die Sachbearbeitung, bevor der Genehmigungsbescheid über den Fachbereichsleiter zum Versand gegeben wird. Falls der Bauantrag nicht genehmigungsfähig ist, erfolgt eine Anhörung zur Ablehnung. Wird der Bauantrag nicht vom Bauherrn nachgebessert, erfolgt ein gebührenpflichtiger Ablehnungsbescheid.

Das Vier-Augen-Prinzip hält die Stadt Ahaus durch die regelmäßige Einbindung der Fachbereichsleiter ein.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte prüfen, ob alle Bearbeitungsschritte zwischen der Sachbearbeitung und dem Schreibbüro notwendig sind. Gegebenenfalls kann die Stadt hier die Laufzeit der Bauanträge verkürzen.

⁹ Handlungsempfehlung BauO MHKBG NRW 2018

4.3.6 Laufzeit von Bauanträgen

→ **Feststellung**

Die Stadt Ahaus erfasst die Laufzeiten von Bauanträgen bisher nicht. Damit fehlen ihr steuerungsrelevante Informationen.

Die Orientierungsgröße für eine durchschnittliche Laufzeit in Höhe von zwölf Wochen (= 84 Kalendarstage) sollte ab dem 01. Januar 2019 bei den Bauanträgen nach Antragseingang nicht überschritten werden.

Die vorgenannte durchschnittliche Laufzeit orientiert sich an der maximalen Dauer der einfachen Verfahren, die § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 vorsieht. Als Durchschnittswert sollte diese Zielgröße aus Sicht der gpaNRW erreichbar sein. Wie stark der Durchschnittswert von den Verfahren beeinflusst wird, die nicht zu den einfachen Verfahren nach § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 zählen, kann erst nach Vorliegen von entsprechenden Erfahrungswerten beurteilt werden.

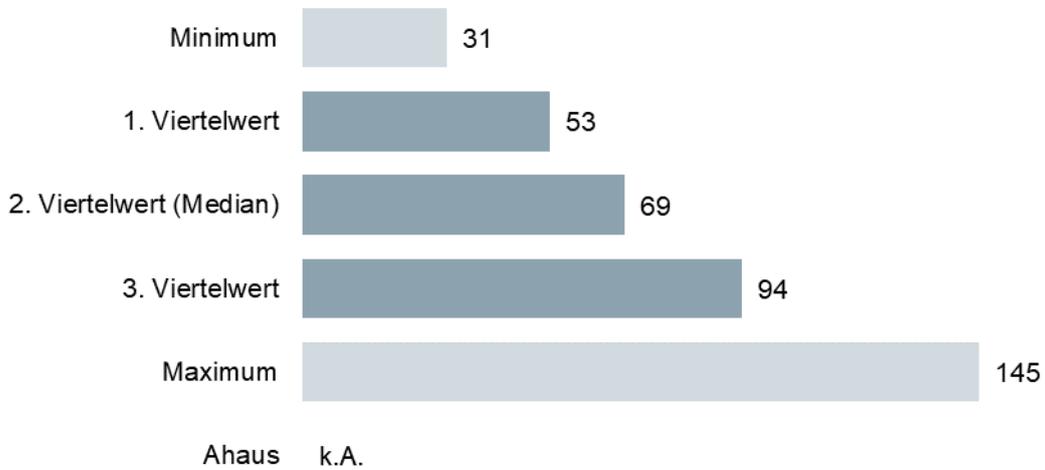
Die gpaNRW hat die Laufzeit von Bauanträgen für das einfache und das normale Antragsverfahren in jeweils zwei Varianten erhoben:

- ab dem Zeitpunkt, zu dem der Bauantrag mängelfrei und vollständig der Bauaufsicht vorliegt bis zur Erteilung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides und
- als Gesamtlaufzeit ab dem Antragseingang bis zur Erteilung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides.

Durch die neue Landesbauordnung soll das Bauen u. a. entbürokratisiert und mit Hilfe von Verfahrensdigitalisierung vereinfacht, beschleunigt und somit gefördert werden. Aus Gründen der Transparenz wurde zudem erstmals eine Berichtspflicht der Bauaufsichtsbehörden über die durchschnittliche Verfahrensdauer eingeführt. Somit lässt sich die zukünftige Entwicklung anhand dieser Berichte verfolgen. Grundlage der Berichtspflicht ist § 91 Satz 2 und 3 BauO NRW 2018. Zwar wurde diese bis Juli 2020 noch nicht durch die vorgesehene Rechtsverordnung konkretisiert, dennoch sollte die Stadt Ahaus die Voraussetzungen für eigene Auswertungen zur Laufzeit schaffen.

Die interkommunalen Vergleichswerte bildet die gpaNRW ohne die Werte der Stadt Ahaus informativ ab:

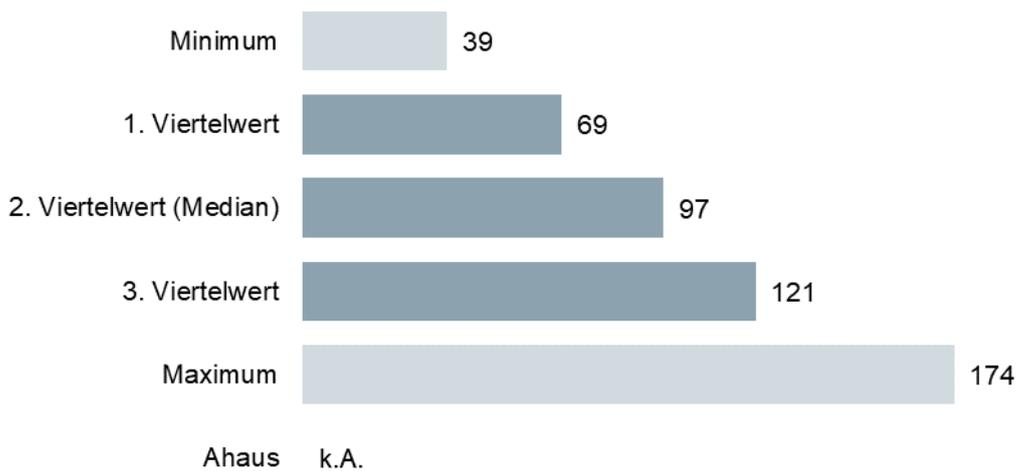
Gesamtlaufzeit in Kalendertagen von Bauanträgen (einfaches Genehmigungsverfahren) 201



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Gesamtlaufzeit in Kalendertagen von Bauanträgen (normales Genehmigungsverfahren) 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte die Laufzeit von Bauanträgen erfassen und auswerten. Die gewonnenen Erkenntnisse kann Ahaus nutzen, um Bearbeitungszeiten zu optimieren.

4.3.7 Personaleinsatz

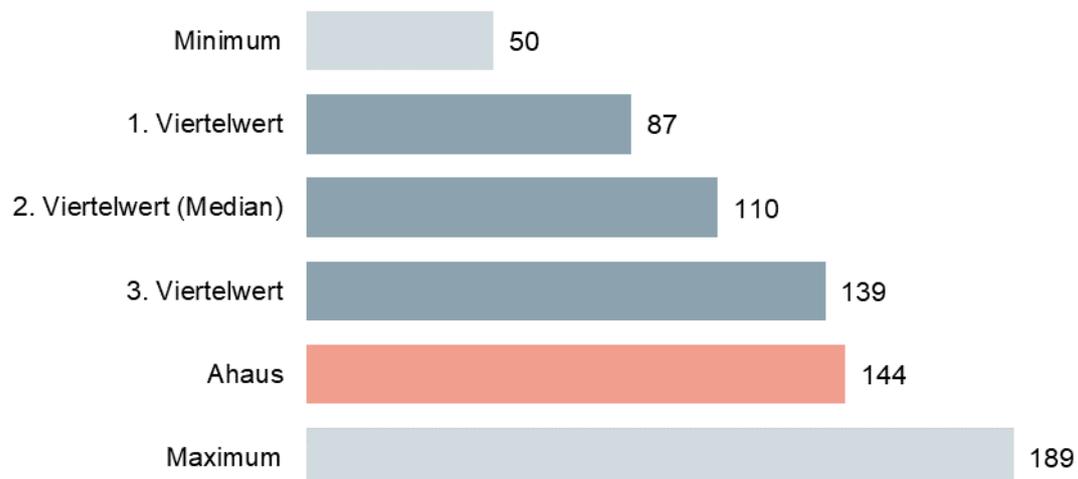
Die gpaNRW betrachtet das gesamte Personal, das für Baugenehmigungen eingesetzt ist – auch wenn die Kommune es organisatorisch selbst nicht direkt der Baugenehmigung zugeordnet hat. Durch diese aufgabenorientierte Personalerfassung werden die Daten vergleichbar.

- Die Stadt Ahaus erreicht bei der Bearbeitung von Bauanträgen überdurchschnittliche Leistungswerte.

Grundsätzlich sollte eine Kommune auf veränderte Rahmenbedingungen, wie z. B. Veränderung der zu bearbeitenden Fälle, reagieren. Bei sinkenden Antragszahlen sollten dem Personal auch andere Aufgaben zugewiesen werden. Wenn die Antragszahlen ansteigen, sollte die Personalbelastung nachgehalten werden, um bei drohender Überlastung ggf. weiteres Personal unterstützend einsetzen oder z. B. ablauforganisatorisch reagieren zu können.

Auf der Basis von 375 Fällen aus der Genehmigungsfreistellung, der Bauanträge sowie der förmlichen Bauanfrage hat die gpaNRW die nachfolgende Kennzahl ermittelt. In die Berechnung sind 2,60 Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung eingeflossen.

Fälle je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Bauaufsicht 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 39 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Vorjahr gab es mit 183 Fällen je Vollzeit-Stelle ein noch höheres Aufkommen.

In der Stadt Ahaus gab es in den vergangenen Jahren einige Großprojekte, die deutliche Ressourcen in der Bauaufsicht gebunden haben. Dies kann sich auf die Anzahl der Fälle ausgewirkt haben. Nach Auskunft der Stadt gehören dazu die Krankenhauserweiterung sowie Maßnahmen am BZA/BGZ.

Weitere Kennzahlen 2019

Kennzahlen	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Verhältnis unerledigter Bauanträge zum 01. Januar zu den neuen Bauanträgen in %	k.A.	9,09	26,50	44,57	81,33	450	19
Overhead-Anteil Bauaufsicht in %	21,2	3,51	7,68	12,27	19,17	30,16	36

Der Overhead-Anteil von 0,7 Vollzeit-Stellen in den Jahren 2018 und 2019 basiert auf einer Schätzung der Stadt Ahaus.

Die Anzahl der unerledigten Bauanträge konnte die Stadt Ahaus nicht ermitteln. Der Overhead-Anteil für die Bauaufsicht ist in Ahaus überdurchschnittlich. Dies kann die Stadt Ahaus zum Anlass nehmen, die Strukturen vor Ort auf Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen. Neben dem individuellen Führungsstil der Leitungskraft können Anforderungen aus der jeweiligen Organisationskultur heraus die Zahl der zugeordneten Beschäftigten und damit die Leitungsspanne bestimmen (z. B. vorgesehene Zahl an Mitarbeitergesprächen, LOB-Regelungen etc.). Für die Beurteilung der Leitungsspanne sind auch Faktoren wie der Aufgabencharakter von Belang.

Die Stadt Ahaus konnte keine differenzierten Stellenanteile für Baugenehmigungen und förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide angeben. Nachfolgende Kennzahlen stellt die gpaNRW daher informativ dar.

Personaleinsatz förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide 2019

Kennzahlen	Ahaus	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vorbescheide je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide	k.A	5	38	64	93	233	16
Förmliche Bauvoranfragen je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide	k.A	12	63	92	151	444	15
Overhead-Anteil förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide in %	k.A	0,00	9,81	18,52	21,58	45,45	15

4.3.8 Digitalisierung

→ Feststellung

Die Stadt Ahaus hat im Bereich der Bauaufsicht noch keinen hohen Digitalisierungsstand.

Ein einheitliches Dokumentenmanagement erleichtert die Fallbearbeitung und Auskunftserteilung. Geeignete spezifische Softwarelösungen sollten die Sachbearbeitung unterstützen.

Perspektivisch sollen die 212 unteren Bauaufsichtsbehörden in NRW ein digitales Baugenehmigungsverfahren nutzen. In den hierfür erforderlichen Prozess bezieht das MHKBG die drei kommunalen Spitzenverbände und die beiden Baukammern ein. Sechs Modellkommunen unterschiedlicher Struktur und Größe wirken an diesem Projekt mit. Ziel soll es sein, dass

- Postlaufzeiten wegfallen,
- auf Dokumente schneller zugegriffen werden kann,
- parallel sternförmig alle notwendigen Ämter informiert werden und
- unmittelbar digital auf Pläne und Akten zugegriffen werden kann.

Die Stadt Ahaus verwendet derzeit noch keine Software, die die Austauschstandards XBau oder XPlanung berücksichtigt. Diese Verfahren standardisieren die elektronische Datenübermittlung in bauaufsichtlichen Verfahren.

Bauanträge gehen in der **Stadt Ahaus** grundsätzlich in Papierform ein. Deshalb kann die Stadt den Vorgang nicht elektronisch weiterleiten. Ebenso können Stellungnahmen nicht elektronisch bearbeitet werden. Die Bauakten lässt die Stadt Ahaus nach der Schlussabnahme von einem externen Dienstleister digitalisieren.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte die Digitalisierung in der Bauaufsicht forcieren. Zudem sollten die Bauanträge frühzeitig gescannt werden. Auf diese Weise lassen sich Verfahrensabläufe beschleunigen.

4.3.9 Transparenz

→ **Feststellung**

Die Stadt Ahaus hat für den Bereich der Bauaufsicht keine allgemeinen Ziele definiert. Wirtschaftlichkeits- und Leistungskennzahlen bildet die Stadt ebenfalls nicht ab.

Transparent aufbereitete Informationen und Daten sowie Kontrollmechanismen sind Basis für eine gute Steuerung. Dafür sollte eine Kommune Zielwerte definieren, Qualitätsstandards vorgeben und aussagekräftige Kennzahlen bilden. Diese sollte die Kommune über ein Berichtswesen regelmäßig auswerten und das „Soll“ mit dem „Ist“ abgleichen.

Die **Stadt Ahaus** bildet in einem Budgetbericht auch Maßnahmen der Bauaufsicht ab. Diese stellen die finanzielle Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr dar. Auch die Entwicklung der Anzahl von Baugenehmigungsverfahren, Bauvoranfragen etc. führt die Stadt hier auf. Allgemeine Ziele im Haushaltsplan und Kennzahlen für die Bauaufsicht hat Ahaus nicht entwickelt. Zudem ermittelt die Stadt keinen Kostendeckungsgrad.

Beispiel für Kennzahlen sind:

- Finanzkennzahlen
 - Ergebnis pro Einwohner
 - Aufwand Personalkosten zum Ertrag
 - Grundaufwand je Mitarbeiter (vollzeitverrechnet)
- Wirtschaftlichkeitskennzahlen
 - Kostendeckungsgrad
 - Aufwandsdeckungsgrad Bauaufsichtliche Verfahren in Prozent
- Personal/Leistungskennzahlen
 - Verzeichnete Anträge je Sachbearbeiter“
 - „Fälle je Mitarbeiter (vollzeitverrechnet)“
 - Overheadanteil
 - Innerhalb Genehmigungszeiten BauO NRW erteilte Genehmigungen in Prozent
 - Fristgemäße Bearbeitung von Anträgen in Prozent

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte in der Bauaufsicht konkrete Ziele definieren und deren Einhaltung mittels Kennzahlen überprüfen. Außerdem sollte die Stadt einen Kostendeckungsgrad ermitteln.

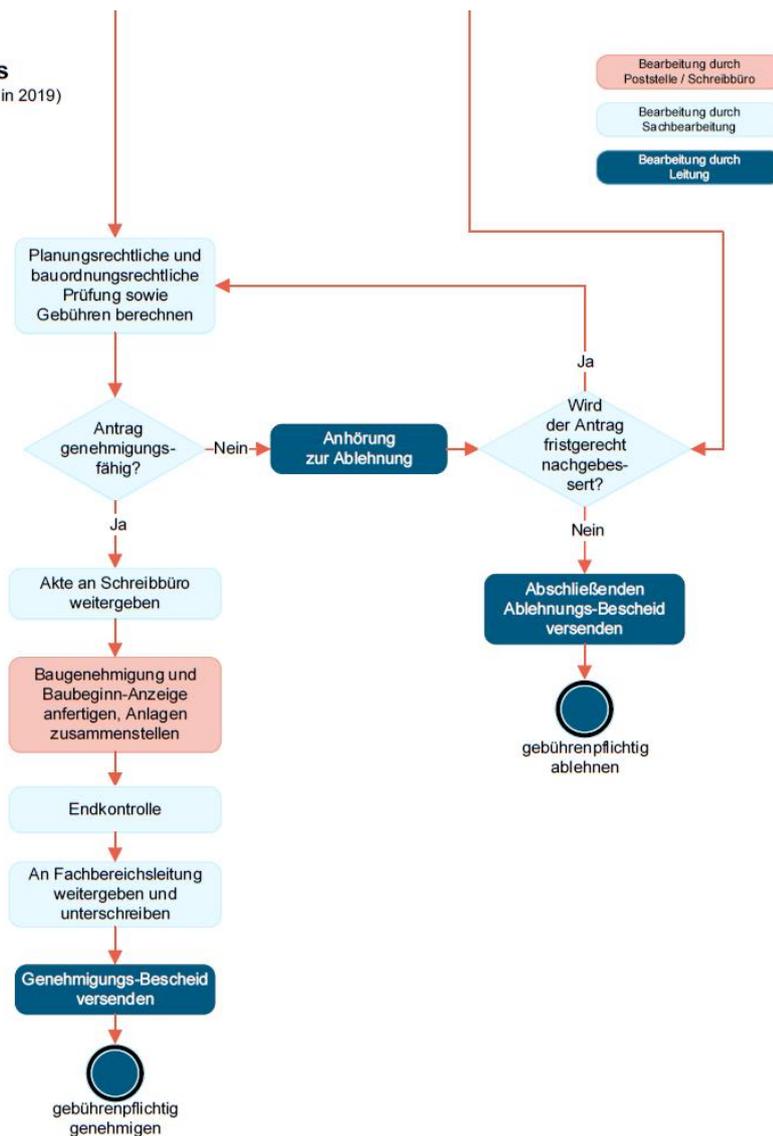
4.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 - Bauaufsicht

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Baugenehmigung					
F1	Die Stadt Ahaus holt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren mehr Stellungnahmen ein als die Vergleichsstädte. Dies kann zu einer Verlängerung des Verfahrens führen.	120	E1	Die Stadt Ahaus sollte die Zahl der eingeholten bauaufsichtlichen Stellungnahmen auf das notwendige Maß beschränken, um das Verfahren zu beschleunigen.	120
F2	Die Bauaufsicht der Stadt Ahaus ist gut organisiert, bietet aber noch einzelne Ansatzpunkte für Verbesserungen.	120	E2	Für die Ausübung von Ermessensentscheidungen sollten klare Entscheidungsgrundlagen (z.B. ein Kriterienkatalog) vorliegen, um rechtssicher entscheiden zu können.	120
F3	In der Stadt Ahaus gelingt es bisher nicht, den Anteil der zurückgenommenen Bauanträge niedrig zu halten.	121	E3	Die Stadt Ahaus sollte ihr Informationsangebot ergänzen, z.B. durch Checklisten mit den einzureichenden Unterlagen, Informationen zu häufigen Fehlern bei der Bauantragsstellung, zu Bebauungsplänen, geltenden Satzungen und Gestaltungsrichtlinien.	122
F4	Die Stadt Ahaus kann zurzeit Bauanträge etc. nicht medienbruchfrei bearbeiten. In der Arbeitsorganisation besteht noch Regelungsbedarf.	122	E4	Die Stadt Ahaus sollte schriftliche Regeln für die Verantwortungsbereiche in der Bauaufsicht erarbeiten. Diese sollte auch die Entscheidungsbefugnisse im Fachbereich enthalten. Den Aktenplan sollte die Stadt zeitnah fertigstellen.	122
F5	Der Prozessablauf des einfachen Baugenehmigungsverfahrens in der Stadt Ahaus bietet noch Optimierungsmöglichkeiten.	123	E5.1	Die den Bauwilligen eingeräumte Frist für nachzuliefernde Unterlagen sollte nicht pauschal vorgegeben, sondern nach entsprechender Einzelfallbeurteilung angemessen kurz gewählt sein, um das Verfahren zu beschleunigen.	123
			E5.2	Die Stadt Ahaus sollte prüfen, ob alle Bearbeitungsschritte zwischen der Sachbearbeitung und dem Schreibbüro notwendig sind. Gegebenenfalls kann die Stadt hier die Laufzeit der Bauanträge verkürzen.	123

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F6	Die Stadt Ahaus erfasst die Laufzeiten von Bauanträgen bisher nicht. Damit fehlen ihr steuerungsrelevante Informationen.	124	E6	Die Stadt Ahaus sollte die Laufzeit von Bauanträgen erfassen und auswerten. Die gewonnenen Erkenntnisse kann Ahaus nutzen, um Bearbeitungszeiten zu optimieren.	126
F7	Die Stadt Ahaus hat im Bereich der Bauaufsicht noch keinen hohen Digitalisierungsstand.	128	E7	Die Stadt Ahaus sollte die Digitalisierung in der Bauaufsicht forcieren. Zudem sollten die Bauanträge frühzeitig gescannt werden. Auf diese Weise lassen sich Verfahrensabläufe beschleunigen.	129
F8	Die Stadt Ahaus hat für den Bereich der Bauaufsicht keine allgemeinen Ziele definiert. Wirtschaftlichkeits- und Leistungskennzahlen bildet die Stadt ebenfalls nicht ab.	129	E8	Die Stadt Ahaus sollte in der Bauaufsicht konkrete Ziele definieren und deren Einhaltung mittels Kennzahlen überprüfen. Außerdem sollte die Stadt einen Kostendeckungsgrad ermitteln.	130

Prozessablauf Ahaus
(Einfaches Baugenehmigungsverfahren in 2019)
Seite 2 von 2



5. Vergabewesen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Ahaus im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Wir gehen davon aus, dass die Corona-Pandemie Auswirkungen auf die kommunalen Vergabeverfahren haben wird. Art und Umfang dieser Auswirkungen sind derzeit noch unklar. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung konnten wir diese daher noch nicht in die Bewertung des Vergabewesens einbeziehen.

Die Stadt Ahaus hat im Fachbereich „Organisation und Personal“ eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Vergabemaßnahmen rechtssicher abgewickelt werden. Zudem ist die örtliche Rechnungsprüfung umfassend in das Vergabeverfahren eingebunden. Die Vergabeordnung datiert aus dem Jahr 2019 und regelt das Vergabewesen. Eine Software zur Abwicklung und Dokumentation der Vergabeverfahren nutzt die Stadt Ahaus zurzeit noch nicht.

Die Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung sollte die Stadt Ahaus regelmäßig aktualisieren. Zudem sollte die Stadt Regelungen zur Auskunftspflicht über Tätigkeiten und Mitgliedschaften sowie die Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten nach §§ 16 und 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ergänzen. Eine Schwachstellenanalyse sollte die Stadt ebenfalls durchführen. Hieran sollte die Stadt Ahaus auch die Mitarbeiter beteiligen. Bislang hat die Stadt Ahaus keine Sponsoringleistungen in Anspruch genommen. Die bestehenden Regelungen zum Sponsoring sollte die Stadt Ahaus überarbeiten.

Das Bauinvestitionscontrolling (BIC) der Stadt Ahaus beschränkt sich auf die grundsätzliche Bereitstellung der Mittel und die finanzielle Abwicklung. Die Baukostenüberwachung und die Projektsteuerung wird vollständig durch das Fachamt übernommen. Ein übergeordnetes Controlling in Form einer BIC-Stelle gibt es nicht und daher auch keine Dienstanweisung dazu. Bei finanziell größeren Maßnahmen sollte die Stadt ein koordiniertes BIC durchführen. Zudem sollte Ahaus ein Nachtragsmanagement einrichten.

Die von der gpaNRW betrachteten Maßnahmen sind gut dokumentiert.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,

- Sponsoring,
- Bauinvestitionscontrolling,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Ahaus aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring und das Bauinvestitionscontrolling mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Nachträge in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, welche die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenprüfung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

In der Prüfung berücksichtigt die gpaNRW auch die Erkenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung. Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gehört die Prüfung von Vergaben zu deren Aufgaben.

5.3 Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den Kommunen. Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

5.3.1 Organisation des Vergabewesens

→ **Feststellung**

Die Stadt Ahaus hat in ihrer Vergabeordnung alle notwendigen Regelungen zum Vergabewesen getroffen. Zuständigkeiten und Aufgaben sind geregelt. Die Organisation des Vergabewesens ist geeignet, die Vergabeverfahren rechtssicher durchzuführen. Es gibt jedoch noch Optimierungsmöglichkeiten.

- Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Ahaus ist umfassend in das Vergabeverfahren eingebunden.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergabe-rechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle einrichten. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung von Vergaben. Die Kommunen sollten daher die örtliche Rechnungsprüfung bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden.

Die **Stadt Ahaus** hat eine zentrale Vergabestelle im Fachbereich „Personal und Organisation“ eingerichtet. Seit dem 01. Mai 2019 ist die Dienstanweisung „Vergabeordnung der Stadt Ahaus“ inklusive vier Anlagen in Kraft. Die Zuständigkeit der beteiligten Fachbereiche bei Vergabeverfahren ist hier in 33 Verfahrensschritten klar geregelt. Demnach erfolgt die Bedarfsfeststellung, das Erstellen des Leistungsverzeichnisses etc. durch den jeweiligen Fachbereich. Für un-

ter anderem die Ausschreibung, die Bieterkommunikation, die Auftragsvergabe und die Veröffentlichungspflichten ist die zentrale Vergabestelle zuständig. Gemäß dieser Dienstanweisung ist ab einem Nettoauftragswert von 2.500 Euro die Rechnungsprüfung vor der Auftragsvergabe zu beteiligen. Ebenso werden der Rechnungsprüfung Nachträge angezeigt und diese geprüft. Zudem ist die Rechnungsprüfung über alle Submissionstermine informiert und nimmt hieran stichprobenartig teil.

Für das Vergabeverfahren hat die Stadt Ahaus ein einheitliches Formular entwickelt. Dieses enthält sieben Stufen und stellt eine lückenlose Dokumentation der einzelnen Verfahrensschritte sicher.

Für die Vergabe setzt die Stadt Ahaus noch keine Software ein, welche die zentrale Vergabestelle bei der Durchführung von Vergabeverfahren unterstützt. Als Plattform für die elektronische Durchführung der Vergabeverfahren nutzt Ahaus den „Vergabemarktplatz NRW“.

Eine Vergabesoftware bietet u.a. folgende Vorteile:

- unterstützt die Zentrale Vergabestelle bei der eVergabe,
- durch integriertes Vergaberecht (EU-weit und national) werden einheitliche und rechtssichere Vergaben unterstützt,
- unterstützt bei der Dokumentation der einzelnen Vergabeverfahren.

Die Software sollte weiterhin folgende Funktionen haben:

- Führen einer Elektronische Vergabeakte,
- Zentrale Stammdaten- und Vorlagenverwaltung zur Verwaltung von z.B. Vorlagen, Adressen, Nachweise, Vergabeunterlagen,
- Bieterdatenbank,
- Assistenzfunktionen wie z.B. Fristenrechner, Plausibilitätsprüfungen bei der Auswahl der Verfahrensart,
- Anbindung zu E-Vergabe-Plattformen, wie z.B. Vergabemarktplatz NRW (<https://www.evergabe.nrw.de>) um Vergaben zu veröffentlichen,
- Termin- und Fristenplanung,
- Auswertungsmöglichkeiten (z.B. Anzahl Vergaben pro Unternehmen),
- Verwaltung von Nachträgen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte eine Software für das Vergabewesen einführen. Diese sollte unter anderem eine Bieterdatenbank, Termin- und Fristenplanung, Auswertungsmöglichkeiten auch eine Anbindung zu E-Vergabe-Plattformen ermöglichen.

Nach Rücksprache mit der Verwaltung plant die Stadt, eine Software für das Vergabewesen einzusetzen. Dann nimmt Ahaus Angebote nur noch digital an. Zudem soll eine neue Dienstanweisung für die Vergabe erstellt werden.

Die Abnahmeprotokolle (§ 12 VOB/B) der Stadt Ahaus sehen eine Dokumentation erkennbarer Mängel vor. Allerdings nutzt Ahaus hierfür keinen einheitlichen Vordruck. Aus Sicht der gpaNRW ist dies jedoch sinnvoll. Dabei sollten festgestellte Mängel schriftlich erfolgen und folgende Inhalte enthalten:

- Art des beseitigten Mangels,
- Mangel wurde tatsächlich beseitigt,
- wann wurde der Mangel beseitigt,
- wer hat an der Besichtigung der Mängelbeseitigung teilgenommen,
- bestehen womöglich weitere Einwendungen/Vorbehalte seitens des Auftraggebers und des Auftragnehmers zum Mangel.

→ **Empfehlung**

Für das Erstellen der Abnahmeprotokolle sollte die Stadt Ahaus einheitliche Vordrucke verwenden und die Unterzeichnungsbefugnis für das Erstellen der Protokolle klar regeln.

5.3.2 Allgemeine Korruptionsprävention

→ **Feststellung**

Die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW werden von der Stadt Ahaus im Wesentlichen erfüllt. Eine Schwachstellenanalyse hat die Stadt noch nicht durchgeführt.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG¹⁰ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Stadt,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*

¹⁰ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen,*
- *dem Vieraugenprinzip sowie*
- *der Umsetzung des Rotationsgebotes von Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Die „Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei der Stadt Ahaus“ ist seit dem 01. August 2006 in Kraft. Der Leiter der Rechnungsprüfung nimmt die Funktion eines Korruptionsbeauftragten wahr. Im Punkt 2.6 der Dienstanweisung hat die **Stadt Ahaus** den Umgang beim Auftreten eines Korruptionsverdachts geregelt. Zudem hat die Stadt die korruptionsgefährdeten Bereiche und Kontrollmechanismen definiert. Dagegen führt Ahaus nicht in regelmäßigen Abständen eine Schwachstellenanalyse durch. Ebenso sind die Bediensteten nicht über mögliche Schwachstellen zur Korruptionsprävention befragt worden.

Mit einer Schwachstellenanalyse sollten insbesondere folgende Fragestellungen beantwortet werden:

- In welchen Bereichen besteht Korruptionsgefahr?
- Sind in der eigenen Kommune in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Sind ggf. aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt?
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden (z.B. Vier- oder Mehr-Augenprinzip, Fortbildung, Berichtspflichten, Job Rotation)?
- Haben sich die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?
- Existieren Einfallstore für Korruption? (z.B. Wissensmonopole („Flaschenhals“-Stellen), Nicht oder nur schwer nachprüfbar Vorgänge oder Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden)

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte die Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung regelmäßig aktualisieren. Zudem sollte sie in regelmäßigen Abständen eine Schwachstellenanalyse zur Bekämpfung der Korruption durchführen. Hierbei sollten auch die Mitarbeiter der Stadt einbezogen werden.

Die Kommunen in NRW als öffentliche Auftraggeber sind nach § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen verpflichtet, beim Vergaberegister anzufragen, ob dort Eintragungen hinsichtlich der Bieter vorliegen.

Diese Anfragepflicht besteht für Kommunen vor Auftragsvergabe:

- bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem Netto-Auftragswert über 25.000 Euro,
- bei Bauleistungen mit einem Netto-Auftragswert über 50.000 Euro.

Gemäß Punkt 3.4 der Dienstanweisung stellt die **Stadt Ahaus** Anfragen an die Informationsstelle. Dies erfolgt allerdings grundsätzlich erst ab einem Auftragswert von 30.000 Euro.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte die Anfragepflicht bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem Netto-Auftragswert über 25.000 Euro beachten. Zudem sollte Ahaus die Regelungen zu § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz entsprechend anpassen.

Nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW sind die Mitglieder der Gremien der Kommune verpflichtet, Auskunft über bestimmte Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu geben. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen. Auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht Ahaus diese Daten. Schriftliche Regelungen hat die Stadt Ahaus hierzu noch nicht erlassen.

Ebenso besteht nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW die Pflicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, seine Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG vor Übernahme seiner Tätigkeit dem Rat oder dem Kreistag anzuzeigen. Schriftliche Regelungen hat die Stadt Ahaus hierzu noch nicht getroffen. Die letztmalige Anzeige erfolgte am 01. März 2020.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte Regelungen gemäß §§ 16 und 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW in die Dienstanweisung für Korruptionsbekämpfung aufnehmen.

5.4 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ **Feststellung**

Nach Auskunft der Stadt Ahaus hat das Sponsoring zurzeit keine Bedeutung. Die bestehenden Regelungen haben noch Verbesserungsmöglichkeiten.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Die **Stadt Ahaus** hat in ihrer „Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption“ auch Regelungen zum Sponsoring getroffen. Demnach sind Sponsoringverträge grundsätzlich in Schriftform zu fassen.

Da die Stadt Ahaus bislang keine Sponsoringleistungen erhalten hat, werden im Folgenden lediglich kurz die grundsätzlichen Aspekte beim Sponsoring beleuchtet. Die Stadt Ahaus sollte diese bei künftigen Sponsoring-Aktivitäten berücksichtigen.

Grundsätzlich ist die Abwicklung eines Sponsoringvertrages kostenneutral zu halten. Sollte dennoch die Entstehung von Nebenkosten nicht vermieden werden können, so sollte das Kostenrisiko dem Sponsor übertragen werden. Dies sollte in einer besonderen Bestimmung schriftlich geregelt werden. Grundsätzlich ist jeder Sponsoringvertrag zeitlich zu befristen. Nur eine zeitliche Befristung von Sponsoringverträgen gewährleistet eine effektive Korruptionsprävention und erhält die notwendige Neutralität und Unabhängigkeit der öffentlichen Verwaltung. Die gpaNRW empfiehlt eine maximale Laufzeit von zwei Jahren. Sollten dennoch unbefristete Sponsoringverträge abgeschlossen werden, so muss der Vertrag zwingend eine Kündigungsklausel enthalten.

Bei Sponsoringverträgen muss die Stadt weiterhin die Haftung begrenzen. Dies dient dem Schutz der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung, indem Ersatzansprüche des Sponsors oder Ersatzansprüche etwaiger Dritter aufgrund schuldhaften Verhaltens des Sponsors ausgeschlossen werden. Besondere Gefahren im Bereich der Haftung stellen die Beschädigung oder Zerstörung der zur Verfügung gestellten Sache sowie die Haftung wegen Schäden, die von der zur Verfügung gestellten Sache ausgehen, dar.

Außerdem sollte die Dienstanweisung klare Regelungen über Entscheidungsbefugnisse und Zuständigkeiten über den Abschluss eines Sponsoringvertrages enthalten. Zudem sollten Regelungen zur Beteiligung des Fachbereiches Finanzen und Steuern getroffen werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte die bestehenden Rahmenbedingungen zur Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen überarbeiten. Dabei sollten auch die Entscheidungsbefugnisse und die Zuständigkeit klar geregelt werden.

5.5 Bauinvestitionscontrolling

Investitionen im Baubereich machen einen beträchtlichen Teil kommunaler Ausgaben aus. Dank guter konjunktureller Rahmenbedingungen und aufgrund zahlreicher Förderprogramme können die Kommunen vermehrt investive Baumaßnahmen durchführen. Oberste Prämisse sollte dabei eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sein. Ein systematisches Bauinvestitionscontrolling (BIC) ist dabei Voraussetzung, dieses Gebot der Kommunalverfassung in die Praxis umzusetzen. Zudem steigert eine damit verbundene Einhaltung von Kosten- und Projektlaufzeitplanungen die Glaubwürdigkeit der Verwaltung.

→ **Feststellung**

Die Stadt Ahaus betreibt kein systematisches Bauinvestitionscontrolling.

Für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sollte eine Kommune ein Bauinvestitionscontrolling implementiert haben. Dabei sollte sie das BIC zentral organisieren und Verantwortlichkeiten sowie Aufgaben in einer Dienstanweisung regeln.

Die Kommune sollte vor einer Investitionsentscheidung eine systematische Bedarfsfeststellung und –planung durchführen. Diese sollte sie unabhängig, qualifiziert und falls möglich fachübergreifend sicherstellen. Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 KomHVO hat sie dabei auch die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

Die Aufgaben einer zentralen Stelle für das BIC sind insbesondere:

- die Steuerung der Finanzierung, Planung und Durchführung,
- die Koordination der unterschiedlichen Interessen der Projektbeteiligten sowie
- die Sicherstellung einheitlicher Projektziele hinsichtlich Qualitäten, Kosten und Terminen.

Im Vorfeld der baulichen Maßnahmen erstellt die **Stadt Ahaus** einen Anforderungskatalog für den Bedarf. Die Entscheidung für eine bauliche Maßnahme treffen die verantwortlichen Personen der unterschiedlichen Fachbereiche. Zudem werden die politischen Gremien unterrichtet und die notwendigen Beschlüsse gefasst.

Bei jeder Bauinvestition finden Treffen mit den beteiligten Fachbereichen statt. Hierzu werden Personen bestimmt, die durchgängig bis zum Ende der Maßnahme strategische Entscheidungen treffen. Hierüber werden Protokolle gefertigt, die auch der Rechnungsprüfung zur Verfügung stehen. Ein Berichtswesen mit einem Soll-Ist-Vergleich führt die Stadt Ahaus nicht durch.

Im Haushalt 2020 plant die Stadt bis 2023 investive Auszahlungen für Baumaßnahmen von ca. 41 Mio. Euro. Das entspricht fast 55 Prozent der gesamten Investitionen in diesem Zeitraum. Ein systematisches Bauinvestitionscontrolling würde damit in einem Bereich wirken, der wesentlichen Anteil an den städtischen Finanzen hat. Die Stadt Ahaus gehört mit rund 39.000 Einwohnern zu den mittleren kreisangehörigen Kommunen. Für diese ist es häufig schwierig, ein durchgängiges BIC für alle Baumaßnahmen umzusetzen. In diesem Fall kann es sinnvoll sein, das BIC auf kostenintensive, komplexe oder aus anderen Gründen bedeutsame Maßnahmen zu beschränken. Die Stadt Ahaus hat keine Dienstanweisung für ein Bauinvestitionscontrolling getroffen.

Die Dienstanweisung für ein Bauinvestitionscontrolling der Stadt Ahaus sollte unter anderem die folgenden Punkte enthalten:

- Begriffsbestimmung,
- Ziele, Aufgaben, Zuständigkeiten,
- Kompetenzen,
- Wertgrenzen.

Aus Sicht der gpaNRW ist es für das Gesamtprojekt entscheidend, dass alle Informationen an einer Stelle zusammengeführt werden. Sinnvollerweise ist das BIC organisatorisch nah bei der Verwaltungsführung angesiedelt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte zumindest bei finanziell größeren Maßnahmen ein koordiniertes BIC durchführen. Als Grundlage hierfür sollte die Stadt eine Dienstanweisung erarbeiten.

5.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune ein neues Vergabeverfahren durchführen. Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt. Eine Kommune sollte daher den Umfang der Nachträge begrenzen. Dazu sollten diese systematisch und gut strukturiert bearbeitet sowie zentral ausgewertet werden.

Die dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie wird auch Auswirkungen auf die Vergabeverfahren haben. Inwieweit sich die Abweichungen von den Auftragswerten und die Zahl der Nachträge dadurch verändern, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Stadt Ahaus vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

5.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

- Die Stadt Ahaus weist im interkommunalen Vergleich überdurchschnittliche Abweichungen der Abrechnungssummen zu den Auftragswerten aus.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Häufig sorgen Nachträge dafür, dass die Abrechnungssummen höher als der ursprüngliche Auftragswert ausfallen.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Auftragsvolumen von mehr als 50.000 Euro.

Die **Stadt Ahaus** hat für den Zeitraum ab 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 insgesamt 93 Maßnahmen¹¹ mit mehr als 50.000 Euro netto abgerechnet. Bei diesen stellen sich die Abweichungen von den ursprünglichen Auftragswerten wie folgt dar:

¹¹ ohne Unterscheidung nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

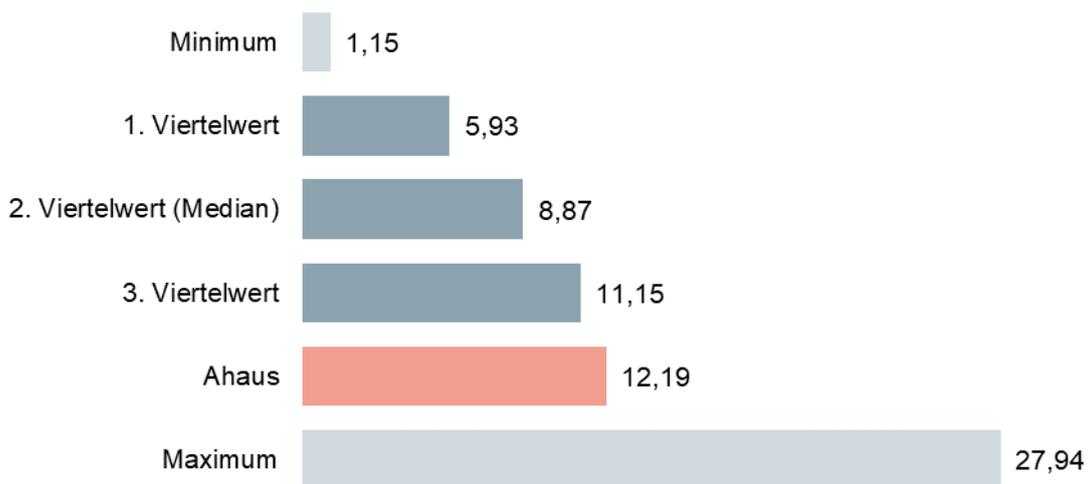
Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen 2017 bis 2019

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	13.839.230	
Abrechnungssummen	13.794.389	
Summe der Unterschreitungen	895.858	6,47
Summe der Überschreitungen	851.017	6,15

Im Vergleichsjahr 2018 hat die Stadt 42 Maßnahmen mit mehr als 50.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von ca. 723.000 Euro. In diese Berechnung bezieht die gpaNRW die jeweiligen Abweichungen als absolute Beträge ein. D.h., Über- und Unterschreitungen werden nicht miteinander saldiert. Die sich daraus jeweils ergebenden Abweichungen berücksichtigen wir stattdessen in Summe.

In den interkommunalen Vergleich ordnet sich die Stadt Ahaus damit wie folgt ein:

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert (absolute Beträge) in Prozent 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 48 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Von den bislang geprüften 48 Kommunen haben sieben Vergleichskommunen höhere Abweichungen vom Auftragswert.

In der Stadt Ahaus sind die Abweichungen vom Auftragswert vergleichsweise hoch. Der Grund hierfür liegt offenbar nicht in den förmlichen Nachträgen, da die Stadt Ahaus insgesamt wenig Nachträge ausweist. Seit dem Jahr 2017 hat die Stadt 93 Maßnahmen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro abgerechnet. Hiervon hat Ahaus 27 Maßnahmen mit Nachträgen abgewickelt. Diese haben ein Volumen von ca. 421.000 Euro. Das sind ca. drei Prozent der ursprünglichen Auftragswerte. Damit haben Nachträge in der Stadt Ahaus einen geringen Einfluss auf die Höhe der abgerechneten Leistungen.

Im Vergleichsjahr 2018 liegt der Anteil der Nachträge an den Abrechnungssummen bei 2,43 Prozent. Mit diesem Wert unterschreitet die Stadt Ahaus den Median von 3,13 Prozent. Nachträge und damit Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert können nicht grundsätzlich vermieden werden. Allerdings kann die Stadt Einfluss auf Anzahl und Umfang der erforderlichen Nachtragsleistungen nehmen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dafür ist die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis. Diese bilden die Grundlage für die spätere Vertragsausführung, in deren Verlauf es zu Nachträgen kommen kann. Leistungsbeschreibung und –verzeichnis sollten sorgfältig und detailliert erstellt werden.

Einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der Abweichungen vom Auftragswert kann ein zentral organisiertes, systematisches Nachtragswesen leisten. Darauf geht die gpaNRW im folgenden Kapitel ein.

5.6.2 Organisation des Nachtragswesens

→ Feststellung

Die Stadt Ahaus schreibt bei Nachträgen ab einem Netto-Auftragswert von 2.500 Euro eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes vor. Dadurch unterstützt sie eine rechtssichere Abwicklung der Nachträge.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen und*
- *sie berücksichtigt Nachtragsaufträge beim Bauinvestitionscontrolling.*

Gemäß der „Vergabeordnung der Stadt Ahaus“ liegt die Zuständigkeit die fachtechnische Prüfung von Nachträgen beim jeweiligen Fachbereich. Die Rechnungsprüfung plausibilisiert diese. Eine vergaberechtliche Prüfung der Nachträge durch die Zentrale Vergabestelle erfolgt in Ahaus nicht. Ein zentrales Nachtragsmanagement, das die Gründe für Nachtragsleistung erfasst

und ausgewertet um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren, ist in Ahaus nicht eingerichtet. Nach Auskunft der Stadt beträgt der Anteil der Nachtragsaufträge an den Gesamtaufträgen ca. fünf bis zehn Prozent. Mengenabweichungen analysiert und dokumentiert Ahaus nur teilweise.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Ahaus sollte ein Nachtragsmanagement einrichten. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Höhe und beteiligter Unternehmen.

5.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Stadt die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

5.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 - Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Managementübersicht					
F1	Die Stadt Ahaus hat in ihrer Vergabeordnung alle notwendigen Regelungen zum Vergabewesen getroffen. Zuständigkeiten und Aufgaben sind geregelt. Die Organisation des Vergabewesens ist geeignet, die Vergabeverfahren rechtssicher durchzuführen. Es gibt jedoch noch Optimierungsmöglichkeiten.	137	E1.1	Die Stadt Ahaus sollte eine Software für das Vergabewesen einführen. Diese sollte unter anderem eine Bieterdatenbank, Termin- und Fristenplanung, Auswertungsmöglichkeiten auch eine Anbindung zu E-Vergabe-Plattformen ermöglichen.	138
			E1.2	Für das Erstellen der Abnahmeprotokolle sollte die Stadt Ahaus einheitliche Vordrucke verwenden und die Unterzeichnungsbefugnis für das Erstellen der Protokolle klar regeln.	139
F2	Die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW werden von der Stadt Ahaus im Wesentlichen erfüllt. Eine Schwachstellenanalyse hat die Stadt noch nicht durchgeführt.	139	E2.1	Die Stadt Ahaus sollte die Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung regelmäßig aktualisieren. Zudem sollte sie in regelmäßigen Abständen eine Schwachstellenanalyse zur Bekämpfung der Korruption durchführen. Hierbei sollten auch die Mitarbeiter der Stadt einbezogen werden.	140
			E2.2	Die Stadt Ahaus sollte die Anfragepflicht bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem Netto-Auftragswert über 25.000 Euro beachten. Zudem sollte Ahaus die Regelungen zu § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz entsprechend anpassen.	141
			E2.3	Die Stadt Ahaus sollte Regelungen gemäß §§ 16 und 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW in die Dienstanweisung für Korruptionsbekämpfung aufnehmen.	141
Sponsoring					
F3	Nach Auskunft der Stadt Ahaus hat das Sponsoring zurzeit keine Bedeutung. Die bestehende Regeln haben noch Verbesserungsmöglichkeiten.	141	E3	Die Stadt Ahaus sollte die bestehenden Rahmenbedingungen zur Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen überarbeiten. Dabei sollten auch die Entscheidungsbefugnisse und die Zuständigkeit klar geregelt werden.	142

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Bauinvestitionscontrolling					
F4	Die Stadt Ahaus betreibt kein systematisches Bauinvestitionscontrolling.	142	E4	Die Stadt Ahaus sollte zumindest bei finanziell größeren Maßnahmen ein koordiniertes BIC durchführen. Als Grundlage hierfür sollte die Stadt eine Dienstanweisung erarbeiten.	143
Nachtragswesen					
F5	Die Stadt Ahaus schreibt bei Nachträgen ab einem Netto-Auftragswert von 2.500 Euro eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes vor. Dadurch unterstützt sie eine rechtssichere Abwicklung der Nachträge.	146	E5	Die Stadt Ahaus sollte ein Nachtragsmanagement einrichten. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Höhe und beteiligter Unternehmen.	147
Maßnahmenbetrachtung					
F6	Die betrachteten Vergabemaßnahmen der Stadt Ahaus sind insgesamt gut dokumentiert. Es gibt jedoch noch Optimierungsmöglichkeiten.		E6	Die Stadt Ahaus sollte der Bedarfsfeststellung und -planung bei ihren Baumaßnahmen mehr Zeit einräumen und diese tiefergehender gestalten.	

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de